

Inhalt

<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>Nummer</u>
1 Anfragen	
1.1 Sachstand KGS Remigiusschule - Anfrage der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 06.05.2025 mit Stellungnahme vom 03.06.2025	AF/2025/105
1.2 Gesundheitsfürsorge und Suchthilfe - Anfrage von DIE LINKE vom 12.04.2025 mit Stellungnahme vom 10.06.2025	AF/2025/106
1.3 LKW-Durchfahrverbot Hitdorf - Anfrage des Rh. Dietrich (DIE LINKE) vom 22.05.2025 mit Stellungnahme vom 11.06.2025	AF/2025/107
1.4 Bürgerbeteiligung Neuaufteilung Straßenraum Opladen-Neu- stadt - Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 26.03.2025 mit Stellungnahme vom 12.06.2025	AF/2025/108
1.5 Vorstellung und Bericht von Dr. Slawig (PD) im Haupt- und Per- sonalausschuss am 18.06.2025 - Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2025 mit Stellungnahme vom 16.06.2025	AF/2025/109
1.6 Defibrillatoren an Leverkusener Schulen - Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 07.05.2025 mit Stel- lungnahme vom 16.06.2025	AF/2025/111
1.7 Baumfällung Kreisverkehr Rennbaumstraße - Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 07.05.2025 mit Stellungnahme vom 16.06.2025	AF/2025/112
1.8 ECA-Zertifikat - Anfrage der FDP-Fraktion vom 13.05.2025 mit Stellungnahme vom 23.06.2025	AF/2025/113

- | | | |
|------|--|-------------|
| 1.9 | Schutz von IT-Equipment in Leverkusener Schulen
- Anfrage von DIE LINKE vom 12.04.2025 mit Stellungnahme vom 23.06.2025 | AF/2025/114 |
| 1.10 | Rechtmäßigkeit der Vereinnahmung und Verwendung von Nebeneinkünften durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten und städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2025 mit Stellungnahme vom 24.06.2025 | AF/2025/115 |
| 2 | Mitteilungen | |
| 2.1 | Information über die Finanzierung des Rettungsdienstes
- Mitteilung vom 10.06.2025 | MI/2025/159 |
| 2.2 | Geschwindigkeiten auf dem Engstenberger Weg
- Einrichtung von Tempo 30 innerorts
- Mitteilung vom 12.06.2025 | MI/2025/160 |
| 2.3 | Instandsetzung des Rad- und Gehwegbelages auf der Neulandbrücke in Leverkusen-Wiesdorf
- Mitteilung vom 18.06.2025 | MI/2025/161 |
| 2.4 | Einkünfte des Oberbürgermeisters 2024
- Nachfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Ratsitzung vom 07.04.2025 zum Tagesordnungspunkt 8, Vorlage Nr. 2025/3267, Einkünfte des Oberbürgermeisters 2024 sowie Anfrage des Ratsherrn Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 03.06.2025
- Mitteilung vom 24.06.2025 | MI/2025/162 |
| 2.5 | Personalbericht 2024 Stadt Leverkusen
- Mitteilung vom 26.06.2025 | MI/2025/163 |
| 2.6 | Vorübergehende Verteilung von Zuständigkeiten aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit des Stadtkämmerers
- Mitteilung vom 27.06.2025 | MI/2025/164 |
| 2.7 | 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ida-Siekmann-Straße“ der Stadt Monheim
-Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Mitteilung vom 27.06.2025 | MI/2025/165 |
| 3 | Beschlusskontrollen | |

- 1 Anfragen
- 1.1 Vorstellung und Bericht von Dr. Slawig (PD) im Haupt- und Personalausschuss am 18.06.2025
- Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2025 mit Stellungnahme vom 16.06.2025 AF/2025/110
- 2 Mitteilungen
- 3 Beschlusskontrollen

Anfrage der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 06.05.2025

Sachstand KGS Remigiusschule

1.

Wann ist von Seiten der Verwaltung geplant, die bislang provisorische Feuerleiter durch eine fest installierte Feuerleiter auf der anderen Gebäudeseite zu ersetzen?

2.

Wie ist der Sachstand der Prüfung, ob ein zweiter Schulhof auf dem Gelände zwischen Adalbert-Stifter-Straße und Wiembach mit einer vollständigen Umzäunung sowie Versetzung der Fahrradständer vor die Wiese der ehemaligen Hausmeisterwohnung umsetzbar sind?

3.

Wird auch bereits die Möglichkeit geprüft, eine direkte Verbindung vom Schulhof mit dem Grünen Klassenzimmer zu schaffen, indem die Hecken an dieser Stelle entfernt werden?

4.

Wie ist der Stand der Prüfung, ob zur Reduzierung des Lärms im Gebäude Schallschutzdecken in den Klassenräumen installiert werden könnten?

5.

Wie ist der Stand der Prüfung, zusätzliche Steckdosen sowie ein Wasser- und Starkstromanschlusses im nun als Lehrerzimmer genutzten Raum zu installieren?

6.

Besteht die Möglichkeit, den Schall auf dem Schulhof zu mindern, ggf durch das Anbringen eines entsprechenden Lärmschutzes/Verkleidung an der Außenwand der Turnhalle?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der neue Fluchttreppenturm wird im Laufe des Jahres auf der anderen Gebäudeseite (Schulhofseite) errichtet.

Zu 2.:

Die Prüfaufträge werden priorisiert bearbeitet. Hiermit konnte aber aufgrund des aktuellen Arbeitsanfalls leider noch nicht begonnen werden. Die Umsetzung der Maßnahmen wird zeitnah geprüft.

Diese werden als freiwillige Leistungen eingeschätzt.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 4.:

Vorbehaltlich der Finanzierung ist eine Umsetzung in den Klassentrakten A bis C für die Jahre 2026/2027 projektiert.

Zu 5.:

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Sommerferien 2025 geplant.

Zu 6.:

Derartige „Lärmschutzverkleidungen“ für den Außenbereich sind unüblich bzw. nicht existent. Die Fassade der Sporthalle kann zudem keine Anbauten aufnehmen.

Gebäudewirtschaft in Verbindung mit Stadtgrün

03.06.2025

Anfrage von DIE LINKE vom 12.04.2025

Gesundheitsfürsorge und Suchthilfe

Vorsorge und Prävention sind wichtige Pfeiler der Gesundheitsversorgung. Für eine flächendeckende Versorgung mit Medizinischen und Sozial-Psychiatrischen Leistungen benötigen Ärzt*innen Rechtssicherheit und ausreichend ambulante Kapazitäten. Ein wirksames Mittel der Suchthilfe, um Menschen einen Weg in ein normales Leben und eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, ist die Substitutionstherapie. Dafür müssen die Angebote niederschwellig und lokal vorhanden sein.

Bitte beantworten Sie uns dazu folgende Fragen:

1. Wie ist die Auslastung der Leverkusener Notaufnahmen und Ärztlichen Notfallpraxen, wie viel % der Patienten sind keine akuten Notfälle sondern suchen diese aufgrund fehlender Facharzttermine ö.ä. auf?
2. Gibt es nach Ansicht von Stadt und Gesundheitsamt ausreichend Kassensitze in Leverkusen? Wie bewerten Sie den Kauf von Kassensitzen für angestellte Ärzt:innen?
3. Wie viele Substitutionsplätze gibt es in Leverkusen aktuell insgesamt?
4. Wie viele Leverkusener*innen werden außerhalb der Stadt substituiert?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Auslastung der Leverkusener Notaufnahmen

Im Klinikum Leverkusen wurden im Zeitraum vom 01.10.2024 bis zum 31.03.2025 insgesamt 17.040 Fälle in der Notfallambulanz behandelt. Davon wurden 11.992 Fälle als Notfälle klassifiziert, welches einem Anteil von 70,4 % entspricht.

Ca. 30 % der Fälle werden in die Kategorie „keine Notfälle“ eingeordnet. Die häufigsten Diagnosen sind hierbei Bauchschmerzen, oberflächliche Verletzungen des Kopfes, Brustschmerzen, Fingerprellungen und offene Wunden am Finger.

Die Auslastung der Notaufnahmestellen des Klinikums Leverkusens wird in die Notaufnahmestelle „Trauma“ und „nicht traumatisch“ unterteilt und vom Klinikum Leverkusen wie folgt angegeben:

Die Zentrale Notaufnahmestelle (Trauma) hat im Zeitraum 01.01.2025 bis zum 15.04.2025 in 2,3 % der gesamten Zeit eine maximale Kapazität erreicht. Dies bedeutet, dass in 3.513 Minuten keine weiteren Personen versorgt werden konnten. Der Zustand der maximalen Auslastung wurde in dem Zeitraum insgesamt 14 Mal ausgelöst.

Die Zentrale Notaufnahmestelle (nicht traumatisch) hatte im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 15.04.2025 in 6,9 % der gesamten Zeit eine maximale Kapazität erreicht. In 10.474 Minuten konnten dementsprechend keine weiteren Personen versorgt werden. Der Zustand der maximalen Auslastung wurde in dem Zeitraum insgesamt 40 Mal ausgelöst.

Vom Alexianer Remigius-Krankenhaus in Opladen liegen den Fachbereich Medizinischer Dienst keine Zahlen vor.

Auslastung der Leverkusener Notdienstpraxen

Die Notdienstpraxis Leverkusen-Schlebusch (Allgemein) verzeichnete im Jahr 2024 10.233 Arzt-Patienten-Kontakte und die Notdienstpraxis Leverkusen-Schlebusch (Kinder) 8.703 Arzt-Patienten-Kontakte.

Beide Praxen bewegen sich damit innerhalb der Normalverteilung von Arzt-Patienten-Kontakten aller Notdienstpraxen in Nordrhein. Eine Aussage zur prozentualen Auslastung kann nicht getroffen werden, da der Betrieb in den Notdienstpraxen von unterschiedlichsten Faktoren beeinflusst wird (Krankheitsbilder, Bedarfe der Patienten, Dauer der individuellen Behandlung, Personaldichte, Öffnungszeiten etc.).

Die häufigsten Diagnosen der Notdienstpraxis Leverkusen-Schlebusch (Allgemein) sind:

- Harnwegsinfektionen,
- Bronchitis,
- akute Tonsillitis,
- akute Atemwegsinfektionen,
- essentielle Hypertonie

Die häufigsten Diagnosen der Notdienstpraxis Leverkusen-Schlebusch (Kinder) sind:

- akute Infektion der oberen Atemwege,
- Fieber,
- nicht näher bezeichnete Infektionskrankheit,
- akute Tonsillitis,
- Infektion der oberen Atemwege

Auch hier gibt es keine Auffälligkeiten im Vergleich zum Betrieb anderer Notdienstpraxen in Nordrhein.

Prinzipiell sind Notdienstpraxen nicht dafür gedacht „Notfallmedizinische Leistungen“ zu erbringen. Im Notdienst wird die überbrückende, vertragsärztliche Versorgung sichergestellt. Dementsprechend werden auch keine medizinische „Notfälle“ in den Notdienstpraxen behandelt, sondern direkt an angeschlossene Kliniken in die richtige Versorgungsebene verwiesen. Ebenfalls werden auch keine fachärztlichen Versorgungen im allgemeinen medizinischen Dienst durchgeführt, deshalb kann nicht erhoben werden, ob Patient*innen in die Notdienstpraxis kommen, weil sie eine fachärztliche Versorgung nicht in Anspruch nehmen konnten.

Die Diagnosen in den Notfallpraxen sind Diagnosen, wie sie auch in hausärztlichen Praxen vorkommen und spricht nicht dafür, dass Patient*innen die Notfallpraxen aufsuchen, weil sie keine Termine beim Facharzt oder der Fachärztin erhalten. Die Diagnosen aus der Notfallambulanz, die als „keine Notfälle“ klassifiziert werden, lassen sich ohne weitere Informationen nicht bewerten. Hier ist im Einzelnen auch nicht bekannt, wie lange die Beschwerden schon andauert haben oder ob ein fehlender Termin beim Facharzt oder bei der Fachärztin die Ursache für die Vorstellung in der Notaufnahme ist. Gerade bei den traumatischen Fällen liegen häufig auch berufsgenossenschaftliche (BG)-Fälle vor, die in den entsprechenden chirurgischen Ambulanzen vorgestellt und behandelt werden, die naturgemäß nicht immer Notfälle sind, aber trotzdem dort vorstellig werden müssen.

Zu 2.:

Die Vergabe von Kassensitzen und die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Auch die Bewertung des Versorgungsgrades mit Sitzen ist die Aufgabe der KV. Nur die KV hat die Datenlage, um diese Bewertung vorzunehmen. Der Kommune liegen diese Daten nicht in ihrer Gesamtheit vor und daher kann sie auch keine eigene Bewertung vornehmen.

In Leverkusen ist grundsätzlich sowohl bei den Hausärzt*innen als auch bei den Fachärzt*innen nach der von der KV erstellten Bewertungslage keine Unterversorgung festzustellen. Von einer Unterversorgung wird gesprochen, wenn der Versorgungsgrad bei Hausärzt*innen unter 75 % sowie bei Fachärzt*innen unter 50 % liegt.

Dies spricht prinzipiell für eine gute medizinische Versorgung im Stadtgebiet. Der Versorgungsgrad der Hausärzt*innen liegt bei 109,1 % sowie bei den Frauenärzt*innen bei 108,8 % und befindet sich somit nahe der Vollversorgung. Der Planungsbereich bei den Kinder- und Jugendärzt*innen liegt bei 104,9 % und der Planungsbereich von Augenärzt*innen bei 107,3 %. Dies bedeutet, dass diese Planungsbereiche noch offen für neue Niederlassungen sind. Alle anderen Bereiche befinden sich in einer Vollversorgung, da sie bei über 110 % liegen. Somit ist keine neue Niederlassung möglich. Bei den Psychotherapeut*innen ist sogar keine Nachbesetzung möglich, da sich der Versorgungsgrad bei 179,4 % befindet (Datenstand 20.09.2024 – Kassenärztliche Vereinigung).

Zu den in Leverkusen tätigen angestellten Ärzt*innen fehlt dem Fachbereich Medizinischer Dienst ebenfalls die Datenlage, um hier eine wertende Aussage treffen zu können.

Zu 3.:

Die Versorgung suchterkrankter, opioidabhängiger Menschen erfolgt in Leverkusen durch niedergelassene Ärzte.

Für die Substitutionsbehandlung gibt es keine vorgegebene Zahl an Therapieplätzen, die angeboten werden müssen.

Nach Wissensstand des Fachbereichs Medizinischer Dienst gibt es in Leverkusen 150 Personen, die substituiert werden. Der überwiegende Teil davon in zwei Praxen im Stadtgebiet.

Zu 4.:

Für Leverkusener*innen besteht die Möglichkeit in der Substitutionsambulanz der Rheinischen Kliniken Langenfeld einen Substitutionsplatz zu erhalten, da hier eine Zuständigkeit für das Stadtgebiet Leverkusen besteht. Über die Anzahl der Leverkusener*innen, die außerhalb der Stadt Leverkusen substituiert werden, liegen dem Fachbereich Medizinischer Dienst keine Zahlen vor.

Medizinischer Dienst LEV

10.06.2025

Anfrage des Rh. Dietrich (DIE LINKE) vom 22.05.2025

LKW-Durchfahrverbot Hitdorf

In Hitdorf besteht seit vielen Jahren ein Durchfahrverbot für LKW, dessen Nichteinhaltung immer wieder in der Presse diskutiert wird. Auch reißen Beschwerden der Anwohner*innen nicht ab, dass das Verbot nicht kontrolliert und infolgedessen nicht eingehalten wird. Bitte beantworten Sie unsere Fragen dazu:

1.

Wie oft wurden in den letzten fünf Jahren Kontrollen an Ortseingang und -ausgang hinsichtlich des Durchfahrverbots durchgeführt?

a) Wie viele Verstöße wurden festgestellt und wie oft wurden Bußgelder durch KOD oder Polizei verhängt?

2.

Wurde hierzu mit der Stadtverwaltung Monheim kooperiert?

3.

Wurden die anliegenden Gewerbetreibenden aufgefordert, Ihre Kunden und Lieferanten, insbesondere deren oftmals ortsunkundigen Logistikunternehmen, auf die Einhaltung des LKW-Durchfahrverbotes hinzuweisen?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Der Verwaltung liegen keine Informationen darüber vor, wie häufig Kontrollen an Ein- und Ausfahrten im Hinblick auf bestehende Durchfahrverbote durchgeführt wurden. Ebenso liegen keine Informationen dazu vor, wie viele Verstöße festgestellt und entsprechende Bußgelder verhängt wurden.

Die Überwachung des fließenden Verkehrs obliegt der Polizei. Der Kommunale Ordnungsdienst ist nicht befugt, entsprechende Verkehrskontrollen durchzuführen.

Zu 2.:

Eine eindeutige Aussage darüber, ob eine Kooperation mit der Stadtverwaltung Monheim stattgefunden hat, lässt sich anhand der vorliegenden Aktenlage nicht treffen. Darüber hinaus wurde u. a. ebenfalls die Bezirksregierung Köln in die Planung mit eingebunden, welche als zuständige Aufsichtsbehörde für die Straßenverkehrsbehörde fungiert.

Zu 3.:

Vor Anpassung des LKW-Durchfahrverbotes wurde die Öffentlichkeit unter anderem aufgrund des politischen Beschlusses in der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I sowie durch eine z.d.A.: Rat-Mitteilung zur Beschlusskontrolle informiert. Zudem berichtete die Presse über die Änderungen, so dass die Regelungen den Gewerbetreibenden bekannt sein sollten, um diese intern zu kommunizieren als auch beauftragen Speditionen weiterzugeben.

Um Logistikunternehmen bereits bei der Routenplanung auf die geltenden LKW-Durchfahrtsbeschränkungen hinzuweisen, wurde die Information im vergangenen Jahr an das Projekt Sevas übermittelt. Das Projekt Sevas steht für „Sichere, effiziente und verkehrsverträglicher LKW-Navigation in NRW“. Sevas stellt die relevanten Daten für LKW-Navigationssysteme zur Verfügung.

Mobilität und Klimaschutz in Verbindung mit Tiefbau

11.06.2025

Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 26.03.2025

Bürgerbeteiligung Neuaufteilung Straßenraum Opladen-Neustadt

Mit Stellungnahme vom 06.06.2024 zum Antrag der CDU Fraktion in der Bezirksvertretung II vom 29.05.2024 - Antrag Nr. 2024/2869 zum Umsetzungsstand einer Bürgerbeteiligung hinsichtlich der Neuaufteilung des Straßenraums Opladen-Neustadt (vom 22.03.2022) wurde mitgeteilt, dass eine Leistungsbeschreibung zur Beauftragung eines Planungsbüros mit dem Ziel erstellt wurde, diese noch 2024 umzusetzen. Idealerweise sollte die Bürgerbeteiligung spätestens Ende 2024 / Anfang 2025 durchgeführt werden.

1.
Erfolgte zwischenzeitlich eine Beauftragung eines Planungsbüros mit dem Ziel, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen? Wie ist hier der Umsetzungsstand?
2.
Wann wird aus Sicht der Verwaltung der Beschluss der Bezirksvertretung II vom 22.03.2022 umgesetzt?
3.
Stehen finanzielle Mittel für eine Durchführung zur Verfügung?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Das beschriebene Leistungsverzeichnis wurde durch den Fachbereich Mobilität und Klimaschutz erstellt, jedoch aufgrund der Haushaltssperre im August 2024 nicht zur Ausschreibung gebracht, da es sich um eine freiwillige Aufgabe der Verwaltung handelt.

Zu 2.:

Der Fachbereich Mobilität und Klimaschutz sieht vor, analog der Erstellung des Schulwegsicherungskonzeptes (Elternbefragung), die Bürgerbeteiligung zur Neuaufteilung des Straßenraums Opladen-Neustadt, möglichst kostenneutral in Eigenregie zu planen und umzusetzen.

Zu 3.:

Aktuell stehen keine finanziellen Mittel für die Durchführung durch ein Planungsbüro zur Verfügung.

Die Kostenschätzung des Fachbereiches lag aufgrund der Leistungsbeschreibung vor Ausschreibung bei rd. 35.000 €.

Mobilität und Klimaschutz

12.06.2025

Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2025

Vorstellung und Bericht von Dr. Slawig (PD) im Haupt- und Personalausschuss am 18.06.2025

Wie wir erfahren haben, wurde Dr. Slawig von der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH beauftragt, beratend die Felder Aufgabenkritik und Abbau von Doppelstrukturen zu begleiten. Diese Beratung unterstützen wir dem Grunde nach und befürworten Sie. Wir haben jedoch ein paar Fragen dazu und bitten um Beantwortung per z.d.A.: Rat vor der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 18.06.2025.

1.

Bitte erläutern Sie den (Beratungs-)Auftrag an Herrn Dr. Slawig und der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH.

Stellungnahme:

Die übergeordnete Zielsetzung ist die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Stadt Leverkusen vor dem Hintergrund verschlechterter finanzieller Rahmenbedingungen und des sich abzeichnenden demografischen Wandels einhergehend mit dem Fachkräftemangel. Hinsichtlich des demografischen Wandels ist davon auszugehen, dass zukünftig nicht mehr jede Planstelle nachbesetzt werden kann und somit das Aufgabenportfolio kritisch hinterfragt werden muss. Die Produktkritik ist hierfür ein wichtiger Bestandteil und die konkrete Aufgabenstellung für den Auftrag.

Entsprechend liegt der Fokus darauf, die Zweckmäßigkeit (Zweckkritik) des verwaltungsweiten Leistungsportfolios im Sinne der Produktkritik zu überprüfen und quantitative Konsolidierungsergebnisse zu erreichen. Damit sind folgende zentrale Zielsetzungen verbunden:

- Priorisierung der Produkte inkl. Empfehlung zu weiteren zu betrachtenden Bereichen im Rahmen der Vollzugskritik,
- Kategorisierung der zukünftigen Leistungserbringung der Produkte (Unveränderte Leistungserfüllung, reduzierte Leistungserfüllung, vollständiger Leistungsverzicht),
- Darstellung der finanziellen Konsolidierungsergebnisse in Euro.

Der Auftrag hat einen Umfang von geschätzten 100 Beratertagen und beinhaltet neben der oben beschriebenen aufgabenkritischen Betrachtung auch ein begleitendes Kommunikations- und Changemanagement.

Erste Ergebnisse in Form von „Quick-Wins“ sollen bereits in das HSK 2026 einfließen.

2.

Welche finanziellen Aufwendungen entstehen ggf. durch den Auftrag?

Stellungnahme:

Hierauf wird in einer gesonderten nichtöffentlichen Stellungnahme eingegangen.

3.

Liegt der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH der gpa-Bericht als Grundlage für ihre Tätigkeit vor? Wenn nein, warum nicht?

Stellungnahme:

Der Vertrag mit der Firma PD wurde am 05.06.2025 abgeschlossen. In den Vorgesprächen mit der Firma PD sind unterschiedliche Hinweise mit in die Diskussion eingeflossen. Nach dem Vertragsabschluss wird in Zusammenarbeit mit der Firma PD detailliert abgestimmt, welche konkreten Informationen benötigt werden. Erkenntnisse aus dem gpa-Bericht fließen mit ein.

Hierzu findet eine Präsentation/Erläuterung der Firma PD im Rahmen des öffentlichen Teils der Sitzung des Haupt-und Personalausschusses am 18.06.2025 statt.

Personal und Organisation

16.06.2025

Anfrage der Fraktion Opladen Plus vom 07.05.2025

Defibrillatoren an Leverkusener Schulen

Wir bitten Sie über z.d.A.: Rat um Antwort in folgender Sache:

Defibrillatoren für Leverkusener Schulen, Antrag Nr. 2022/1787, Veränderungsliste Haushalt 2023

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, an welchen Schulen der Antrag Nr. 2022/1787, der auch in der Veränderungsliste des Haushaltes 2023 enthalten ist, umgesetzt wurde.

Stellungnahme:

Dem Fachbereich Schulen wurden im Jahr 2023 14.900 € zur Ausstattung von Defibrillatoren in Leverkusener Schulen zur Verfügung gestellt. Dadurch konnten 10 Defibrillatoren mit einem Auftragswert von insgesamt 16.053,10 € beschafft werden.

Die Defibrillatoren sind an folgenden Standorten im Einsatz:

Schule	Adresse
GGG Heinrich-Lübke Str.	Heinrich-Lübke-Straße 140, 51375 Leverkusen
GHS Theodor-Wuppermann-Schule	Scharnhorststr. 5, 51377 Leverkusen
Städt. Kath. Hauptschule	Im Hederichsfeld 19, 51379 Leverkusen
Realschule Am Stadtpark	Am Stadtpark 23, 51373 Leverkusen
Montanus-Realschule	Steinbücheler Str. 50, 51377 Leverkusen
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Werner-Heisenberg-Str. 1, 51381 Leverkusen
Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung	Bismarckstr. 211, 51373 Leverkusen
Geschwister-Scholl-Berufskolleg	Bismarckstr. 207 u. 209, 51373 Leverkusen
Käthe-Kollwitz-Schule	Deichtorstr. 2, 51371 Leverkusen
Sekundarschule Leverkusen	Neukronenberger Str. 81, 51381 Leverkusen

Um eine möglichst flächendeckende Ausstattung von Defibrillatoren an allen Leverkusener Schulen zu ermöglichen, hat der Fachbereich Schulen in der Haushaltsanmeldung 2025 weitere Haushaltsmittel in Höhe von 36.000 € berücksichtigt. Diese Mittel wurden von der Kämmerei zunächst zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation (vorläufige Haushaltsführung) stehen alle Aufwendungen und Auszahlungen jedoch unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Voraussetzungen des § 82 GO NRW, d.h. sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Kommune hierzu rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Somit ist eine Umsetzung seitens des Fachbereichs Schulen aufgrund fehlender Dringlichkeit nach § 82 Gemeindeordnung NRW bzw. entsprechendem politischen Beschluss nicht möglich.

Voraussichtliche alle fünf Jahre ist zudem eine kostenintensive Wartung der Defibrillatoren vorzunehmen. Hierfür wird der Fachbereich Schulen ab 2028 zusätzliche Haushaltsmittel anmelden.

Schulen

16.06.2025

Anfrage des Bezirksvertreters Itzwerth (CDU) vom 07.05.2025

Baumfällung Kreisverkehr Rennbaumstraße

Völlig überraschend habe ich heute in der Zeitung (KStA vom 07.05.2025, Seite 24) gelesen, dass ein Baum auf dem Kreisverkehr Rennbaumstraße von Seiten der Stadt gefällt wurde. Üblicherweise werden Baumfällungen über Dringlichkeitsentscheidungen vorab durch den Bezirksbürgermeister und seinen Stellvertreter genehmigt, wodurch auch auf mögliche Nachfragen aus der Bevölkerung an die Bezirksvertretung reagiert werden kann.

Ich bitte um Beantwortung folgender Fragen über z.d.A.: Rat:

1.

Warum erfolgte die Fällung des Baumes von Seiten der Verwaltung ohne eine vorherige Information an die beiden (stellv.) Bezirksbürgermeister im Bezirk II in Form einer Dringlichkeitsentscheidung?

Stellungnahme:

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 aa der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen ist eine Beteiligung der Bezirksvertretungen nur bei der Entfernung von Solitärbäumen mit einem Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden von mindestens 160 cm erforderlich. Der betroffene Baum hatte einen Stammumfang von 25-28 cm.

2.

Welche Art von Schädlingsbefall wurde festgestellt?

Stellungnahme:

Es handelte sich um einen Befall mit dem Eichensplintkäfer (*Scolytus intricatus*). Dieser ist ein Sekundärschädling, der bei geschwächten Bäumen zu deutlichen Schäden führen kann.

3.

Ist sichergestellt, dass durch den verbliebenen „Stumpf“ keine Gefährdung durch Schädlinge für die beiden verbliebenen Bäume besteht?

Stellungnahme:

Ja, die Einbohrlöcher des Käfers befanden sich am Kronenansatz, der Stumpf stellt daher keine Gefährdung dar.

4.

Wurde von Seiten der Verwaltung geprüft, ob die Bäume bereits beim Setzen mit diesen Schädlingen befallen waren und mögliche Regressansprüche gegen die Baumschule bestehen?

Stellungnahme:

Wie bei jeder Pflanzung im Stadtgebiet erfolgte vorab eine Sichtkontrolle. Dabei wurden keine Hinweise auf einen Schädlingsbefall festgestellt.

5.

Besteht die Gefahr, dass auch die beiden verbliebenden Bäume von diesem Schädling befallen werden könnten?

Stellungnahme:

Ja, diese Gefahr besteht grundsätzlich, da es sich um einen flugfähigen Käfer handelt, der Eichen im gesamten Stadtgebiet befallen kann.

6.

Hat der zuständige Fachbereich aktive Maßnahmen ergriffen, um die beiden anderen Bäume zu schützen bzw. zu erhalten?

Stellungnahme:

Ja, die verbliebenen Bäume wurden mit einem Weißanstrich bis in die Krone behandelt, der einen ersten Schutz vor ausschwärmenden Käfern bietet. Eine Behandlung mit Insektiziden ist gesetzlich nicht zulässig.

7.

Wird von Seiten des zuständigen Fachbereichs, unabhängig von der finanziellen Frage, eine Ersatz-Neupflanzung an dieser Stelle befürwortet?

Stellungnahme:

Ja, der Fachbereich Stadtgrün befürwortet eine Ersatzpflanzung.

8.

Wird mit Blick auf die angespannte Haushaltssituation eine Ersatz-Neupflanzung als freiwillige oder pflichtige Maßnahme angesehen?

Stellungnahme:

Zur Ersatzpflanzung besteht weder eine rechtliche Verpflichtung, noch ist sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar. Somit liegen die Voraussetzungen des § 82 GO (Vorläufige Haushaltsführung) für eine entsprechende Aufwendung nicht vor.

Stadtgrün

16.06.2025

Anfrage der FDP-Fraktion vom 13.05.2025

ECA-Zertifikat

In der Pressemitteilung am Freitag, 09.05.2025 wurde berichtet, dass die Stadt Leverkusen das ECA-Zertifikat erhalten hat. Ein 22-köpfiges Klimateam hat die Maßnahmen zusammengetragen. Es ist immer schön, eine Auszeichnung zu erhalten, jedoch sollten solche Auszeichnungen quasi als Beiwerk zur Kernarbeit gelten und nicht als Hauptaufgabe verstanden werden.

Folgende Fragen möchten deswegen wir hierzu gerne stellen:

- Wie viele Arbeitsstunden wurden von den 22 Mitgliedern hierfür aufgewendet?
- Wie viele Personen wurden hierzu aus dem Kernpersonal der Stadtverwaltung eingesetzt?
- Gehören zu den 22 Personen auch die Mitglieder des Forum-ZAK?
- Welche Kosten sind der Stadt Leverkusen durch den externen Berater, Reiner Tippkötter entstanden?
- Wie hoch sind die Kosten (ohne Personalaufwand) für die Erlangung des Awards?
- Welche Vorteile (außer einer Urkunde) hat die Stadt Leverkusen nun?

Stellungnahme:

Die Teilnahme der Stadt Leverkusen am Förderprogramm des European Climate Adaptation Award (eca) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung vom 18.02.2019 mit der Vorlage Nr. 2018/2651 beschlossen. Beim eca handelt es sich um ein vom Land Nordrhein-Westfalen gefördertes Programm zur Durchführung eines Qualitätsmanagementsystems und Zertifizierungsverfahrens für Klimaanpassung.

Durch die 90%ige Förderung des Landes NRW waren die finanziellen Aufwendungen für den 5-jährigen Prozess gering. Die Kosten zur Erlangung des Awards beschränken sich auf den städtischen Eigenanteil in Höhe von 5.180 €. Darin enthalten sind sämtliche Leistungen des Programms, einschließlich externer Begleitung sowie Auditkosten. Der zeitliche Aufwand von den beteiligten Mitgliedern wurde im Rahmen der regulären Aufgabenwahrnehmung getragen. Für das Abschlussaudit wurde darüber hinaus ein zeitlicher Aufwand von 3 Stunden von den beteiligten Mitgliedern erbracht. Die Stadt Leverkusen hat im Zeitraum von 2020-2024 an dem Programm teilgenommen und die Prozesszyklen durchlaufen. Die Teilnahme am eca-Programm wurde mit der Absolvierung des Abschlussaudits im November 2024 und der damit verbundenen Zertifizierung abgeschlossen.

Die Erlangung des Awards ist nicht nur symbolischer Natur, sondern macht das Engagement der Stadt Leverkusen im Bereich der Klimaanpassung sichtbar, stärkt ihre Position bei zukünftigen Förderanträgen und unterstützt den strukturierten Prozess innerhalb der Verwaltung. Zudem leistete die Stadt Leverkusen mit der Teilnahme am eca einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes NRW (§ 5 und § 6 KlAnG NRW), das die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung kommunaler Klimaanpassungskonzepte empfiehlt. Dieser Prozess ist systematisch in das kommunale Qualitätsmanagement eca eingebettet, um Wirksamkeit, Fortschreibung und Verbindlichkeit dauerhaft zu sichern. Der eca verfolgt das Ziel, kommunale Klimaanpassung strategisch, wirksam und nachhaltig voranzutreiben. Grundlage dafür ist ein klar strukturierter

Managementzyklus, der sich in vier Phasen „Analysieren-Planen-Durchführen-Prüfen“ gliedert. Dieser Ansatz ermöglichte es, bestehende Herausforderungen systematisch zu erfassen, zielgerichtete Maßnahmen zu entwickeln und deren Umsetzung kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Prozessergebnisse sowie der Auditbericht können in den Vorlagen Nr. 2024/2718 und Nr. 2024/3152 eingesehen werden.

Das Klimateam des eca setzt sich aus Mitarbeitenden der Arbeitsebene zusammen und dient der Umsetzung des Klimaanpassungsprozesses. Im Gegensatz dazu dient das Forum ZAK als Diskussions- und Informationsplattform zwischen Verwaltung und Politik zu Themen mit Klimaanpassungsbezug. Die Zusammensetzung des Forums ZAK variiert daher themenabhängig.

Mobilität und Klimaschutz

23.06.2025

Anfrage von DIE LINKE vom 12.04.2025

Schutz von IT-Equipment in Leverkusener Schulen

Bereits Mitte 2023 hatten wir gefragt, welche Maßnahmen die Stadt Leverkusen ergreift, um die Schulen dabei zu unterstützen, die für die Schulen angeschafften IT-Geräte zu sichern und möglichst vor Diebstahl zu schützen (siehe <https://piratenpartei-leverkusen.de/2023/06/anfrage-schutz-von-it-equipment-inleverkusener-schulen/>), worauf in der z.d.A.: Nr. 6 vom 27.7.2023 geantwortet wurde.

Verschiedene unserer Vorschläge wurden als zu aufwändig oder als im Bereich der Schulhoheit liegend bezeichnet. Eine Lösung für das Problem, dass es wiederkehrend zu Einbrüchen kommt, bei denen überwiegend die angeschafften iPads geraubt werden, hat sich seitdem nicht gezeigt. Erst vor Kurzem kam es in Grundschulen in Bergisch Neukirchen und Quettingen wieder zu Einbrüchen, bei denen es die Täter offenbar auf diese Geräte abgesehen hatten.

Nicht nur sorgen die Diebstähle dafür, dass den Kindern Unterrichtsmittel fehlen, die teuer und mit Zeitverzug zu ersetzen wären/sind, es wurde auch wiederkehrend von z.T. erheblichen Beschädigungen an Fenstern, Türen und Schränken berichtet. Wiederholte Diebstähle werden möglicherweise auch zu steigenden Tarifen für Geräteversicherungen führen oder gar zur Weigerung von Versicherern, diese Geräte zu versichern.

Angesichts der durch wiederkehrende Neubeschaffungen verursachten Aufwände sollte die Beurteilung von Aufwänden/Kosten für Schutzmaßnahmen auch unter dem Gesichtspunkt erfolgen, wie dies im Verhältnis zu den durch die Diebstähle erfolgenden Aufwände zu beurteilen ist

Bitte beantworten Sie unsere Fragen dazu unter dem Gesichtspunkt weiter anhaltender Raubzüge:

1.

Wie bewertet die Stadtverwaltung die 2023 bereits vorgeschlagene zentrale Unterbringung in einem Tresor mit mindestens Sicherheitsklasse Grad 0 nach EN 1143-1 mittlerweile?

2.

Wie bewertet die Stadtverwaltung die Vermittlung geeigneter sicherer Unterbringungen für die Geräte, z.B. durch Experten der IVL, mittlerweile?

3.

Wie bewertet die Stadtverwaltung die 2023 bereits vorgeschlagene dezentrale Unterbringung bei den Schüler*innen, ggf. in einem Wechselmodell, wenn nicht Geräte für alle Schüler*innen zur Verfügung gestellt werden können?

4.

Welche Mehrkosten sind der Stadt Leverkusen seit Erstanschaffung der Geräte durch diebstahlbedingte Neubeschaffungen entstanden? Gibt es Standorte, an denen bereits mehrfach Geräte neu beschafft werden mussten?

5.

Sind die Geräte durch Diebstahlversicherungen versichert, um die Kosten für Neubeschaffungen zu begrenzen?

- Wenn ja, wie haben sich die Versicherungsbeiträge seit 2022 entwickelt?
- Wenn ja, machen die Versicherer Vorgaben, wie die Geräte unterzubringen sind?
- Wenn ja, erhalten die Schulen Unterstützung durch die Stadtverwaltung beim Umsetzen entsprechender Vorgaben?

Stellungnahme:

Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass die Täter*innen von Einbrüchen in den Leverkusener Schulen gezielt nach den dort ggf. vorhandenen „Digitalen Endgeräten“ - insbesondere nach den iPads - suchen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Täter*innen ganz allgemein nach Wertgegenständen suchen, die sie dann veräußern können.

iPads sind hier jedoch besonders gefährdet, da sie sich sehr leicht transportieren lassen. Monitore, Personalcomputer und ähnlich schlecht zu transportierende Geräte werden nur selten mitgenommen.

Zu 1.:

Eine Unterbringung der Geräte in o. g. Tresore wird nach wie vor nicht als Lösung angesehen. Wie bereits in z. d. A.: Rat Nr. 6 vom 27.07.2023 erläutert, wäre der Einschluss der Geräte mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden, den die Schulen nicht leisten können.

Darüber hinaus müssten spezielle Tresore beschafft werden, die eine aktive Belüftung sowie die Möglichkeit zum Aufladen der iPads haben müssten. Dies würde erhebliche Mittel binden.

Zu 2.:

Der Fachbereich Schulen und der Fachbereich Gebäudewirtschaft haben sich intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt, mit dem Ergebnis, dass aus den bisherigen Einbrüchen zu erkennen ist, dass nur eine geeignete Absicherung der Gebäude eine erhöhte Sicherheit gewährleisten könnte; insbesondere auch in Hinsicht der erheblichen Vandalismusschäden.

Zu 3.:

Hierauf wurde in z.d.A.: Rat Nr. 6 vom 27.07.2023 wie folgt geantwortet:

„Mit Blick auf den damit verbundenen hohen Aufwand (Erstellen von Übergabeprotokollen, Abschluss von Nutzungsverträgen mit entsprechenden Nutzungsbedingungen, Kontrolle der Rückläufer u. ä.), der aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht geleistet werden kann, kommt diese Option nur bei einer 1:1 Ausstattung, mithin nur bei einer dauerhaften Übergabe der Ausstattung infrage.“

An dieser Bewertung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert; auch deshalb, weil eine Vielzahl der Geräte über die Mittel des DigitalPakts Schule beschafft wurden und eine Abweichung vom o. g. Verfahren (Erstellen von Übergabeprotokollen, Abschluss von Nutzungsverträgen mit entsprechenden Nutzungsbedingungen,

Kontrolle der Rückläufer u. ä.) gegen die Förderrichtlinien verstoßen würde und ggf. zur Rückzahlung von Fördergeldern führen könnte.

Zu 4.:

Seit 2020 wurden in allen Schulen ca. 700 iPads entwendet mit einem Gesamtschaden von rd. 245.000,00 €. Die Schäden, die durch Vandalismus entstanden sind, übertreffen die Summen aber deutlich.

An drei Leverkusener Grundschulen wurde bereits mehrfach eingebrochen.

Zu 5.:

Erster Spiegelstrich:

Im Rahmen der Gebäudeversicherung, die den Versicherungsschutz für Einbruch- und Diebstahlschäden beinhaltet, sind die Geräte (in der Regel iPads und Laptops) versichert. Bis Oktober 2023 war im Versicherungsvertrag jedoch ein Selbstbehalt in Höhe von 25.560,00 € vereinbart. Da die entstandenen Schäden aber in der Regel unter dem Selbstbehalt lagen, musste die Stadt für die entstandenen Schäden selbst aufkommen.

Aufgrund der seit dem Jahr 2022 stetig ansteigenden Zahl von Einbrüchen in Schulen wurde der Selbstbehalt für Schulen im Versicherungsvertrag zum 01.11.2023 aufgehoben. Seither zahlt die Versicherung den Neubeschaffungswert in voller Höhe. Durch den Wegfall des Selbstbehaltes bei insgesamt 48 Schulen hat sich die Versicherungsprämie um 53.893,93 € jährlich erhöht.

Zweiter Spiegelstrich:

Nein, seitens der Versicherung werden keine Vorgaben gemacht.

Dritter Spiegelstrich:

Sollte die Versicherung in Zukunft Vorgaben zur Unterbringung der Geräte aufstellen, wird die Verwaltung die Schulen entsprechend unterstützen.

Schulen in Verbindung mit Ordnung und Straßenverkehr und Gebäudewirtschaft

23.06.2025

Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.05.2025

Rechtmäßigkeit der Vereinnahmung und Verwendung von Nebeneinkünften durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten und städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Rahmen von kommunalpolitischen und kommunalrechtlichen Seminaren zur bin ich in den Austausch mit anderen Kandidaten und Amtsinhabern zum Thema Nebentätigkeiten im Hauptamt als Hauptverwaltungsbeamter gekommen. Unter Bezugnahme auf Ihre Vorlage Nr. 2025/3267 sowie auf Grundlage der einschlägigen Rechtsnormen des LBG NRW, der Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV NRW), des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW (KorruptionsbG NRW) und ergänzender Stellungnahmen bitten ich um schriftliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen per z.d.A.: Rat:

1. Zuordnung der Tätigkeiten:

Welche der im Jahr 2024 ausgeübten und in der Anlage zur Vorlage Nr. 2025/3267 aufgelisteten Tätigkeiten wurden durch Sie gemäß § 113 Abs. 2 und 3 GO NRW oder § 15 Abs. 2 GkG NRW kraft Amtes wahrgenommen und sind damit dem Hauptamt zuzurechnen?

Stellungnahme:

Durch den Oberbürgermeister wurden im Jahr 2024 die sich aus der Vorlage Nr. 2025/3267 ergebenden Tätigkeiten ausgeübt. Die Praxis der bisherigen Zuordnung wurde von den Vorgängern übernommen. Nach verwaltungsinterner Prüfung sowie nach der nunmehr vorliegenden Stellungnahme der Bezirksregierung (s. Anlage) ist eine Einteilung in Nebentätigkeiten sowie als dem Hauptamt zugehörige Tätigkeiten wie folgt vorzunehmen:

- a) AVEA GmbH & Co. KG – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- b) AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- c) Reloga Holding GmbH & Co. KG – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- d) Reloga Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH – Gesellschafterversammlung (stv. Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- e) Klinikum Leverkusen gGmbH – Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)

Hauptamt, da die Ausübung dieser Tätigkeit aufgrund des § 13 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrags an die Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender geknüpft ist.

- f) Klinikum Leverkusen gGmbH – Aufsichtsrat (Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- g) Klinikum Leverkusen Service GmbH – Gesellschafterversammlung (Vorsitzender)
Hauptamt, da die Ausübung dieser Tätigkeit aufgrund des § 11 des Gesellschaftsvertrags an die Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender geknüpft ist.
- h) Klinikum Leverkusen Service GmbH – Aufsichtsrat (Vorsitzender)
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- i) Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH – Mitglied im Aufsichtsrat
Hauptamt, da die Bestellung auf der Grundlage des § 113 Abs. 2 S. 2 GO NRW durch Ratsbeschluss vom 02.11.2020 (Vorlage 2020/0063/1) erfolgte.
- j) RheinEnergie AG – Mitglied Beirat
Hauptamt, da die Ausübung dieser Tätigkeit allein aufgrund der Funktion als Hauptverwaltungsbeamter übertragen worden ist.
- k) Sparkasse Leverkusen AöR – Vorsitzender Verwaltungsrat
Nebentätigkeit aufgrund der Fiktion nach § 18 S. 3 SpkG NRW.

2. Vergütungen aus Hauptamtstätigkeiten:

In welchen konkreten Fällen haben Sie eine Vergütung für Tätigkeiten erhalten, die nach beamtenrechtlicher Einschätzung (vgl. BVerwG, Urteil v. 31.03.2011 – 2 C 12.09) untrennbar mit Ihrem Hauptamt verbunden und somit gemäß Alimentationsprinzip ohne gesonderten Vergütungsanspruch durchzuführen sind?

Stellungnahme:

Die Vergütungen, die Herr Oberbürgermeister Richrath für die jeweiligen Tätigkeiten erhalten hat, ergeben sich aus der Anlage zur Vorlage Nr. 2025/3267. Wie sich aus den Ausführungen zu 1. ergibt, sind die Vergütungen für die unter a) - j) beschriebenen Tätigkeiten nach § 58 LBG NRW abzuführen.

3. Abführungspflicht:

Wurden sämtliche Einnahmen aus Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzurechnen sind, vollständig an den Dienstherrn abgeführt? Falls nein:

a) Welche Beträge wurden ggf. einbehalten?

b) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Einbehaltung?

Stellungnahme:

Entsprechend der bisher durch die Amtsvorgänger geübten Praxis erfolgte eine Abführung der Einnahmen an den Dienstherrn bisher lediglich in der sich aus den entsprechenden Vorlagen der vergangenen Jahre ergebenden Höhe. Die korrekte Abführung der Einkünfte wird – nach der nun vorliegenden Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – umgehend erfolgen und die bisherige Praxis entsprechend abgeändert. Der Fachbereich 11 wird die Abführungspflicht unter den neuen Erkenntnissen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen überprüfen und die bestehenden Bescheide korrigieren. Mit Schreiben vom 12.06.2025 erfolgte bereits eine Korrektur für das Kalenderjahr 2024 bezüglich der maßgeblichen Höchstgrenze nach § 13 Abs. 1 S. 2 NtV NRW. Eine entsprechende nochmalige Kenntnisnahme-Vorlage in Korrektur der bereits veröffentlichten Vorlage Nr. 2025/3267 wird in die Ratssitzung am 07.07.2025 eingebracht.

4. Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten:

Wurden sämtliche Tätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zuzurechnen sind, im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 KorruptionsbG NRW ordnungsgemäß und rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit dem Rat angezeigt bzw. durch die zuständige Dienststelle genehmigt?

Herr Oberbürgermeister Richrath hat sämtliche Tätigkeiten in der Vergangenheit stets dem Rat angezeigt und durch den Fachbereich Personal und Organisation genehmigen lassen. Lediglich die Zuordnung der Tätigkeiten als dem Hauptamt zugehörig oder als Nebentätigkeit war – wie auch schon bei seinen Amtsvorgängern – nicht zutreffend. Dennoch wurden auf diese Weise sämtliche Tätigkeiten, die nicht dem Hauptamt zuzurechnen sind (dies ist die Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Leverkusen AöR), ordnungsgemäß angezeigt und sind dem Fachbereich Personal und Organisation bekannt.

5. Informationspflichten gegenüber dem Rat:

Bitte legen Sie dar, wie Sie die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates über Art, Umfang und Vergütung der Nebentätigkeiten gemäß § 8 Abs. 2 KorruptionsbG NRW im Zeitraum 2015 bis 2024 erfüllt haben.

Stellungnahme:

Der Rat wurde durch die nachfolgend genannten Vorlagen über sämtliche Tätigkeiten des Oberbürgermeisters in städtischen Gesellschaften unterrichtet:

- Für das Jahr 2015: 2016/0962
- Für das Jahr 2016: 2017/1557
- Für das Jahr 2017: 2018/2112
- Für das Jahr 2018: 2019/2776
- Für das Jahr 2019: 2019/3341
- Für das Jahr 2020: 2021/0500
- Für das Jahr 2021: 2022/1430
- Für das Jahr 2022: 2023/2128

- Für das Jahr 2023: 2024/2720
- Für das Jahr 2024: 2025/3267

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass auch der Rat die Zuordnung der Tätigkeiten zu Hauptamt und Nebentätigkeit in der Vergangenheit weder in Bezug auf Herrn Oberbürgermeister Richrath noch in Bezug auf seine Amtsvorgänger in Frage gestellt, geschweige denn angezweifelt hat.

6. Abführungspflicht bei Überschreitung der Vergütungsgrenzen:

Haben Sie in einem der genannten Jahre die in § 13 Abs. 1 NtV NRW vorgesehenen Höchstgrenzen (einschließlich kumulativer Betrachtung von Sparkassenvergütung und sonstiger Einkünfte aus Gremientätigkeiten) überschritten? Wenn ja, in welchem Umfang und wie wurde mit den übersteigenden Beträgen verfahren?

Stellungnahme:

Die Abführung erfolgte im Rahmen der Höchstgrenzen nach der Nebentätigkeitsverordnung. Sofern eine Abführung unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen in den vergangenen Jahren erforderlich war (dies ist o.g. Kenntnisnahmevorlagen zu entnehmen), ist diese unmittelbar nach entsprechender Bescheiderstellung des Fachbereichs Personal und Organisation durch den Oberbürgermeister an die Stadtkasse vorgenommen worden. Eine Abführung unter der Bewertung der Tätigkeit als Hauptamt erfolgte, wie auch bei allen Amtsvorgängern zuvor, bisher nicht.

7. Zukünftiger Umgang mit Nebentätigkeitseinkünften:

Welche Maßnahmen beabsichtigen Sie künftig zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Einnahmen aus Tätigkeiten im Haupt- und Nebendienst rechtssicher behandelt und die Transparenzpflichten gegenüber dem Rat vollständig erfüllt werden?

Gibt es in diesem Themenkomplex Hinweise der Bezirksregierung oder von den zuständigen Ministerien? Wenn ja, bitte ich hierzu um ergänzende Erläuterungen.

Ebenso bitte ich um Überprüfung und ggf. Korrektur der Aussagen des FB 11 in der letzten Ratssitzung auf Grund der Anfrage von Herrn Rees.

Stellungnahme:

Die bisherige Praxis wird bzgl. der neuen Zuteilung der Tätigkeiten für die Zukunft angepasst. Dies betrifft die ordnungsgemäße Abführung der Einkünfte wie auch sämtliche erforderlichen Genehmigungs- und Anzeigepflichten. Auch zukünftig werden zur Erfüllung der Transparenzpflichten gegenüber dem Rat gemäß § 8 KorruptionsbG NRW jährliche Kenntnisnahmevorlagen eingebracht.

Wie auch der Stellungnahme der Bezirksregierung zu entnehmen ist, wurde im März 2024 an alle (Ober)Bürgermeister*innen und Landrät*innen eine Informationsbroschüre versandt. Deren Verbleib ist innerhalb der Verwaltung nicht

bekannt. Aufgrund dessen ist diese Broschüre seitens der Bezirksregierung am 28. Mai 2025 nochmals zur Verfügung gestellt worden.

Die Anfrage der Klimaliste bzw. die des Herrn Rees ist mit Mitteilung vom 24.06.2025 beantwortet worden. Eine Korrektur bezüglich der laufenden Besoldungsbestandteile ist nicht vorzunehmen, da alle Zahlungen in der geleisteten Höhe dem Oberbürgermeister vollumfänglich zustehen.

8. Entsprechende Prüfung bei Beigeordneten:

Wir bitten Sie ebenso um eine entsprechende Überprüfung bei der Vereinnahmung und Verwendung von Einkünften aus Gremientätigkeiten bei den Beigeordneten, die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Die Rechtssicherheit ist herzustellen und etwaige Rückforderungen vorzunehmen.

Stellungnahme:

Die entsprechende Prüfung bei den Beigeordneten und anderen städtischen Vertreter*innen dauert noch an, da das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2011 (Az. 2 C 12/09) nicht auf Beigeordnete übertragbar ist und insofern für jede einzelne Tätigkeit eine gesonderte Prüfung durchzuführen ist.

Im Übrigen sind die Aussagen in der Literatur nicht eindeutig, was die Einteilung der Tätigkeiten der Beigeordneten in städtischen Gesellschaften in Hauptamt und Nebentätigkeit betrifft. Bezüglich der hierzu bereits vorliegenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Köln ergeben sich noch Anschlussfragen, deren Klärung es zunächst bedarf.

Recht und Vergabestelle in Verbindung mit Personal und Organisation

Anlage

24.06.2025



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Dezernat II
Dönhoffstraße 39
51373 Leverkusen

per E-Mail: Silvia.Krueger@stadt-leverkusen.de

Nebeneinkünfte des Oberbürgermeisters Uwe Richrath

Ihre E-Mail vom 28. Mai 2025

Anfrage der CDU-Fraktion der Stadt Leverkusen vom 28. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Molitor,

mit E-Mail vom 28.05.2025 haben Sie sich hinsichtlich der Nebeneinkünfte von Herrn Oberbürgermeister Richrath an mich gewandt. Anlässlich einer Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen vom selben Tag bitten Sie um Beantwortung verschiedener Fragestellungen.

Ihrer Anfrage beigefügt war neben dem Schreiben der CDU-Fraktion die Vorlage Nr. 2025/3267, mit der der Rat der Stadt Leverkusen über die Nebeneinkünfte von Herrn Richrath informiert wurde. Ebenfalls beigefügt haben Sie den entspr. Auszug der Niederschrift.

Im Folgenden nehme ich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen Stellung. Des Weiteren verweise ich auf meine im März 2024 an alle Oberbürgermeister:innen und Landräte versandte Informationsbroschüre „Pflichten der (Ober)Bürgermeister:innen und Landrät:innen bei der Ausübung von Neben-, Beratungs- und Gremientätigkeiten“.

1. Welche Einkünfte, die Herr Oberbürgermeister Richrath mit der im Anhang beigefügten Vorlage Nr. 2025/3267 dem Rat zur Kenntnis gegeben hat, sind Ihrer Auffassung nach dem Hauptamt zuzuordnen?

Datum: 17. Juni 2025
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
31.1

Auskunft erteilt:
Frau Liebermann
Frau Billing
Stephanie.liebermann@brk.nrw.de
Zimmer: W3.4.142
Telefon: (0221) 147 - 3016
Fax: (0221) 147 - 3507

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Scheidtweilerstraße 4,
50933 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 16,18 bis Neumarkt,
U-Bahn 1,7 bis
Aachener Straße/ Gürtel

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-8, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Hauptverwaltungsbeamte üben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls dann eine Tätigkeit im Hauptamt aus, wenn die Amtsträgerschaft notwendige Voraussetzung der Berufung in das Gremium ist. Dies ist dann der Fall, wenn ein Hauptverwaltungsbeamter nur aufgrund seiner Amtsträgereigenschaft und nicht etwa nur wegen besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten in ein entsprechendes Gremium berufen wurde, ohne dass seine Amtsträgerschaft für dessen Berufung von Bedeutung war.

a. AVEA GmbH & Co. KG (Mitglied d. Gesellschafterversammlung), AVEA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Mitglied d. Gesellschafterversammlung)

Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG sowie der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft sind dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA GmbH & Co. KG vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** und ein vom Oberbürgermeister benannter Dezernent sowie vier weitere gewählte Vertreter der Stadt Leverkusen.

Eine ähnliche Regelung findet sich in § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH. Danach vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** und ein Dezernent sowie vier weitere Vertreter der Stadt Leverkusen.

Gem. § 7 Abs. 2 sind die Mitglieder der Gesellschafterversammlung personenidentisch mit den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG.

Die Amtsträgerschaft ist notwendige Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Gesellschafterversammlungen und der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen ist somit geborenes Mitglied beider Gesellschafterversammlungen.



b. Reloga Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Mitglied d. Gesellschafterversammlung), Reloga Holding GmbH & Co. KG (Mitglied d. Gesellschafterversammlung)

Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der Reloga Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH und der Reloga Holding GmbH & Co. KG sind ebenfalls dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Reloga Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** und ein Dezernent sowie vier weitere Vertreter der Stadt Leverkusen.

Der Oberbürgermeister ist daher geborenes Mitglied in der Gesellschafterversammlung und die Amtsträgerschaft Voraussetzung für diese Mitgliedschaft.

Der Gesellschaftsvertrag der Reloga Holding GmbH & Co. KG enthält eine fast gleich lautende Regelung: Gem. § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vertreten sechs Mitglieder den Gesellschafter Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung: Der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen**, und ein vom Oberbürgermeister benannter Dezernent sowie vier weitere gewählte Vertreter der Stadt Leverkusen.

Der Oberbürgermeister ist daher auch in dieser Gesellschafterversammlung geborenes Mitglied und die Amtsträgerschaft Voraussetzung für diese Mitgliedschaft.

c. Klinikum Leverkusen gGmbH (Vorsitzender Aufsichtsrat, Mitglied d. Gesellschafterversammlung)

Seine Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen gGmbH sind dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 9 Abs. 2 b) des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen gGmbH ist u.a. der/die **Oberbürgermeister/in der Stadt Leverkusen** oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen Mitglied des Aufsichtsrates.



Der zu wählende Vorsitzende des Aufsichtsrates muss gem. § 10 des Gesellschaftsvertrages **Oberbürgermeister/in** oder Mitglied des Rates sein.

In der Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden leitet der Oberbürgermeister gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung.

Die Amtsträgerschaft von Herrn Richrath ist daher Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat und auch zu der Wahl des Vorsitzenden.

d. Klinikum Leverkusen Service GmbH (Vorsitzender Aufsichtsrat, Mitglied d. Gesellschafterversammlung)

Die Tätigkeit als Vorsitzender im Aufsichtsrat und als Mitglied der Gesellschafterversammlung der Klinikum Leverkusen Service GmbH ist ebenso dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 14 Abs. 1 lit. b des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH gehören dem Aufsichtsrat der **Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen** oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen an.

Der Vorsitzende im Aufsichtsrat wird gem. § 15 des Gesellschaftsvertrages aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt gem. § 11 des Gesellschaftsvertrages der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

Auch hier ist die Amtsträgerschaft von Herrn Richrath Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Für die Wahl des Vorsitzenden sieht der Gesellschaftsvertrag zwar nicht per se den Oberbürgermeister vor. Jedoch wird der Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt. Herr Richrath wäre ohne seine Eigenschaft als Oberbürgermeister nicht Mitglied des Aufsichtsrates und hätte auch nicht zum Vorsitzenden gewählt werden können.

e. WGL GmbH (Mitglied Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung)



Die Tätigkeit als Mitglied im Aufsichtsrat der WGL GmbH ist dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 8 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der WGL GmbH besteht der Aufsichtsrat unter anderem aus dem **Oberbürgermeister** oder einem von ihm vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verwaltung.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages von den Mitgliedern des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte gewählt.

Die Amtsträgerschaft von Herrn Richrath ist daher Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Nur als Mitglied des Aufsichtsrates konnte er auch zum Vorsitzenden gewählt werden. Diese Gremientätigkeit ist daher dem Hauptamt zuzuordnen.

Es ist unklar, ob Herr Richrath daneben auch noch Mitglied der Gesellschafterversammlung ist. Der Gesellschaftsvertrag enthält keine Regelungen hinsichtlich der Teilnahme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen. ***Hierzu bitte ich Sie um weitere Informationen.***

f. RheinEnergie AG (Mitglied d. Beirates)

Auch die Mitgliedschaft im Beirat der RheinEnergie AG ist dem Hauptamt von Herrn Richrath zuzuordnen.

Gem. § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der RheinEnergie AG werden in den Beirat besonders geeignete Persönlichkeiten des wirtschaftlichen und kommunalen Lebens im Einflussgebiet der Gesellschaft vom Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen.

Auch hier ist die Amtsträgereigenschaft des Herrn Richrath notwendige Bedingung für seine Bestellung. Nach dem Urteil des BVerwG vom 31.03.2011 – 2 C 12/09 ist hierfür nicht erforderlich, dass seine Kommune in den Bestellungsprozess aufgrund von Beteiligungsrecht involviert ist. Auch eine Satzungsregelung der Gesellschaft, aus der hervorgeht, dass eine Bestellung des Hauptverwaltungsbeamten aufgrund dessen Amtsstellung erfolgte, reicht für die (zwingende) Annahme einer hauptamtlichen Tätigkeit aus.



Herr Richrath wurde als Persönlichkeit des kommunalen Lebens in den Beirat berufen. Ohne seine Amtsträgerschaft als Oberbürgermeister wäre er nicht berufen worden.

g. Sparkasse Leverkusen AöR (Vorsitzender d. Verwaltungsrates)

Bei der Mitgliedschaft von Hauptverwaltungsbeamten:innen im Verwaltungsrat der Sparkassen handelt es sich gem. § 18 S. 3, 4 SpkG NRW fiktiv um Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst und sind daher nicht dem Hauptamt zuzuordnen.

2. Sofern diese dem Hauptamt zuzuordnen sind: Handelt es sich in diesen Fällen noch um eine Nebentätigkeit?

Bei Tätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen sind, handelt es sich ausdrücklich nicht um Nebentätigkeiten.

3. Sofern es sich nicht um Nebentätigkeiten handelt: Unterliegen diese Aufwandsentschädigungen der Abführungspflicht?

Für hauptamtliche Tätigkeiten dürfen nach dem Verbot der Doppelalimentation bereits keine Vergütungen entgegengenommen werden. Gem. § 58 LBG NRW hat die Beamtin oder der Beamte, die/der eine Tätigkeit, die zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebentätigkeit) gehört, fälschlicherweise wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung ausgeübt hat, die Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

4. Ergibt sich eine abweichende Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht zur Bewertung der Fragen 1.) - 3.) in Bezug auf Beigeordnete und städtische Mitarbeitende?

Bei den Beigeordneten und städtischen Mitarbeitenden ergibt sich die Zuordnung einer Tätigkeit zum Hauptamt nicht aus den Umständen, sondern der Hauptverwaltungsbeamte (hier der



Oberbürgermeister) nimmt als Dienstherr die Zuordnung einer Aufgabe zum Hauptamt oder ihre Einordnung als Nebentätigkeit mit einer Organisationsentscheidung vor.

Das Ermessen des Dienstherrn wird hier beispielsweise beschränkt durch § 4 Abs. 1 NtV NRW, wonach Aufgaben seiner Behörde oder Einrichtung einem Beamten nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden sollen. Für hauptamtliche Tätigkeiten dürfen ebenfalls keine Vergütungen entgegengenommen werden.

5./6. Welche Auswirkungen hat Ihre rechtliche Bewertung auf das Verfahren in der Zukunft? Welche Auswirkungen hat Ihre rechtliche Bewertung mit Blick auf die bisherige Praxis?

Nebeneinkünfte für Gremientätigkeiten, die dem Hauptamt zuzuordnen waren, muss der Oberbürgermeister vollständig an den Dienstherrn abführen. In Zukunft darf er für diese Tätigkeiten keine Vergütungen mehr entgegennehmen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Billing

Mitteilung

Information über die Finanzierung des Rettungsdienstes

Grundsätzliches

Aktuell haben immer mehr Städte erhebliche Probleme bei der Gebührenverhandlung mit den Kostenträgern.

Die Kostendebatte, die zuerst nur die Refinanzierung der Fehlfahrten betraf, hat sich inzwischen deutlich ausgeweitet. Die in den letzten Jahren angewandte Praxis wird plötzlich negiert und als nicht verhandelbar dargestellt.

Die Kostenträger sprechen sich dafür aus, eine landesweite Eckpunktevereinbarung der zu refinanzierenden Kosten mit den Landesverbänden der Kassen als Grundlage für die Verhandlungen mit den Rettungsdienstträgern zu treffen. Als Vorbild wird Schleswig-Holstein genannt.

Landesgesundheitsminister Karl-Josef Laumann hatte zu einem gemeinsamen Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Gesetzlichen Krankenkassen am 23.05.2025 eingeladen.

Am 02.06.2025 hat es einen ersten Termin zwischen kommunalen Spitzenverbänden, Kostenträgern und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) zu einer möglichen Eckpunktevereinbarung in Nordrhein-Westfalen gegeben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in den Gesprächen deutlich gemacht, dass der Wunsch von mehr Transparenz anerkannt wird. Es wurde Offenheit signalisiert gegenüber einer Eckpunktevereinbarung zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Verbänden der Kassen in NRW. Gleichzeitig wurde von Seiten der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter unterstrichen, dass für den Übergangszeitraum der Verhandlungen eine Art Moratorium benötigt wird. Es wurde deutlich in den Raum gestellt, dass die Kommunen erwarten, dass die Gebührensatzverhandlungen nicht mehr von den Kassen streitig gestellt würden.

Die Kostenträger haben sich in den Gesprächen insbesondere auf ihre Rechtsansicht zurückgezogen, dass bestimmte Kosten ohne eine Reform der Rettungsdienstfinanzierung auf Bundesebene nicht übernommen werden könnten. Die erstattungsfähigen Transportkosten seien in § 60 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) klar umschrieben. Das Land habe keine Regelungsbefugnis.

Die Kostenfolgeabschätzung des MAGS NRW setzt auf eine kostendeckende Refinanzierung durch die Kostenträger. Aktuell sieht das in der kommunalen Praxis – wie oben beschrieben – anders aus. Die aktuelle Grundlage der Gebührenkalkulation wird durch die Kostenträger zunehmend in Frage gestellt, so dass eine Refinanzierung durch Gebühren im vollen Umfang nicht sichergestellt ist. Aktuell wird die Refinanzierung von den Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) in einzelnen Kommunen auf Festbeträge nach § 133 Abs. 2 SGB V begrenzt. Damit wird das Kostendeckungsprinzip verlassen, was für viel Planungsunsicherheit in den Kommunen sorgt.

Eine ausstehende Vorgabe durch gesetzliche Regelung ist hier dringend notwendig. Bedauerlicherweise konnte in keinem der geführten Gespräche nur ansatzweise eine Einigung erzielt werden.

Im Folgenden sollen die möglichen Auswirkungen für Leverkusen im Kontext der gesetzlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden. Wobei noch einmal darauf hingewiesen werden muss, dass die Auslegung der Vorschriften durch die GKV nun eine völlig neue ist. Aufgrund der Komplexität ist die Verwaltung gerne bereit, falls gewünscht, in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.06.2025 einen erläuternden Vortrag dazu zu halten.

1. Rechtsgrundlagen

Rettungsdienstbedarfsplan

Gemäß § 12 Rettungsdienstgesetz (RettG) sind Kreise und kreisfreie Städte verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) aufzustellen. Dieser Plan dient als zentrale Planungs- und Steuerungsgrundlage für den Rettungsdienst. Er wird den Krankenversicherungen als Kostenträgern im Entwurf zur Stellungnahme vorgelegt. Können die Vorschläge der Kostenträger nicht berücksichtigt werden, ist eine Erörterung verpflichtend vorgesehen. Für kostenbildende Qualitätsmerkmale – also solche, deren Kosten durch die Kostenträger übernommen werden sollen – ist Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben. Bei Nichteinigung obliegt es der Bezirksregierung, verbindliche Entscheidungen über die Berücksichtigungsfähigkeit einzelner Merkmale zu treffen.

Für den RDBP (Stand 04.03.2024) der Stadt Leverkusen fand ein Erörterungstermin zwischen den Krankenversicherungen und der Stadt Leverkusen, als Trägerin des Rettungsdienstes, mit einer Entscheidungsfindung durch die Bezirksregierung Köln am 14.03.2025 statt (vgl. Vorlage Nr. 2025/3356).

Die damit final festgelegten Bedarfe bilden die Grundlage für die Festlegung der kostenbildenden Merkmale in der Gebührensatzung für den Rettungsdienst.

Gebührensatzung

§ 14 RettG regelt die Beteiligung der Krankenversicherungen als Kostenträger an der Festsetzung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Gebührenfestlegung erfolgt auf Grundlage des Bedarfsplans. Auch hier soll ein Einvernehmen zwischen der Stadt Leverkusen als Trägerin des Rettungsdienstes und den Kostenträgern angestrebt werden. Vom Grundsatz her trägt die Stadt Leverkusen zunächst die vollständigen Kosten. Dazu zählen auch Unterstützungsleistungen (bspw. die obligatorische Begleitung von Brandschutzeinsätzen durch den Rettungsdienst) und Fehlfahrten. Diese sind als ansatzfähige Kostenbestandteile dem Grunde nach in die Gebührenkalkulation integrierbar.

§ 60 SGB V legt fest, dass die Krankenversicherungen Fahrtkosten übernehmen, sofern diese medizinisch notwendig sind.

Auf diesen Grundlagen wurde und wird in Leverkusen in Abstimmung mit den Kostenträgern seit vielen Jahren eine Aufteilung der Fehlfahrten zu gleichen Teilen auf die Kostenträger und die Stadt Leverkusen praktiziert.

Kalkulation der Rettungsdienst-Gebühren

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) ist bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren ein Zeitraum von höchstens drei Jahren anzusetzen. Kostenüber- oder -unterdeckungen sind im Rahmen von vier Jahren auszugleichen.

2. Aktueller Sachstand Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Leverkusen

Am 14.02.2022 wurde durch den Rat der Stadt Leverkusen die aktuelle Fassung der Rettungsdienst-Gebührensatzung beschlossen. Diese Satzung ist bis heute gültig.

Die Gebührensatzung befindet sich derzeit in Überarbeitung und wurde am 14.03.2025 den Krankenversicherungen zur Herstellung eines Einvernehmens übersandt.

Ziel ist es, die überarbeitete Fassung in 2025 zur Beschlussfassung in den Rat einzubringen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, wie sich die prognostizierten Kostenentwicklungen und Fehlbeträge in eine angemessene Gebührengestaltung übertragen lassen.

Die Kalkulation der neuen Gebührensatzung basierte zunächst auf den Jahresabschlüssen der Jahre 2018-2023, sowie auf Absprachen mit den Krankenversicherungen im Rahmen des letzten Erörterungsverfahrens zur Gebührensatzung 2022.

3. Aktuelle Erörterung mit den Krankenversicherungen

Am 15.05.2025 erfolgte ein Erörterungsgespräch zwischen Vertretern der Krankenversicherungen (KV) und der Stadt Leverkusen unter Beteiligung der Fachbereiche Feuerwehr und Recht und Ordnung.

Im Rahmen dieses Termins wurde offenkundig, dass die Krankenversicherungen bei unveränderter Rechtslage zu einer veränderten Rechtsauslegung des § 60 SGBV gelangten und damit eine anteilige Übernahme der Kosten für Fehlfahrten sowie der Unterdeckungen der Jahre 2021 und 2023 ablehnen. Hierzu gibt es, nach eigenen Angaben, für beide Sachverhalte einen neuen Vorstandsbeschluss der Krankenversicherungen, wodurch die Übernahme dieser Kosten in ganz NRW abgelehnt wird (s.a. unter Grundsätzliches).

Dies widerspricht der bisherigen üblichen Verfahrensweise der letzten Jahre und der bisherigen Absprachen zwischen der Stadt Leverkusen und der KV.

Aktuell ergeben sich u. a. folgende Problemfelder:

Fehlfahrten

Im dargestellten Kalkulationszeitraum beträgt der Anteil der durch die Kassen zu übernehmenden Kosten für Fehlfahrten 2,06 Millionen €.

Berücksichtigung Über-/Unterdeckungen

Die aktuell geltende Gebührensatzung (eingebracht 2021) beinhaltete als Kalkulationsgrundlage das Jahr 2017. Dieses Jahr wurde gewählt, da sich ab dem Folgejahr Änderungen ergaben, die eine gemeinschaftliche Kalkulation mit Folgejahren ausgeschlossen haben.

Ausgangspunkt ist die im Jahr 2017 erfolgte 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes der Stadt Leverkusen (Vorlage Nr. 2017/1952), die vom Rat der Stadt Leverkusen verabschiedet wurde. Die darin beschlossenen Maßnahmen wurden sukzessive ab dem Jahr 2018 umgesetzt und dauern bis heute an.

Dabei handelt es sich unter anderem um die Einführung von drei zusätzlichen Rettungswagen, die Erhöhung der Fahrzeugvorhaltung für die Spitzenabdeckung und

technische Reserve, den Bau einer zusätzlichen Rettungswache für das östliche Stadtgebiet und die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen.

Bereits im Jahr 2021 wurde mit den Krankenversicherungen im Erörterungsgespräch zur Gebührensatzung des Jahres 2022 festgelegt, dass die Jahre 2018 ff. in einer späteren Gebührensatzung berücksichtigt werden.

Aufgrund der o.g. neuen Rechtsauffassung der Krankenversicherungen wurde deutlich, dass der Ausgleich der Jahre 2018-2020 entgegen vorheriger Absprachen nicht mehr möglich ist.

Es ergibt sich damit eine Unterdeckung von insgesamt 1.426.905 €, die in die neue Satzung nicht mehr eingebracht werden können.

Mit der aktuellen Fortschreibung werden die Über- bzw. Unterdeckungen der Jahre 2021-2023 in die Gebührenkalkulation eingebracht.

Die Kostenträger lehnen nun auch die Berücksichtigung der Unterdeckungen für die Jahre 2021 und 2023 ab, welche eine Unterdeckung in Höhe von 9.304.528 € beinhalten. Sie führen an, die Stadt Leverkusen habe zuletzt in 2022 eine Satzung erlassen und damit die Unterdeckungen der übrigen Jahre willentlich in Kauf genommen. Diese Sichtweise leitet sich in der Rechtsauffassung der Stadt Leverkusen aus geltendem Recht nicht konkret ab und widerspricht zudem der bisher geübten Praxis.

4. Weitere Vorgehensweise

Über den Städtetag NRW und dem Deutschen Städtetag mit den jeweiligen Ausschüssen für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen, denen die Stadt Leverkusen in beiden Fällen angehört, werden Informationen gebündelt und partizipativ mit den anderen Kommunen die schwierige Thematik erörtert und begleitet. Auch in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren wird das Thema der Abrechnung von Rettungsdienstgebühren und die neue Haltung der Krankenkassen diskutiert. Dort ist man der Auffassung, dass dieses Problem nur politisch und auf höchster Ebene gelöst werden kann.

Innerhalb der Verwaltung sollen die Kräfte mit einem Team aus den Fachbereichen Feuerwehr, Recht und Ordnung und nun auch Finanzen gebündelt werden. Bis vor einigen Jahren wurde die Satzung noch im Bereich Finanzen erstellt und es soll auf das dortige Fachwissen zusätzlich zurückgegriffen werden.

Zurzeit wird geprüft, welche Auswirkungen die Verabschiedung einer Gebührensatzung ohne Einvernehmen mit den Krankenversicherungen hat.

Da befürchtet wird, dass die Landes- und Bundesverhandlungen sich noch über einen längeren Zeitraum hinziehen werden, erfolgt künftig eine jährliche Fortschreibung der Gebührensatzung des Rettungsdienstes der Stadt Leverkusen.

Zurzeit gibt es im Bereich der Feuerwehr lediglich einen Mitarbeiter, der die komplexe Berechnung, die den Gebührensätzen in der Satzung zugrunde liegen, erarbeiten kann.

Eine hohe Personalfuktuation in den letzten Jahren und längere Ausfallzeiten auf dieser Stelle haben deshalb in der Folge immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung geführt. Darüber hinaus war gerade die Feuerwehr mit einem hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand extrem von den Krisen betroffen. Die Feuerwehr wird daher vorgeschlagen, eine personelle Redundanz aufzubauen, um den weiter gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden.

Die bestehende Unsicherheit hinsichtlich der Refinanzierung der Rettungsdienstgebühren ist eine Problematik, die alle Gemeinden in NRW betrifft. Eine abschließende Entscheidung über das weitere Vorgehen kann erst getroffen werden, wenn die Ergebnisse der Spitzengespräche zwischen den Kostenträgern, dem Städtetag NRW und dem MAGS NRW vorliegen. Diese werden in den kommenden Wochen erwartet.

Unabhängig von der zukünftigen Handhabung läuft die Abrechnung der Rettungsdienstgebühren auf Hochtouren. Vor Jahren bestanden noch erhebliche Rückstände. Seit dem 01.10.2023 wurde deshalb dieser Bereich befristet durch drei Mitarbeitende der JSL verstärkt. Zu diesem Zeitpunkt umfassten die Rückstände einen Zeitraum von ca. 14 Monaten. Durch gemeinschaftliche Anstrengungen der JSL und des Teams der Feuerwehr liegt der Rückstand mit Stand heute bei rund 1,5 Monaten (16. April 2025). Das zusätzliche Einnahmenvolumen beträgt geschätzt 9,4 Mio. €.

Dezernat für Planen und Bauen in Verbindung mit Feuerwehr

10.06.2025

Mitteilung

Geschwindigkeiten auf dem Engstenberger Weg - Einrichtung von Tempo 30 innerorts

Aufgrund einer Bürgereingabe ist aufgefallen, dass die Geschwindigkeiten im heutigen Zustand im Bereich des Engstenberger Weges zwischen den Bebauungen nicht einheitlich und eindeutig geregelt sind. Hier liegen Geschwindigkeiten zwischen Tempo 30 und Tempo 100 vor.

Da dies zu Verwirrungen bei den Verkehrsteilnehmenden führt, werden die Geschwindigkeiten dort einheitlicher geregelt, soweit dies möglich ist. Im Bereich außerhalb geschlossener Ortschaft soll aufgrund der geringen Fahrbahnbreite und mangelnder Gehwege anstatt der außerorts üblichen Geschwindigkeit von Tempo 100, Tempo 50 gelten. Ausnahme stellt hier der Bereich Halfenleimbach dar, dort gilt aufgrund der Engstelle und des hier befindlichen Gebäudes, anstatt der üblichen Geschwindigkeit von Tempo 100 eine Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30.

Zudem soll im Bereich der Bebauung von der Berliner Straße aus kommend, analog dem Teitscheider Weg, Tempo 30 bis zum Ortsausgang angeordnet werden, da es hier zu gefährlichen Situationen gerade mit Fußgänger*innen kommen könnte. Insbesondere da in diesem Bereich keine Gehwege vorhanden sind. Eine Errichtung von Gehwegen würde sich aufgrund fehlender Breiten und teilweise fehlender Eigentumsverhältnisse, schwierig gestalten. Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Strecke um den offiziellen Schulweg laut Schulwegkarte für die KGS In der Wasserkuhl.

Die Maßnahme wurde mit der Polizei abgestimmt.

Im Bereich der südlichen Bebauung liegt bereits eine Tempo-30-Zone vor.

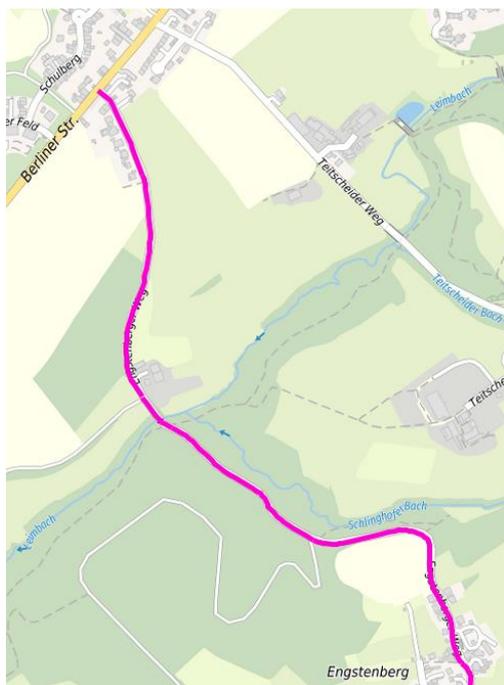


Abbildung 1 Engstenberger Weg

12.06.2025

Mitteilung

Instandsetzung des Rad- und Gehwegbelages auf der Neulandbrücke in Leverkusen-Wiesdorf

Im Rahmen der laufenden Bauwerksunterhaltung muss der Rad- und Gehwegbelag auf der Neulandbrücke, die in Leverkusen-Wiesdorf über die Rheinallee führt, instandgesetzt werden.

Die Brücke wurde 2004 im Rahmen der Durchführung der Landesgartenschau errichtet. Das fünffeldrige Bauwerk besteht aus einem Fachwerktragwerk mit einer Fahrbahnplatte aus Stahl. Die Platte setzt sich aus 25 verschraubten Stahlplatten zusammen, die Verschleißschicht besteht aus einer Beschichtung aus Polyurethan-Epoxidharz.

Die Verschleißschicht hat sich über den Stoßfugen gelöst mit der Folge von größeren Abplatzungen sowie beginnender Korrosion an den Stahlplatten.

Die umgehende Instandsetzung der Montagestöße ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit erforderlich.

Die Planung sieht vor, diese Bereiche zu sandstrahlen und den Belag neu aufzubauen.

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) haben die Kosten für diese Arbeiten mit ca. 25.000,- € brutto grob geschätzt.

Nach erfolgter Mittelfreigabe wurden Vergleichsangebote eingeholt, die zwischen 50.000,- € und 73.000,- € brutto liegen (Circa-Angaben).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Preisentwicklung in der Baubranche sowie der Notwendigkeit, dass die durchzuführenden Arbeiten warme Außentemperaturen auch in den Nächten benötigen, ist die Vergabe an das niedrigste Angebot mit 51.348,50 € als wirtschaftlich zu betrachten. Aus den o. g. Gründen werden die TBL die Beauftragung vornehmen, sodass die Maßnahme in den Sommerferien 2025 umgesetzt werden kann.

Die erforderlichen Mittel stehen im konsumtiven Teil des städtischen Haushaltes unter dem Innenauftrag 660012050203, Sachkonto 523200 zur Verfügung.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR in Verbindung mit Tiefbau

18.06.2025

Mitteilung

Einkünfte des Oberbürgermeisters 2024

- Nachfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Ratssitzung vom 07.04.2025 zum Tagesordnungspunkt 8, Vorlage Nr. 2025/3267, Einkünfte des Oberbürgermeisters 2024 sowie Anfrage des Ratsherrn Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 03.06.2025

Anfrage:

In der letzten Ratssitzung wurde dem Unterzeichner eine Aufschlüsselung der Zuwendungen an Herrn OB Richrath bezüglich Besoldung nach dem LBG NRW und den einbehaltenen Entschädigungen/Vergütungen aus Gremien-/Aufsichtsratsstätigkeiten gemäß der Nebentätigkeitsverordnung NRW zugesagt. Dies ist bis heute leider nicht geschehen. Sie werden daher eingehend gebeten dieses Versäumnis umgehend nachzuholen. Sollte dies bis einschließlich 06.06.25 nicht geschehen, läge bereits in einem diesbezüglichen Versäumnis eine gegenüber der Aufsichtsbehörde anzeigewürdige und begründete Pflichtverletzung vor. Bitte helfen Sie nach Ihren Kräften mit, dieses Prozedere nachhaltig zu vermeiden.

Stellungnahme:

Im Kalenderjahr 2024 wurde an Herrn Oberbürgermeister Richrath durch den Fachbereich Personal und Organisation ein Gesamtbrutto in Höhe von 173.949,80 € ausbezahlt. Rechtsgrundlage zur Zahlung der Bezüge sind:

- Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - IngrVO -),
- Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und
- Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes.

Es ergeben sich folgende auf das Jahr kumulierte Beträge:

Bezügebestandteile	Rechtsgrundlage	Summe
Grundgehalt B9	§2 Abs.1 IngrVO	144.833,08 €
Zulage 2. Amtszeit OB	§2 Abs.2 IngrVO	11.586,68 €
Aufwandsentschädigung	§5 Abs. 1 IngrVO	14.483,32 €
Familienzuschlag Stufe 1 (verheiratet/Ehepartner nicht im öffentl. Dienst)	§42 ff. LBesG NRW	1.846,72 €
Inflationsausgleich	§3 Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das	1.200,00 €

	Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes	
		173.949,80 €

Aus § 13 Abs. 1 S. 1 NtV NRW ergibt sich, dass Vergütungen, die für nebenamtliche Tätigkeiten, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für gemäß § 3 Abs. 2 NtV NRW mit diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten gewährt werden, eine Höchstgrenze von insgesamt 11.563,53 EUR je Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen. Für Hauptverwaltungsbeamte, die (wie vorliegend) Mitglied im Verwaltungsrat einer Sparkasse sind und insofern Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 S. 3 SpkG NRW erhalten, gelten die dort genannten Höchstgrenzen. Für Vorsitzende im Verwaltungsrat der Sparkassen gilt gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NtV NRW eine Höchstgrenze von 28.908,85 EUR.

Bisher wurden die Grenzen getrennt voneinander gelesen. Nach den neuerlichen Ausführungen der Bezirksregierung Köln gilt beim Zusammentreffen der unterschiedlichen Höchstgrenzen jedoch, dass insgesamt die höhere Höchstgrenze für die Tätigkeit als Mitglied im Verwaltungsrat gem. § 13 Abs. 1 S. 2 NtV NRW gilt.

Zur Gesamthematik wird zudem auf die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.06.2025 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird eine geänderte Kenntnisnahmevorlage in die kommende Ratssitzung eingebracht.

Personal und Organisation in Verbindung mit Recht und Vergabestelle

24.06.2025

Mitteilung

Personalbericht 2024 Stadt Leverkusen

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 04.04.2022 den Fachbereich 11-Personal und Organisation mit der Erstellung eines jährlichen Personalberichts mit Stand 31. Dezember beauftragt.

Der dritte Personalbericht liegt nun vor. Der Personalbericht wird anliegend zur Kenntnis gegeben.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich gerne an den Fachbereich 11-Personal und Organisation personalentwicklung@stadt.leverkusen.de bei der Stadt Leverkusen.

Personal und Organisation

Anlage

26.06.2025

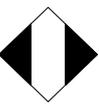


Personalbericht Update

Stadt Leverkusen 2024

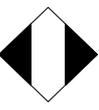
Zahlen • Daten • Fakten





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Zahlen • Daten • Fakten.....	4
Organigramm Stadt Leverkusen.....	5
Personalkennzahlen.....	6
Arbeitszeit und Work-Life-Balance.....	8
Führungskräfte	13
Laufbahngruppen	15
Eintritte und Austritte.....	17
Recruiting	18
Ausbildung.....	20
Qualifizierung.....	26
Personalentwicklung.....	29
Betriebliches Gesundheitsmanagement.....	31
Personalaufwendungen der Kernverwaltung.....	35
Update Themen, Entwicklungen und Ausblick 2025.....	36
Bericht aus dem Organisationsbereich.....	36
Karriere-eLEVator	37
160-Stunden-Fortbildung.....	38
Werkstudierende	38
Personalmarketing und Recruiting	39
Betriebliches Gesundheitsmanagement.....	40
Personalentwicklung.....	41
Gleichstellungsbüro	42
Kommunaler Ordnungsdienst.....	44
Kommunales Integrationszentrum	45
Glossar.....	46



Einleitung

Hier ist er:

Der **Personalbericht der Stadtverwaltung Leverkusen** für das Jahr **2024**.

Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation konzentriert sich der vorliegende Personalbericht auf die Fortschreibung der wesentlichen Personalkennzahlen, wie sie in den Vorjahren erfasst wurden sowie auf die Aktualisierung einiger der im vergangenen Jahr im „Ausblick“ adressierten Themen.

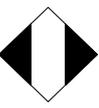
Der Personalbericht 2024 ist somit vor allem ein „Update“ des **Zahlen-Daten-Fakten**-Teils des Personalberichts 2023 und fasst die wichtigsten Personalthemen, Entwicklungen und Initiativen in 2024 zusammen. Abschließend informiert der vorliegende Bericht über Maßnahmen und Projekte aus dem Folgejahr, die der zu 2025 geplante Personalbericht ausführlicher beleuchten wird.

Denn trotz angespannter Haushaltslage bleibt es aktuell wie zukünftig wichtig, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung einbringen und weiterentwickeln können, sich neue Talente angesprochen fühlen und die Stadtverwaltung Leverkusen für alle eine attraktive Arbeitgeberin bleibt.

Stichtag der Datenerhebung ist der 31. Dezember 2024, sofern nicht anders angegeben.

Die Datenerhebung umfasst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kernverwaltung, inklusive Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) und Sportpark Leverkusen (SPL). Auf Ausnahmen, wie z. B. im Bereich Ausbildung, wird gesondert hingewiesen.

Leverkusen, im Juni 2025



Zahlen • Daten • Fakten

Im Überblick 2024



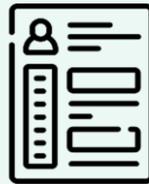
3.904

Mitarbeitende



64,3 %

35,7 %



4.911

Bewerbungen
Kernverwaltung



55

Seminare
Personalentwicklung



48

Nationalitäten



319

Recruitingverfahren
Kernverwaltung



95

Angebote
Betriebliches
Gesundheitsmanagement



34,4 %

Teilzeitquote



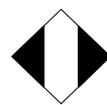
148

Auszubildende &
Dual-Studierende



92,4 %

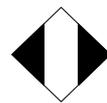
Gesundheitsquote



Organigramm Stadt Leverkusen

Dezernat I Oberbürger- meister	Dezernat II Finanzen und Digitalisierung	Dezernat III Bürger, Umwelt und Soziales	Dezernat IV Bildung, Jugend und Sport	Dezernat V Planen und Bauen
01 Oberbürgermeister, Rat und Bezirke	Büro Dez. II Stabsstelle Datenschutz	Büro Dez. III Kommunales Integrations- zentrum (KI) Statistikstelle	Büro Dez. IV Stäbe VHS Musikschule Stadtbibliothek Jugendkunst- gruppen	Stabsstelle
03 Gleichstellungsbüro	02 Liegenschaften	31 Mobilität und Klimaschutz	40 Schulen	37 Feuerwehr
11 Personal und Organisation	04 Digitalisierung	32 Umwelt	51 Kinder und Jugend	60 Büro Baudezernat
14 Rechnungsprüfung und Beratung	20 Finanzen	33 Bürger und Integration	52 Sportpark Leverkusen (SPL)	61 Stadtplanung
18 Kultur und Stadtmarketing	30 Recht und Vergabestelle	39 Veterinär- und Lebensmittelüber- wachung		62 Kataster und Vermessung
	36 Ordnung und Straßenverkehr	50 Soziales		63 Bauaufsicht
		59 Jobcenter AGL		65 Gebäudewirtschaft
		53 Medizinischer Dienst		66 Tiefbau
				TBL Anstalt des öffentl. Rechts Technische Betriebe der Stadt Leverkusen

Stand September 2024

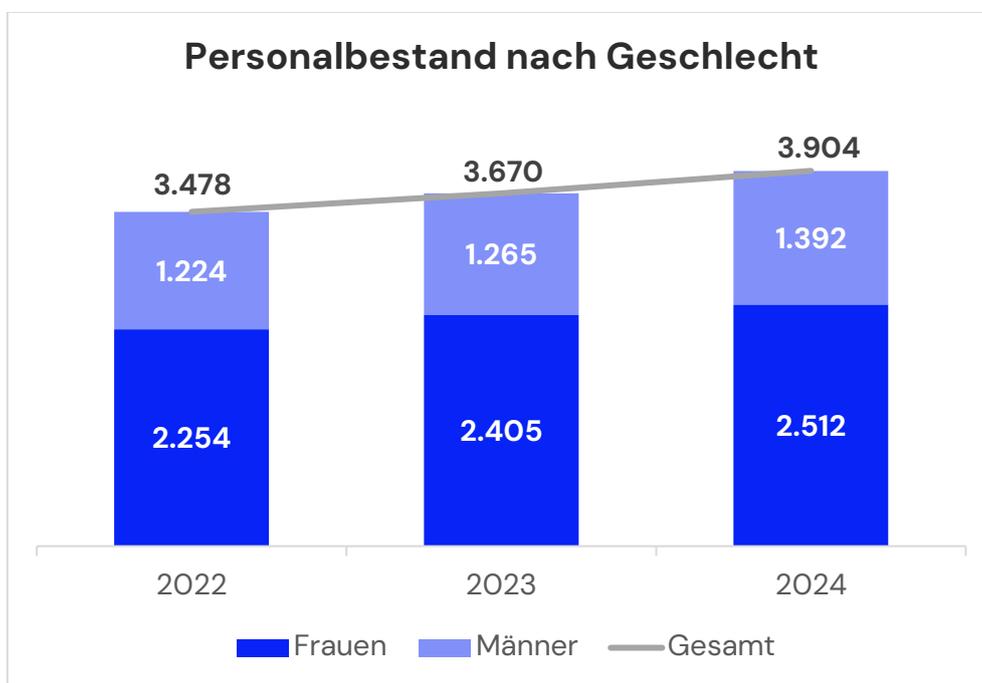


Personalkennzahlen

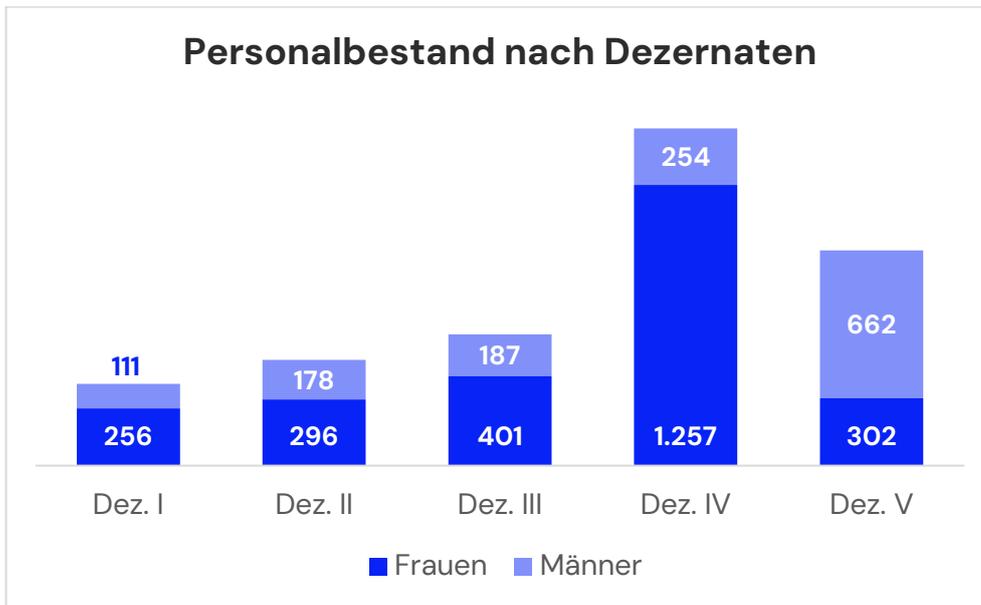
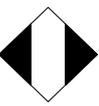
Personalstruktur

Zum 31. Dezember 2024 sind bei der Stadtverwaltung **3.904** Mitarbeitende tätig, insgesamt 234 Personen mehr als 2023. Der Frauenanteil beträgt **64,3 % (2.512 Kolleginnen)**. Die **1.392 Kollegen** stellen gut ein Drittel aller Mitarbeitenden (**35,7 %**). Zum Stichtag waren keine diversen Geschlechter erfasst.

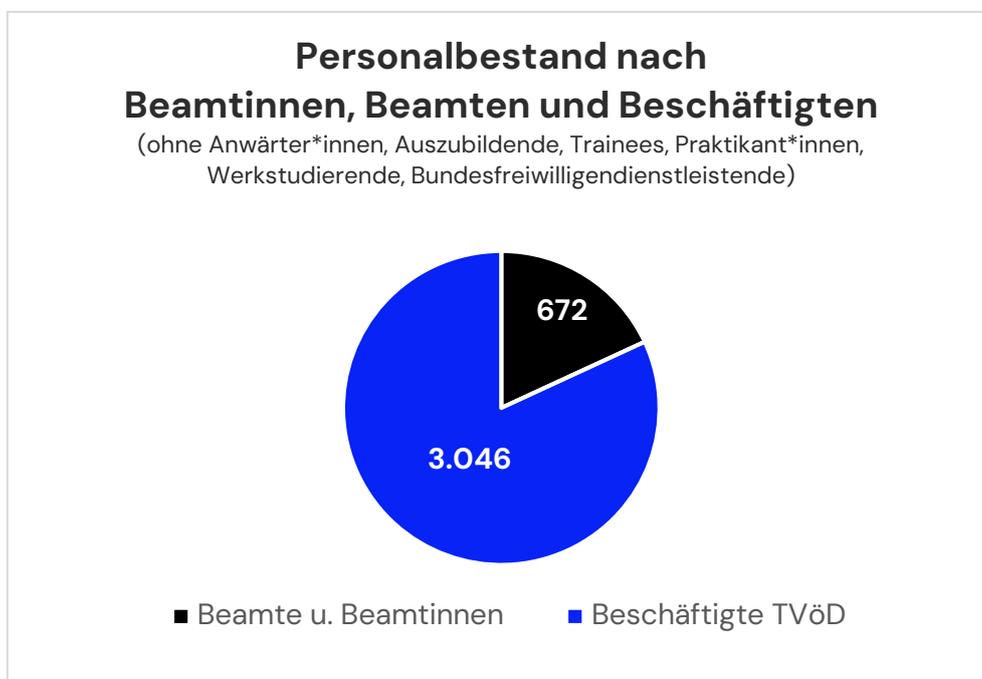
Definition: Personalbestand umfasst alle Mitarbeitenden der Kernverwaltung inklusive AGL und SPL, d. h. Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte, Anwärter*innen, Auszubildende nach dem TVAöD, Praktikantinnen und Praktikanten, Trainees, Werkstudierende, Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD), sowie Beurlaubte und Mitarbeitende in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

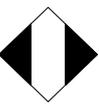


	Personalbestand nach Dezernaten 2024			In Vollzeitäquivalenten		
	Gesamt	Frauen	Männer	VZÄ	Frauen	Männer
Dez. I	367	256	111	339,2	231,7	107,5
Dez. II	474	296	178	379,1	231,3	147,8
Dez. III	588	401	187	527,4	344,0	183,4
Dez. IV	1.511	1.257	254	1.259,5	1.033,2	226,3
Dez. V	964	302	662	898,7	252,2	646,5
Personalbestand gesamt	3.904	2.512	1.392	3.403,9	2.092,4	1.311,5



Mit Ausnahme des Dezernats IV–Bildung, Jugend und Sport ist der Personalbestand im Jahresvergleich 2023 – 2024 in allen Dezernaten gestiegen, in Teilen auch durch die Integration der KulturStadtLev (KSL) in andere Dezernate.



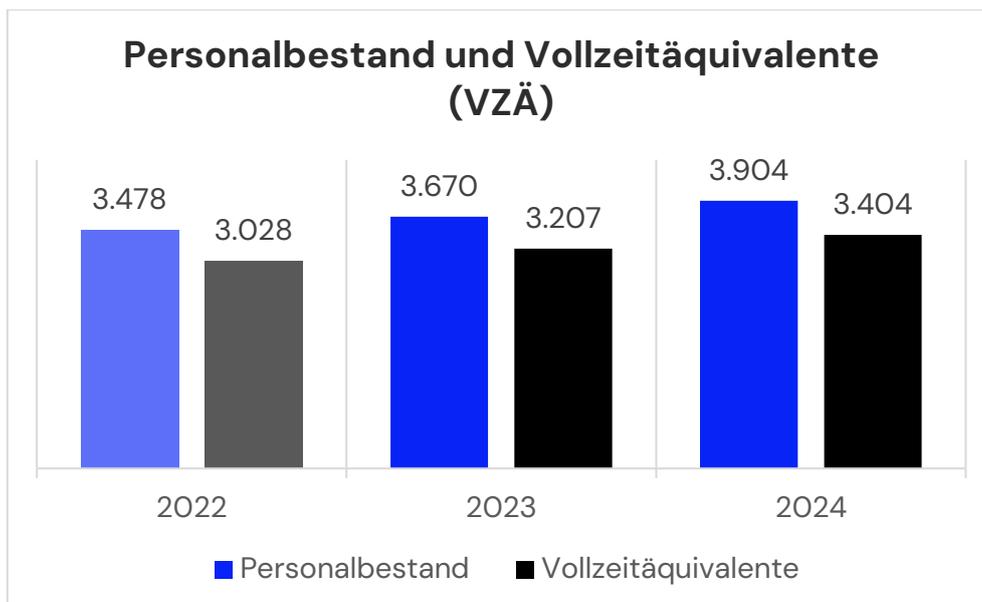


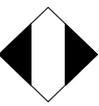
Mitarbeitendenstruktur	Gesamt	Frauen	Männer	Frauenquote %
Beamtinnen und Beamte	672	305	367	45,4
Anwärter*innen	72	34	38	65,4
Beschäftigte	3.046	2.093	953	68,7
Auszubildende TVAöD	76	54	22	71,1
Trainees, Praktikantinnen, Praktikanten, Werkstudierende	23	21	2	91,3
Bundesfreiwilligendienstleistende	15	5	10	33,3
Versorgungsempfänger*innen	510	215	295	42,2
Gesamt (ohne Versorgungsempfänger*innen)	3.904	2.512	1.392	64,3

Arbeitszeit und Work-Life-Balance

Personalbestand und Vollzeitäquivalente

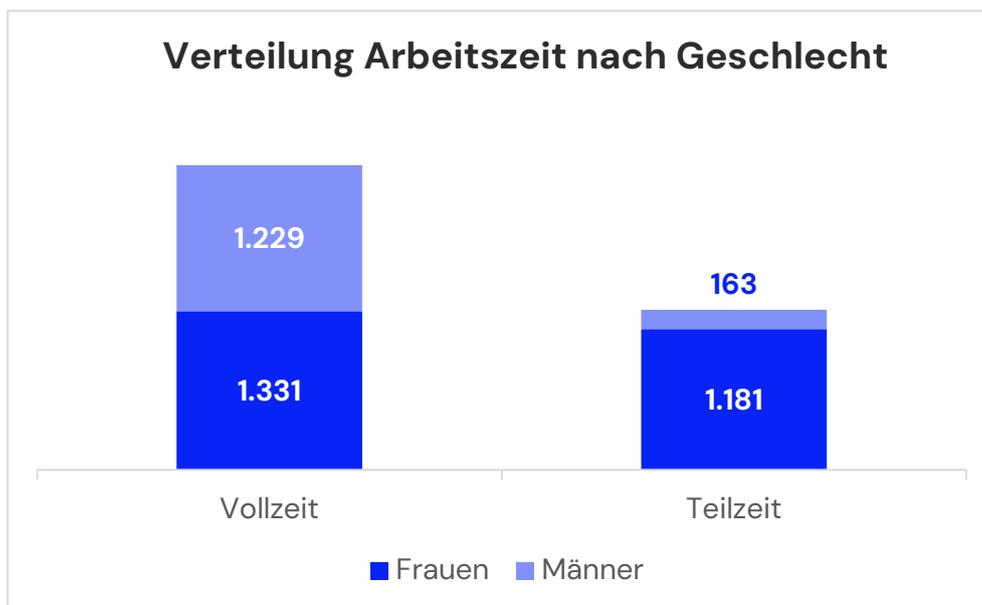
Die am 31. Dezember 2024 gezählten 3.904 Mitarbeitenden entsprechen 3.404 (gerundet) Vollzeitäquivalenten. Die Differenz zwischen der Kennzahl „Personalbestand“ und der Kennzahl „Vollzeitäquivalent“ zeigt an, dass ein Teil der Beschäftigten in Teilzeit tätig ist.

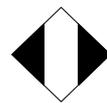




Personalbestand nach Arbeitszeit: Vollzeit und Teilzeit

Von 3.904 Mitarbeitenden arbeiten 2.560 in Vollzeit und 1.344 in Teilzeit. Die Teilzeitquote von 34,42 % liegt dabei unverändert auf Vorjahresniveau. Knapp 88 % aller Teilzeit-Arbeitenden sind weiblich. Der Anteil der Kollegen in Teilzeit hat sich leicht erhöht auf 12 % (Vorjahr 11,2 %).





Teilzeit-Modelle	Gesamt	Frauen	Männer
Teilzeit weniger als 50 %	495	451	44
Teilzeit 50 % bis < 75 %	663	605	58
Teilzeit mehr als 75 %	186	125	61
Mitarbeitende in Teilzeit gesamt	1.344	1.181	163

Elternzeit

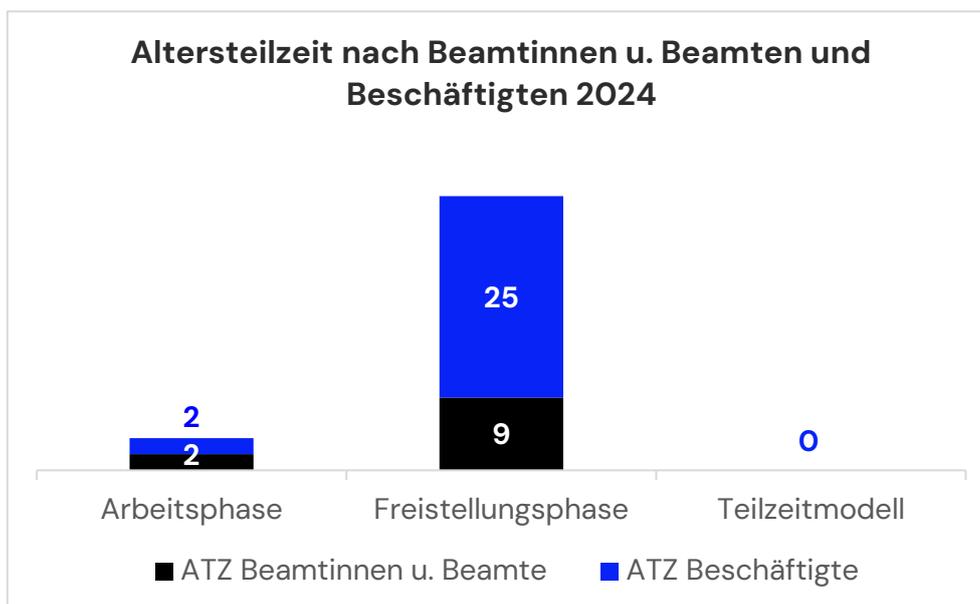
In 2024 haben 191 Mitarbeitende Elternzeit genommen: 150 Mütter und 41 Väter.

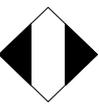
Homeoffice

Knapp 47 % aller Mitarbeitenden (1.578 Kolleginnen und Kollegen) waren im Berichtsjahr Homeoffice-fähig.

Altersteilzeit

Seit dem 1. Januar 2023 besteht kein tarifrechtlicher Anspruch auf Altersteilzeit mehr. Der Verwaltungsvorstand der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 30.05.2023 aufgrund der erheblichen personellen und finanziellen Auswirkungen sowie aus Gleichstellungsgesichtspunkten hinsichtlich des Wegfalls der Altersteilzeit für den Bereich der Tarifbeschäftigten beschlossen, **ab dem Kalenderjahr 2024** auch für den Bereich der **verbeamteten Mitarbeitenden** der Stadt Leverkusen und deren eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen keine Altersteilzeit mehr anzubieten. Bei 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zum 31. Dezember 2024 in Altersteilzeit waren, handelt es sich um Altverträge.



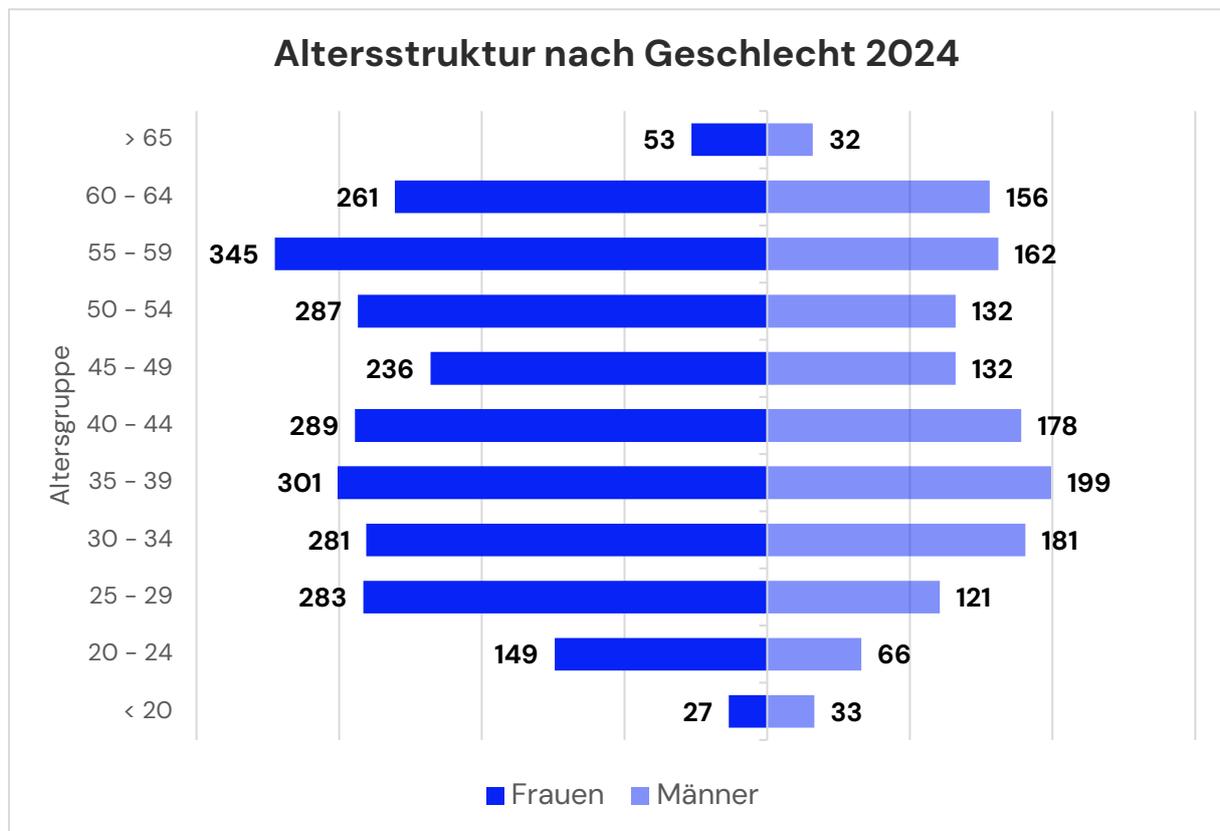


Altersstruktur

Insgesamt hat sich die Anzahl der Mitarbeitenden gegenüber dem Berichtsjahr 2023 um 234 erhöht. Nahezu alle Altersgruppen weisen dabei einen Zuwachs auf. Lediglich in der Altersgruppe der unter 20-jährigen und in der Gruppe 55 - 59 Jahre hat sich die Anzahl der Mitarbeitenden leicht verringert. Nach wie vor stellen die 55 - 59-jährigen wie in den Vorjahren die größte Altersgruppe.

Die Altersgruppe 40 - 44 Jahre verzeichnet den höchsten Zuwachs: ein Plus von 56 Mitarbeitenden gegenüber 2023.

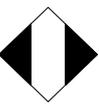
Das Durchschnittsalter aller Mitarbeitenden liegt bei 43,3 Jahren.



Altersstruktur: Frauen und Männer

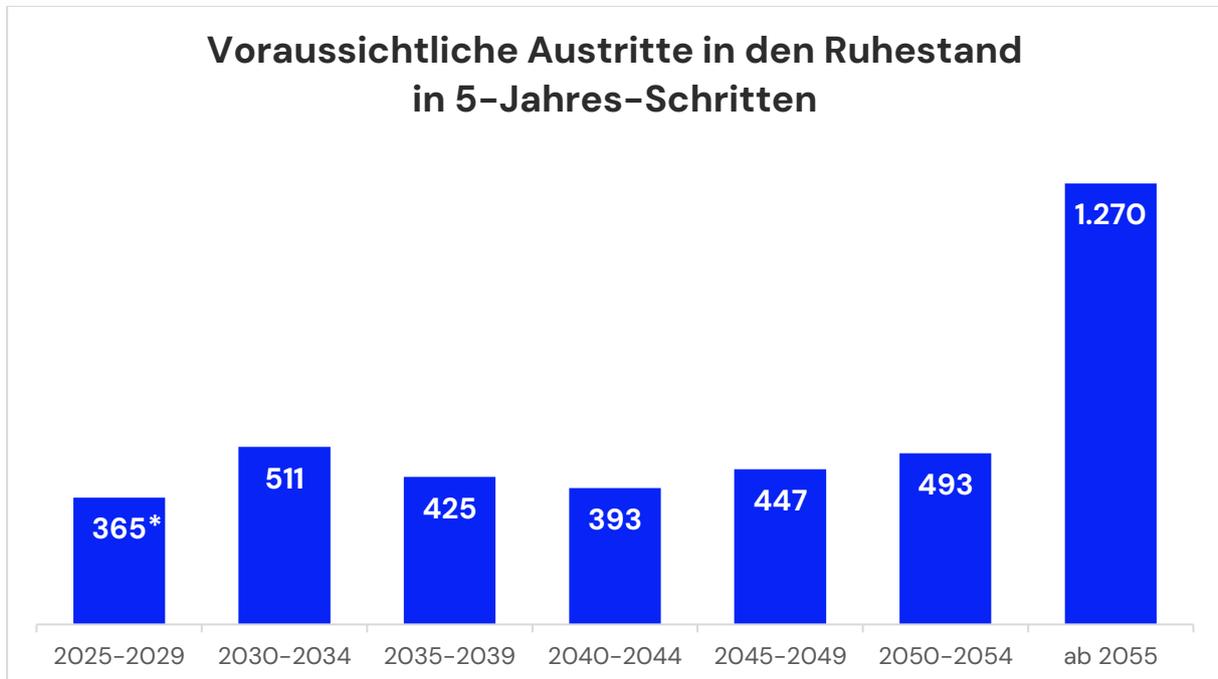
In 2024 sind 107 Frauen (knapp 46 % der eingestellten 234 Mitarbeitenden) und 127 Männer (54 %) neu hinzugekommen.

Die Altersgruppe 55 - 59 Jahre bleibt wie auch in 2023 die größte Altersgruppe der Frauen. Bei den Männern ist es unverändert die Altersgruppe 35 - 39 Jahre.

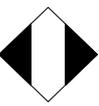


Voraussichtliche Austritte – Prognose ab 2025

In den kommenden 20 Jahren, von 2025 bis 2044, scheidet altersbedingt voraussichtlich 1.694 Mitarbeitende aus dem aktiven Dienst aus. Dies entspricht 43,4 % des aktuellen Personalbestandes.



*In den 365 Mitarbeitenden sind 35 Kolleginnen und Kollegen enthalten, die das Renteneintrittsalter erreicht haben und dennoch weiter aktiv tätig sind.

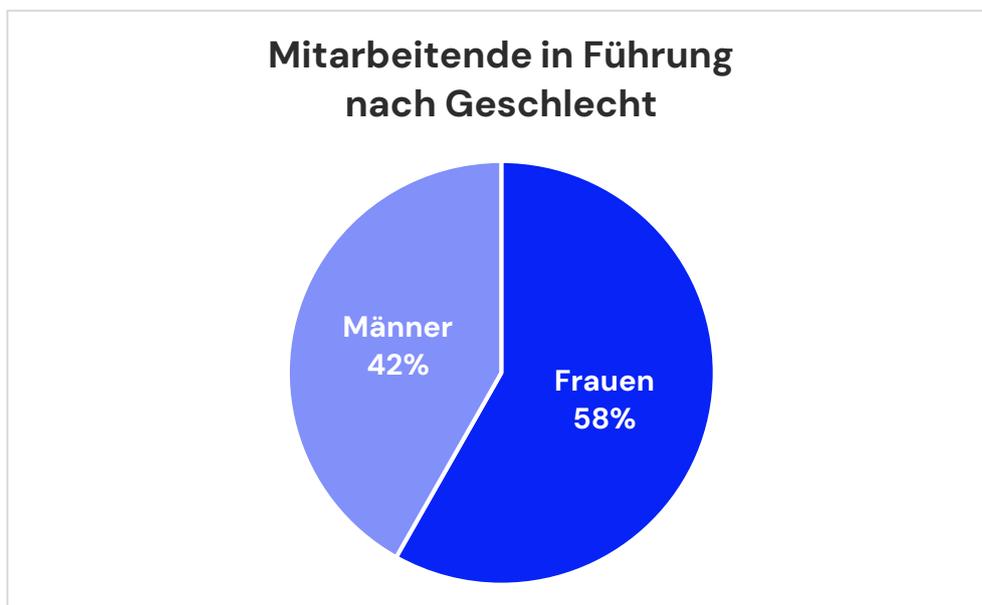


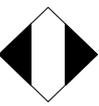
Führungskräfte

In der Stadtverwaltung haben zum 31. Dezember 2024 insgesamt 299 Mitarbeitende Führungspositionen ausgeübt.

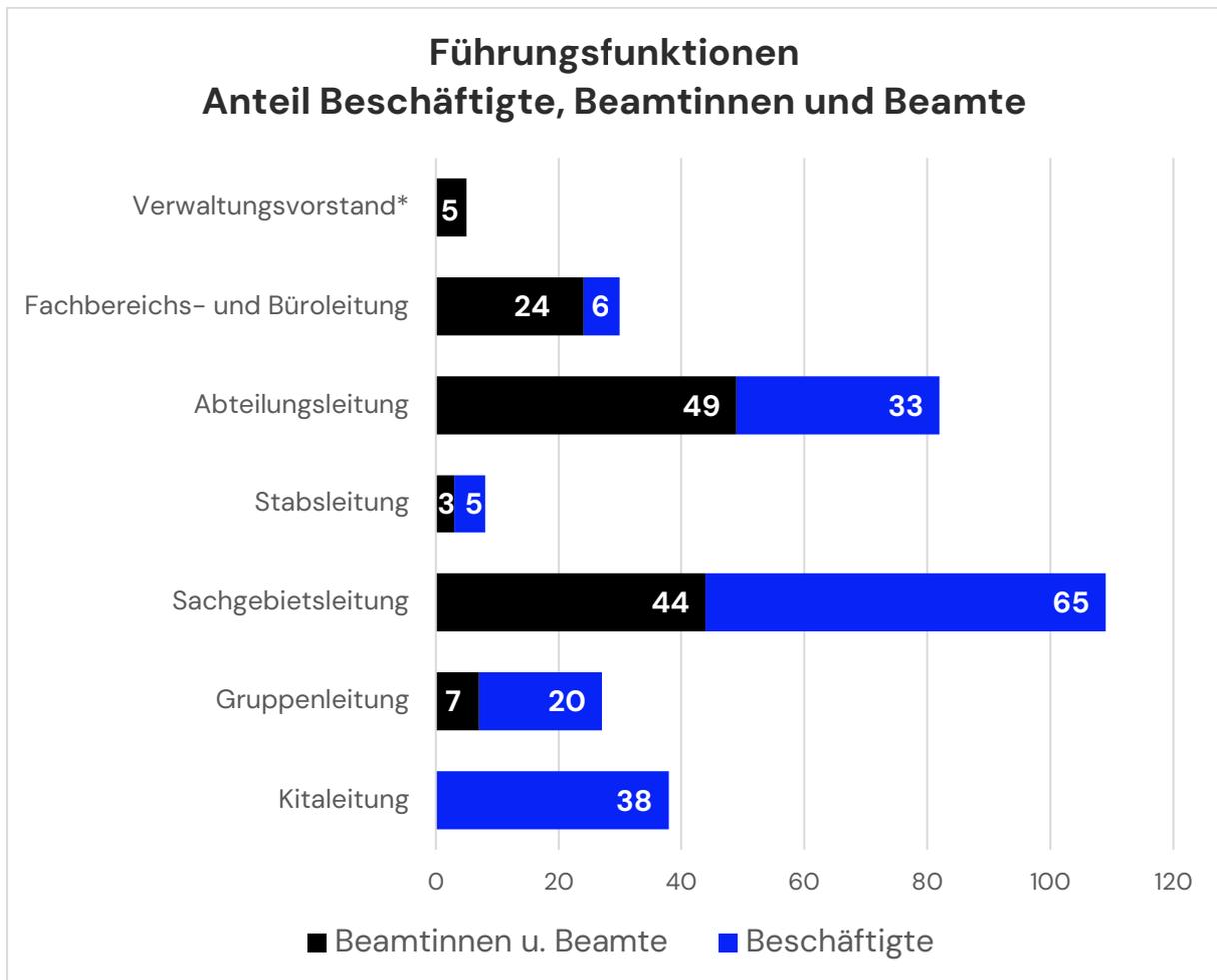
Führungsstruktur	Gesamt	Frauen	Männer	Frauenquote %
Verwaltungsvorstand	5	1	4	20,0
Fachbereichs- und Büroleitung	30	15	15	50,0
Abteilungs- und Stabsleitung	90	48	42	53,3
Sachgebiets- und Gruppenleitung	136	73	63	53,4
Kita-Leitung	38	37	1	97,4
Gesamt	299	174	125	58,2

Von insgesamt 299 Führungspositionen waren 174 von Frauen und 125 von Männern besetzt. Der Anteil der Frauen in Führungspositionen hat sich gegenüber 2023 (59 %) um knapp einen Prozentpunkt verringert.

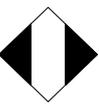




Die 299 Führungsfunktionen verteilen sich auf 132 Beamtinnen und Beamte (inkl. Wahlbeamtin und Wahlbeamte) und 167 Beschäftigte.

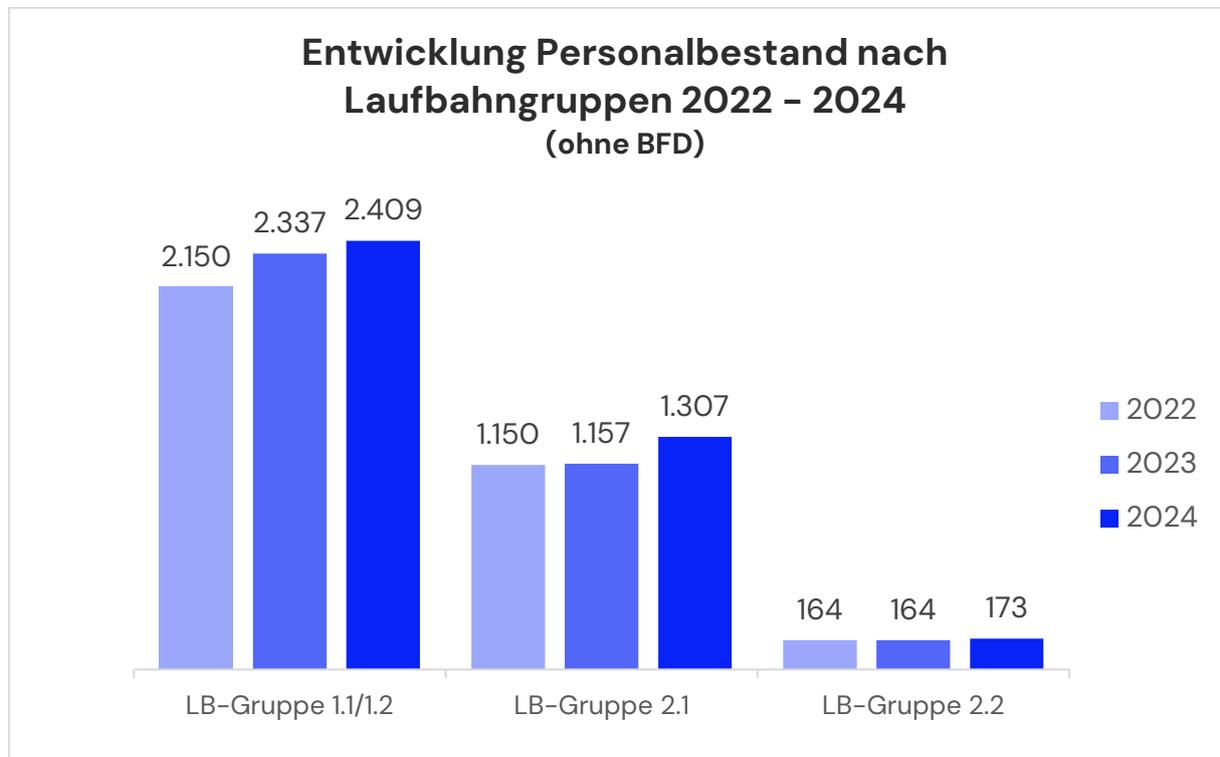


*Wahlbeamtin und -beamte



Laufbahngruppen

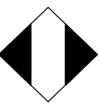
Personalbestand nach Laufbahngruppen



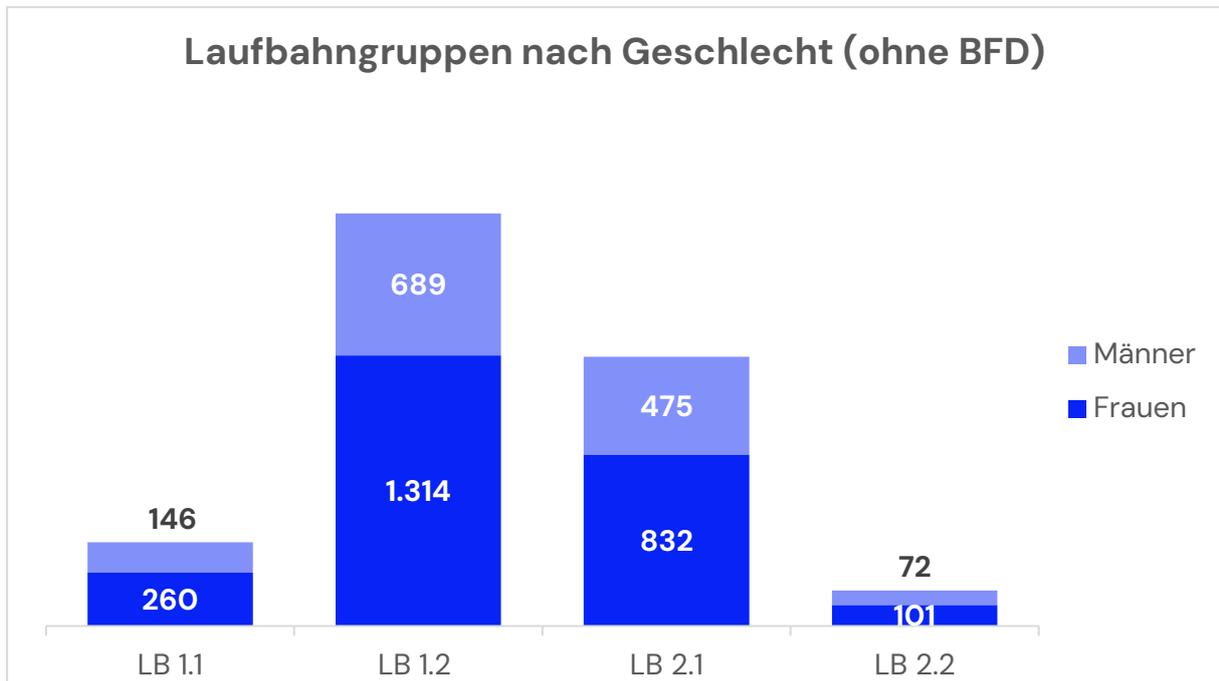
Die Bezeichnung „Laufbahngruppe“ umfasst Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte entsprechend ihrer Eingruppierungen, sowie Anwärter*innen, Auszubildende, Honorarkräfte, Praktikantinnen, Praktikanten, Trainees und Werkstudierende.

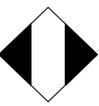
Die 15 Bundesfreiwilligendienstleistenden (fünf Frauen, zehn Männer), werden keiner Laufbahngruppe zugeordnet und sind dementsprechend in beiden Auswertungen nicht berücksichtigt.

Für 2024 wurden erstmals die der Laufbahngruppe 1.1 (ehemals einfacher Dienst) zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter separat erfasst. In den Vorjahren waren sie statistisch in Laufbahngruppe 1.2 eingeordnet. Um die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren zu gewährleisten sind im obigen Diagramm beide Zahlen in LB-Gruppe 1.1/1.2 zusammengefasst, in der Auswertung „Laufbahngruppen nach Geschlecht“ jedoch getrennt dargestellt.

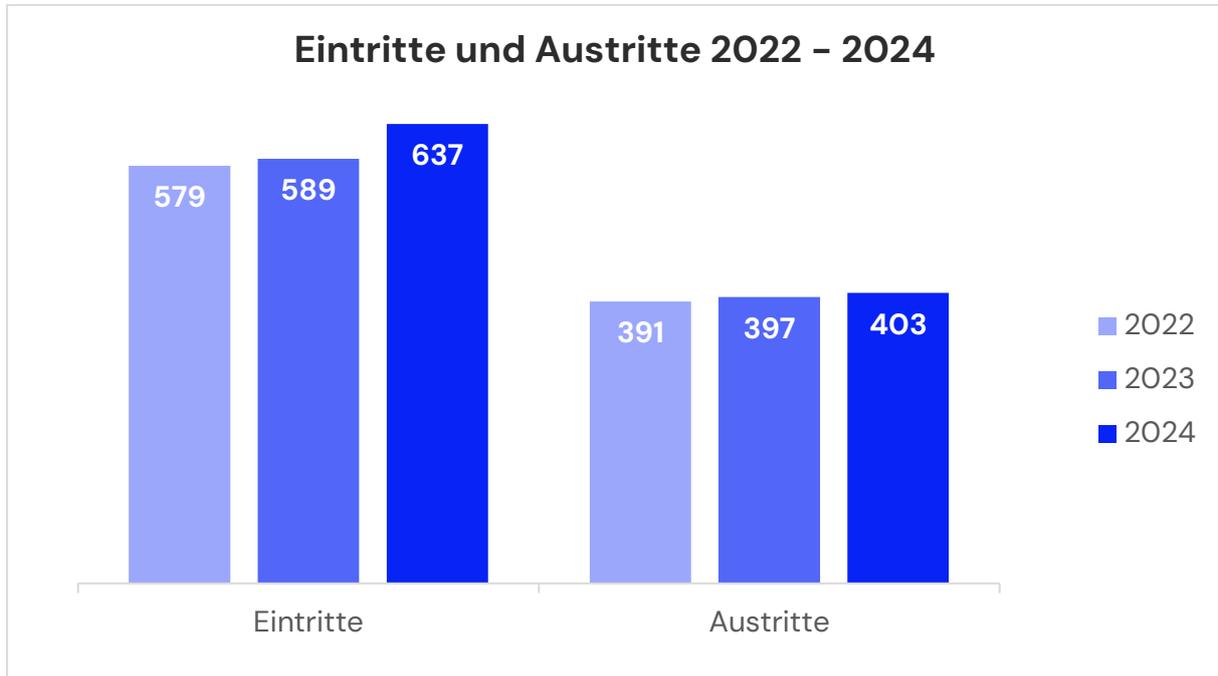


Verteilung nach Geschlecht



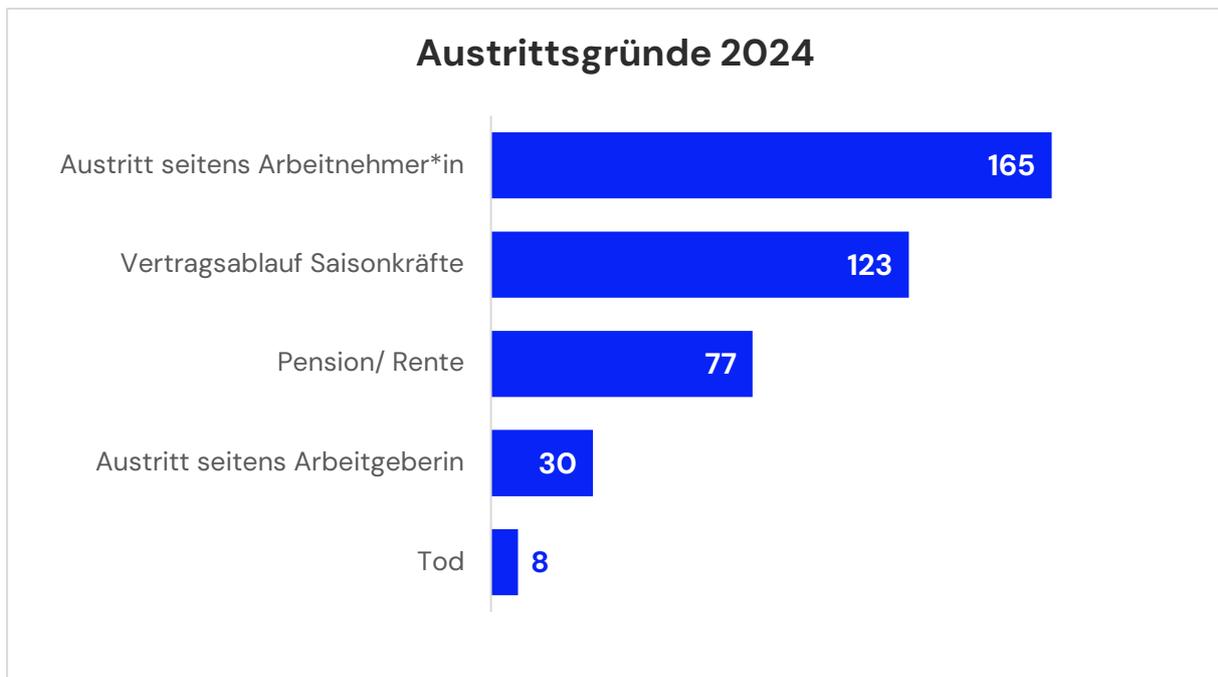


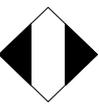
Eintritte und Austritte



Austrittsgründe

Die 403 Austritte verteilen sich wie folgt:



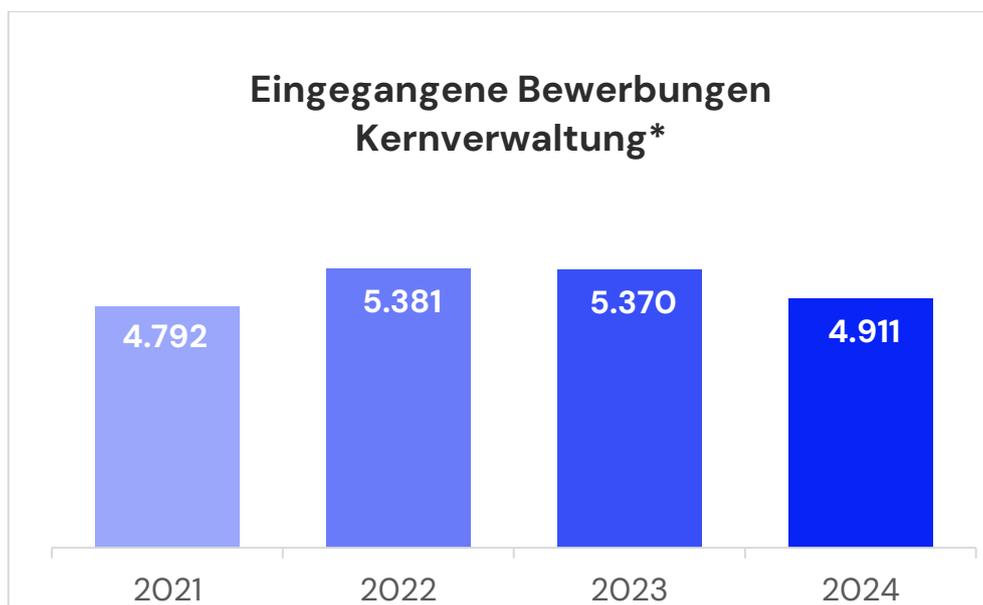


Recruiting

Recruiting von Fachkräften für die Kernverwaltung

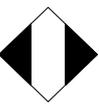


*Ohne Fachpersonal Dezernat IV, Feuerwehr, Sportpark Leverkusen



Die Darstellung umfasst sowohl intern als auch extern ausgeschriebene Stellen.

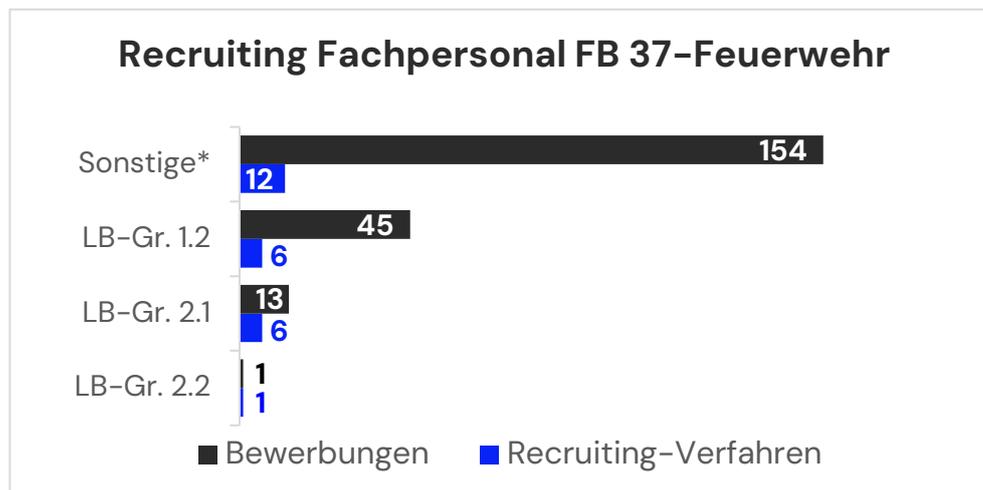
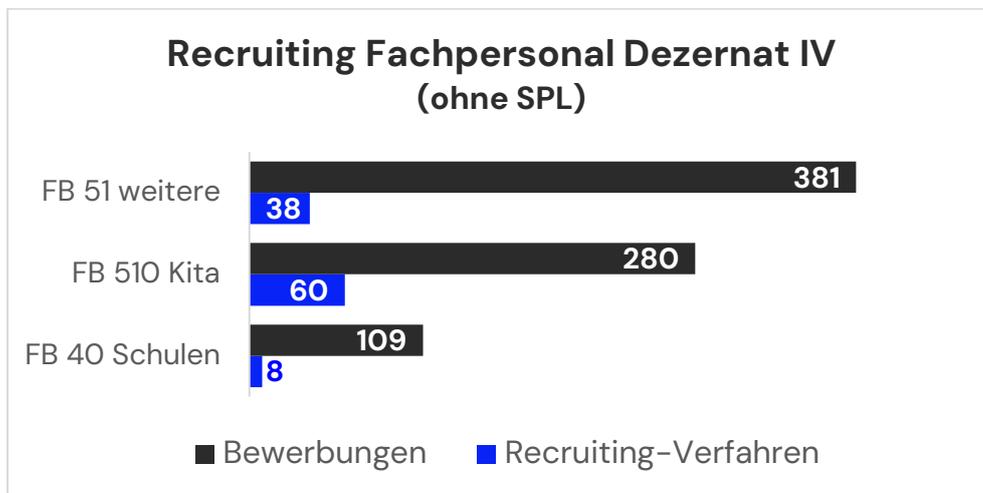
Die erste Ausschreibung führte in 67 % der Fälle zu einer erfolgreichen Stellenbesetzung (Vorjahr: 60 %). Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung bis zum Einstellungsdatum dauerte ein reguläres Verfahren im Durchschnitt 108 Tage (Vorjahr: 120 Tage).



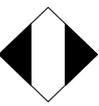
Weitere Kennzahlen:

- **1.154** durchgeführte Vorstellungsgespräche
- **18 Tage:** Der durchschnittliche Zeitraum vom Bewerbungsfristende bis zum ersten Vorstellungsgespräch
- **14 Tage:** Durchschnittliche Dauer für den Zeitraum vom Datum des Vorstellungsgesprächs bis zur Einbringung Personalauswahlentscheidung in den Personalrat

Recruiting von Fachpersonal in der dezentralen Personalwirtschaft



*Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz, Verwaltung, etc.



Ausbildung

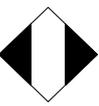
Die mit einem★ gekennzeichneten Ausbildungen werden derzeit **jedes Jahr ausgeschrieben**. Neben diesen Berufsbildern wird in jedem Jahr in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Fachbereichen bedarfsorientiert geprüft, welche weiteren Ausbildungs- und Studiengänge für das jeweils kommende Ausbildungsjahr angeboten werden können.

Duale Studiengänge

1. Bachelor of Laws in Vollzeit ★
2. Bachelor of Laws in Teilzeit ★
3. Bachelor of Arts – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ★
4. Bachelor of Arts – Verwaltungsinformatik (FB 04) ★
5. Bachelor of Arts – Soziale Arbeit (FB 51) ★
6. Bachelor of Engineering – Vermessung (FB 62)

Ausbildungsberufe

1. Stadtsekretäranwärter*in bzw. Verwaltungswirt*in ★
2. Verwaltungsfachangestellte*r ★
3. Veranstaltungskauffrau bzw. Veranstaltungskaufmann (FB 18)
4. Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv (FB 18)
5. Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek (Dez. IV)
6. Praxisintegrierte Ausbildung als Erzieher*in (FB 51/Kitas) ★
7. Praxisintegrierte Ausbildung als Kinderpfleger*in (FB 51/Kitas) ★
8. Vermessungstechniker*in (FB 62)
9. Geomatiker*in (FB 62)
10. Vermessungsoberinspektor*in (FB 62)
11. Umwelterinspektor*in (FB 32)
12. Fachangestellte*r für Bäderbetriebe (SPL) ★
13. Lebensmittelkontrolleur*in (FB 39)
14. Hygienekontrolleur*in (FB 53)
15. KFZ-Mechatroniker*in (TBL)
16. Mechatroniker*in (TBL)
17. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (TBL)
18. Brandmeister*in (FB 37, dezentral betreut) ★
19. Brandoberinspektor*in (FB 37, dezentral betreut)



Für 2024 wurden Ausbildungs- und Studienplätze in insgesamt 16 verschiedenen Berufsbildern ausgeschrieben:

Duale Studiengänge

Bachelor of Laws in Vollzeit ★

Bachelor of Laws in Teilzeit ★

Bachelor of Arts – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre ★

Bachelor of Arts – Verwaltungsinformatik (FB 04) ★

Bachelor of Arts – Soziale Arbeit (FB 51) ★

Ausbildungsberufe

Stadtsekretäranwärter*in bzw. Verwaltungswirt*in ★

Verwaltungsfachangestellte*r ★

Praxisintegrierte Ausbildung als Erzieher*in (FB 51/Kitas) ★

Praxisintegrierte Ausbildung als Kinderpfleger*in (FB 51/Kitas) ★

Vermessungstechniker*in

Vermessungsoberinspektoranwärter*in

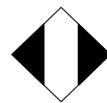
Umweltoberinspektoranwärter*in

Fachangestellte*r für Bäderbetriebe (SPL) ★

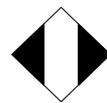
KFZ-Mechatroniker*in

Brandmeisteranwärter*in (FB 37, dezentral betreut) ★

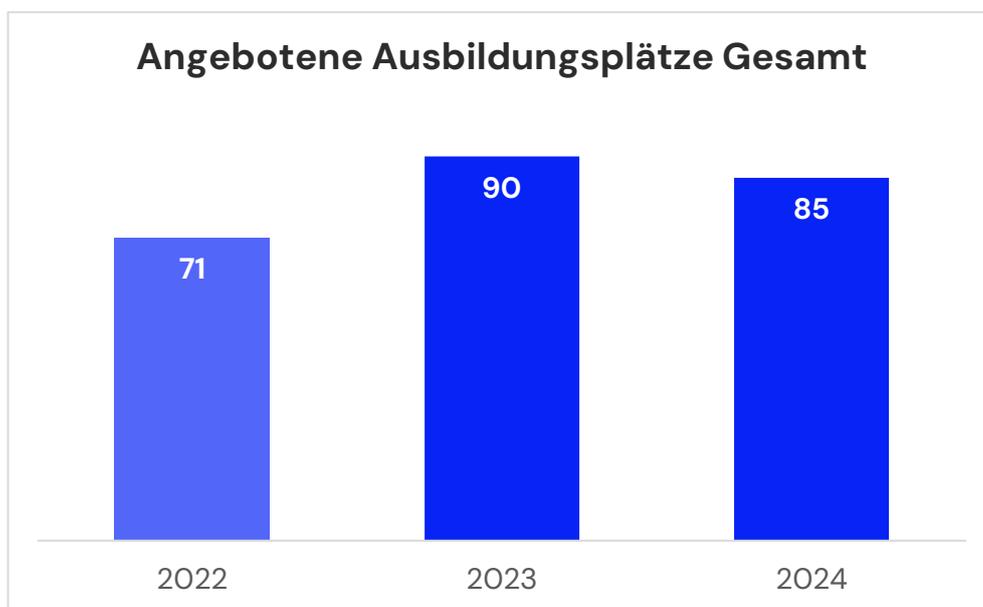
Brandoberinspektoranwärter*in (FB 37, dezentral betreut)



Berufsbilder, die für das Einstellungsjahr 2024 ausgeschrieben waren	Art der Einstellung	16 Berufe
Bachelor of Laws Duales Studium	Beamtenverhältnis	
Bachelor of Laws als Teilzeitstudium Duales Studium	Beamtenverhältnis	
Bachelor of Arts – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre Duales Studium	Beamtenverhältnis	
Bachelor of Arts – Verwaltungsinformatik Duales Studium	Beamtenverhältnis	
Stadtsekretäranwärter*in bzw. Verwaltungswirt*in Ausbildung	Beamtenverhältnis	
Verwaltungsfachangestellte*r Ausbildung	Tarifbeschäftigtenverhältnis	
Gesamtanzahl – Verwaltung/kaufmännisch		
Praxisintegrierte Ausbildung als Erzieher*in	Tarifbeschäftigtenverhältnis	
Praxisintegrierte Ausbildung als Kinderpfleger*in	Tarifbeschäftigtenverhältnis	
Bachelor of Arts – Soziale Arbeit Duales Studium	Tarifbeschäftigtenverhältnis	
Gesamtanzahl – Soziales		3
Vermessungstechniker*in Ausbildung	Tarifbeschäftigtenverhältnis	
Vermessungsoberinspektoranwärter*in Ausbildung/Weiterbildung	Beamtenverhältnis	
Umweltoberinspektoranwärter*in Ausbildung/Weiterbildung	Beamtenverhältnis	
Fachangestellte*r für Bäderbetriebe Ausbildung	Tarifbeschäftigtenverhältnis	
KFZ-Mechatroniker*in Ausbildung	Tarifbeschäftigtenverhältnis	
Gesamtanzahl – Technik/Handwerk		5
Brandmeisteranwärter*in Ausbildung	Beamtenverhältnis	
Brandoberinspektoranwärter*in Ausbildung/Weiterbildung	Beamtenverhältnis	
Gesamtzahl – Feuerwehr		2



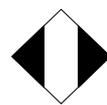
Ausbildungsplatz-Angebot



Ausbildungsplatz-Angebot zum Ausbildungsstart in 2024

	Anzahl Plätze	Anzahl Bewerbungen erhalten in 2023	Anzahl Einstellungen
Bereich Verwaltung/Kaufmännisch	23	549	24
Bereich Soziales	34	350	30
Bereich Technik/Handwerk	7	308	5
Bereich Feuerwehr	21	233	16
Gesamt	85	1.440	75

Neben den 75 Auszubildenden mit Startjahr 2024 befanden sich im Berichtsjahr weitere 73 Mitarbeitende in Ausbildung. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden lag die **Ausbildungsquote** bei 3,60 % (Vorjahr 3,79 %). Zum 31. Dezember 2024 wurden insgesamt 148 Auszubildende (Anwärter*innen und Auszubildende nach TVAöD) betreut, vier mehr als im Vorjahr.



Übernahmequote

Die Übernahmequote stellt den Anteil der Auszubildenden, die 2024 von der Stadt Leverkusen ein Übernahmeangebot erhalten haben, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Auszubildenden, die im jeweiligen Jahr ihre Ausbildung beenden, dar. Nicht berücksichtigt ist, ob die Auszubildenden das Übernahmeangebot angenommen haben oder wie die Übernahme erfolgt (befristet/unbefristet, verbeamtet/beschäftigt).

	2021	2022	2023	2024
Übernahmequote	100 %	96 %	100 %	97 %

Praktikum

Die Stadtverwaltung bietet verschiedene Praktikumsstellen über eine Dauerausschreibung an. Im Zeitraum 2023 bis 2024 sind **348 Bewerbungen** für **Praktika** eingegangen. Davon konnten 122 Praktika in der Kernverwaltung (ohne Praktika für den Bereich der Kitas und Jugendeinrichtungen sowie FB 39– Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) realisiert werden.

Zum Vergleich:

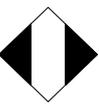
In 2022 wurden insgesamt 73 Praktika ermöglicht. In 2023 waren es 130.

Die **122 Praktika 2024** unterteilten sich wie folgt:

- 72 Schülerpraktika (ohne eintägige Berufsfelderkundungstage, ohne Girls' & Boys' Day)
- 29 im Rahmen eines Studiums
- 11 im Rahmen einer Ausbildung
- 2 im Rahmen einer Umschulung
- 8 im Rahmen einer Wiedereingliederung

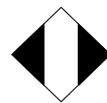
Von den 122 Praktikant*innen hatten acht Personen einen Grad der Behinderung (GdB).

Einige Praktikumsanfragen mussten abgelehnt werden, weil es z. B. an personellen oder räumlichen Kapazitäten in den Fachbereichen fehlte, die Bewerbung zurückgezogen wurde, oder die jeweilige Praktikumsform aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden konnte.



Die **41 Städtischen Kindertagesstätten** konnten **9 Jahrespraktika** beginnend im August 2024 anbieten. Ein Jahrespraktikum orientiert sich zeitlich immer am jeweiligen Schuljahr.

Jahrespraktika in den Städtischen Kindertageseinrichtungen		
Zeitraum	Anzahl	Angestrebte Abschlüsse, für die ein Jahrespraktikum gefordert war oder ist
2022 – 2023	9 (davon 2 männl.)	Fachoberschulreife (6) Fachhochschulreife (2) Förderschulabschluss (1)
2023 – 2024	12 (davon 2 männl.)	Fachoberschulreife (6) Fachhochschulreife (4) Kindheitspädagogik (1) Förderschulabschluss (1)
2024 – 2025	9 (davon 1 männl.)	Fachoberschulreife (3) Fachhochschulreife (3) Förderschulabschluss (2) Weiterbildung staatl. anerkannte Erzieherin (1)



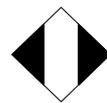
Qualifizierung

Zusätzlich zu den Fortbildungsangeboten der Personalentwicklung können sich Kolleginnen und Kollegen durch gezielte **Qualifizierungs- oder Aufstiegsmaßnahmen** für höhere Qualifikationsebenen oder Laufbahngruppen qualifizieren. Im Berichtsjahr haben insgesamt 103 Mitarbeitende (Vorjahr 92) eine solche Qualifizierungsmaßnahme **begonnen**.

Mitarbeitende, die in 2024 eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen haben, waren im Durchschnitt 40 Jahre alt. Von allen Teilnehmenden, die ihre Qualifizierungsmaßnahme in **2024 abgeschlossen** haben, haben 98 % diese erfolgreich bestanden.

Qualifizierungsmaßnahmen im Detail

Wie viele Kolleginnen und Kollegen haben im jeweiligen Jahr eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen?			
	2022	2023	2024
Basislehrgang VL I	19	63	58
Aufbaulehrgang VL I	9	15	28
Verwaltungslehrgang II	6	9	4
Traineeprogramm Karriere-eLEVator mit Verwaltungslehrgang II	-	-	9
Ausbildungsaufstieg in LG 2.1	0	3	0
Qualifizierungsaufstieg in die LG 2.1	3	1	1
Modulare Qualifizierung	1	1	3
Gesamt	38	92	103



Qualifizierung für Quereinsteiger*innen

Insbesondere **Quereinsteiger*innen ohne Verwaltungsvorbildung** durchlaufen verwaltungsspezifische Qualifizierungsmaßnahmen. Mit einer zunehmenden Zahl an quereinsteigenden Kolleginnen und Kollegen ist der Bedarf an Verwaltungslehrgängen, insbesondere an Basis- und Aufbaulehrgängen (Verwaltungslehrgang I) gestiegen. Das Angebot an Plätzen an den Studieninstituten ist begrenzt, so dass nicht alle für diese Lehrgänge vorgesehenen Mitarbeitenden zeitnah zum Eintritt in die Stadtverwaltung an einem Lehrgang teilnehmen konnten.

In den Jahren 2022 bis 2024 haben insgesamt 52 Kolleginnen und Kollegen den Aufbaulehrgang begonnen, nachdem sie zuvor den Basislehrgang absolviert hatten.

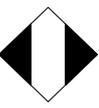
Traineeprogramm Karriere eLEVator

Das Traineeprogramm Karriere-eLEVator ist 2024 erstmalig gestartet. Zur Ausschreibung, die in 2023 veröffentlicht wurde, gingen 98 Bewerbungen ein, aus denen neun Trainees ausgewählt wurden.

Das Programm richtet sich an Hochschulabsolvierende spezieller Fachrichtungen (Bachelor of Arts, Bachelor of Science). Als Quereinsteigende durchlaufen sie in einem Zeitraum von **zwei Jahren vier verschiedene Fachbereiche** der Verwaltung, wo sie in die typischen Aufgaben eingearbeitet werden. Lesen Sie mehr dazu im Teil „Update Themen, Entwicklungen und Ausblick 2025“.

Qualifizierung im feuerwehrtechnischen Dienst FB 37

FB 37–Feuerwehr			
Begonnene Qualifizierungsmaßnahmen			
	2022	2023	2024
Feuerwehrtechnischer Dienst Aufstieg in LG 2.1	2	2	1
Feuerwehrtechnischer Dienst Aufstieg in LG 2.2	1	0	0

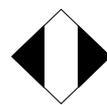


Praxisprüferschulung

Ein weiteres Angebot, die Praxisprüferschulung, wurde in den vergangenen drei Jahren mit steigendem Interesse wahrgenommen. Praxisprüfer*innen bilden die Studierenden im dualen Studium Bachelor of Laws/Bachelor of Arts aus bzw. nehmen deren Prüfungen ab. Für die Stadt Leverkusen ist auch diese Entwicklung erfreulich, denn je mehr Kolleginnen und Kollegen bei der Ausbildung unserer Nachwuchskräfte unterstützen, desto mehr Nachwuchskräfte können ausgebildet werden, um so dem Personalmangel gezielt entgegen zu wirken.

Die Studierenden absolvieren am Ende jedes Praxisabschnittes eine entsprechende Praxisprüfung. Damit Praxisprüfer*innen eine solche Prüfung abnehmen können, ist die Teilnahme an einer Praxisprüferschulung mit der anschließenden Bestellung als Praxisprüfer*in an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV) Köln erforderlich.

	2021	2022	2023	2024
Teilnehmende	4	8	18	13



Personalentwicklung

Seminare der Personalentwicklung (PE)

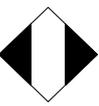
2024	Seminare	Teilnehmende (angemeldete)	Frauen	Männer
Führungskräfteprogramm (3 Gruppen à 4 Seminare)	12	38	22	16
Stellvertretenden-Schulung (2 Gruppen à 3 Seminare)	6	24	20	4
Fortbildungsprogramm	37	466	322	144
Insgesamt	55	528	364	164

Mit insgesamt 55 internen Fortbildungen konnte das Angebot auf Vorjahresniveau fortgeführt werden. Neben dem Führungskräfteprogramm und den Stellvertretenden-Schulungen fanden 37 Fortbildungen (Vorjahr 39) statt. Insgesamt hatten sich 528 Kolleginnen und Kollegen (Vorjahr 603) für Veranstaltungen angemeldet, die an insgesamt 80 Seminartagen durchgeführt wurden. Die Anzahl der Seminartage wurde für 2024 erstmalig ausgewertet.

Mitarbeitendenbefragung (MAB)

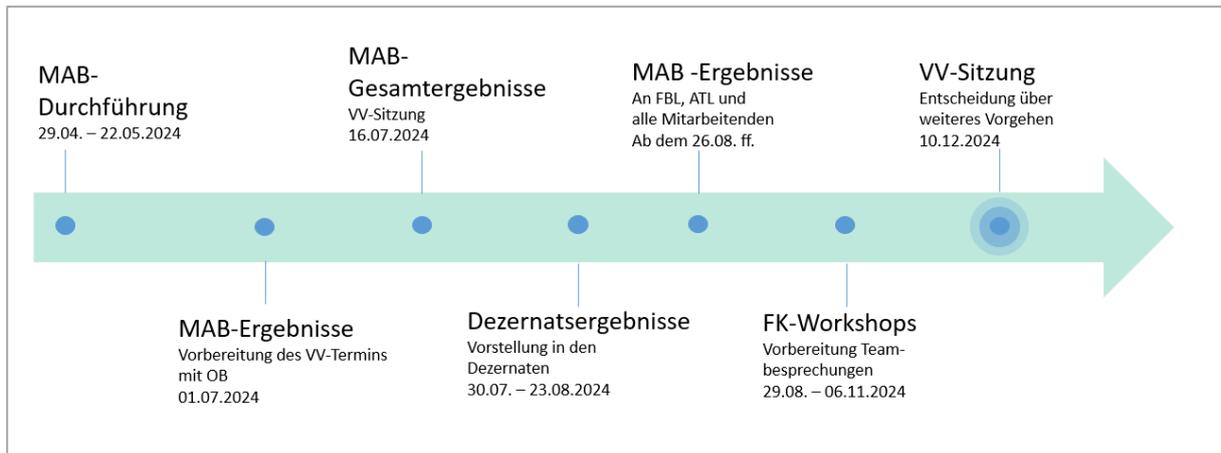
Im Frühjahr 2024 waren alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung eingeladen, an der Mitarbeitendenbefragung teilzunehmen und ihre Arbeit in der Stadtverwaltung Leverkusen anhand verschiedener Kriterien zu beurteilen: Arbeitsbedingungen und -inhalte, Kommunikation und andere Aspekte des täglichen Miteinanders und Arbeitens. Für Beschäftigte der Kindertagesstätten wurden spezielle Zusatzfragen formuliert.

51% aller Kolleginnen und Kollegen haben an der Mitarbeitendenbefragung teilgenommen. Die Gesamtergebnisse der MAB wurden als Zusammenfassung bis August 2024 an alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Leverkusen kommuniziert. Darüber hinaus erhielten alle Fachbereiche und Abteilungen, in denen mehr als fünf Personen an der Befragung teilgenommen hatten, eine detaillierte Auswertung.

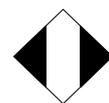


Die Auswertungen dienen als Grundlage für Workshops in den einzelnen Bereichen mit dem Ziel, die Ergebnisse zu besprechen und bei Bedarf konkrete Maßnahmen abzuleiten. Zur Vorbereitung der Führungskräfte auf diese Workshops fand im September und Oktober 2024 eine Qualifizierungsmaßnahme hierzu statt.

Die Schritte der MAB im zeitlichen Überblick:



Weitere Informationen zur MAB 2024 finden Sie im Kapitel „Update Themen, Entwicklungen und Ausblick 2025“.

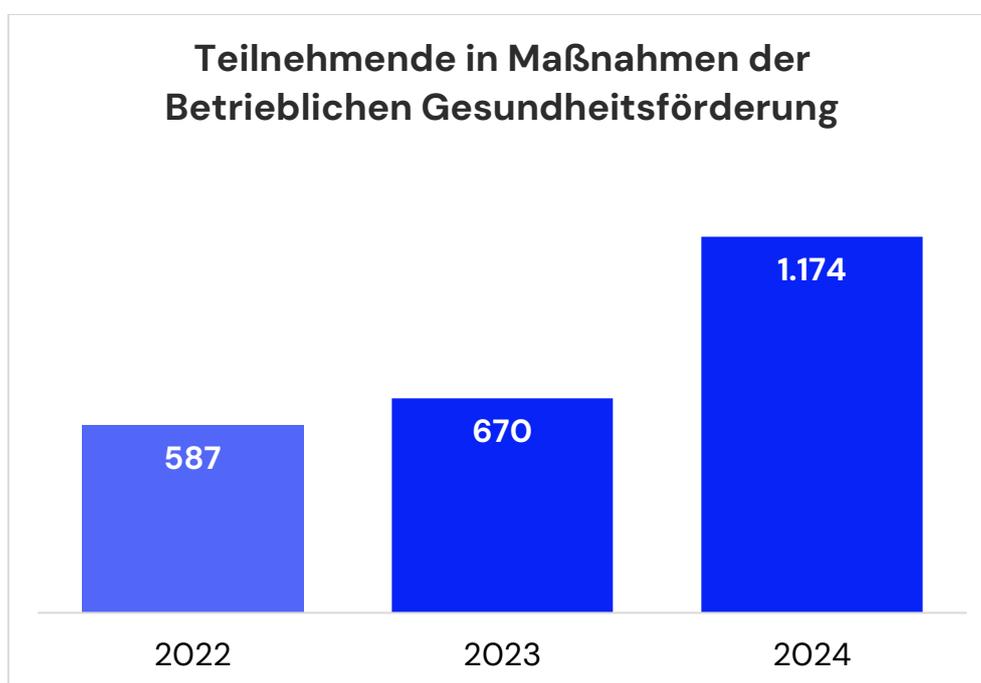


Betriebliches Gesundheitsmanagement

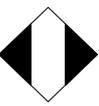
Das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) bietet Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit in den Handlungsfeldern **Psychische Gesundheit/Stressprävention, Ernährung, Bewegung und Entspannung** an.

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF)

Die Anzahl der Angebote und Maßnahmen konnte seit 2021 kontinuierlich von 7 auf 95 in 2024 erweitert werden. Mit einem Anteil von 88 % wurden die Angebote 2024 größtenteils von Kolleginnen wahrgenommen.



Betriebliche Gesundheitsförderung	2021	2022	2023	2024
Maßnahmen	7	22	34	95
Teilnehmende gesamt	422	587	670	1.174
Anteil Frauen	280	430	588	1.033
Anteil Männer	142	157	82	141

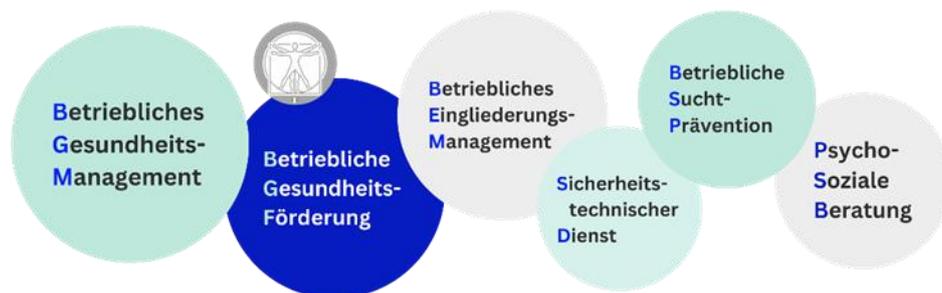


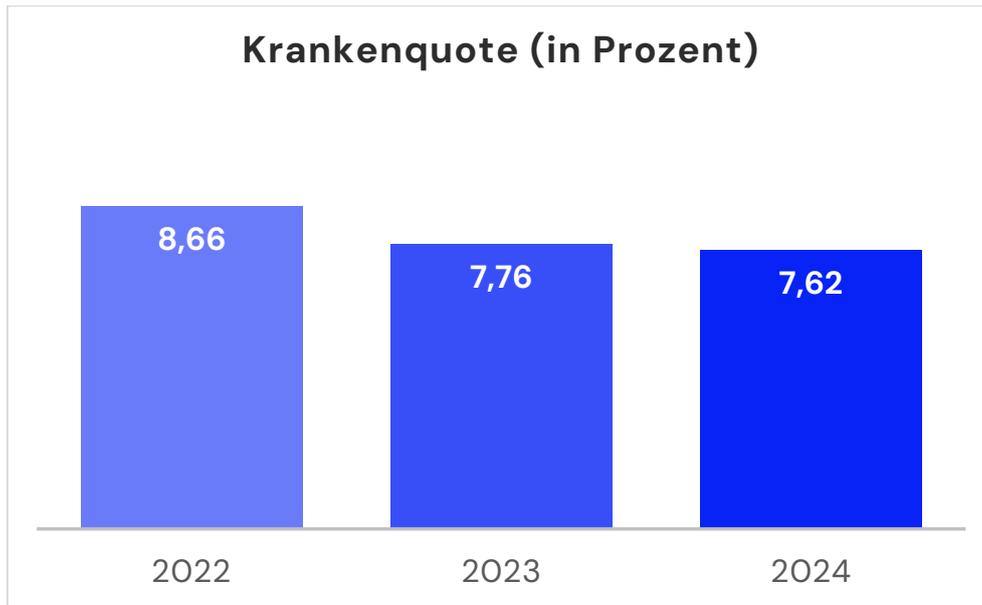
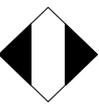
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Nach längerer Arbeitsunfähigkeit stellt die Rückkehr an den Arbeitsplatz für viele gesundheitlich beeinträchtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine große Herausforderung dar. Das Team der Betrieblichen Eingliederungsmaßnahmen BEM begleitet und betreut die Mitarbeitenden nach längerer krankheitsbedingten Abwesenheit mit dem Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung. Ganz wesentlich sollen dadurch weitere Arbeitsunfähigkeiten vermieden werden.

Seit der Bereich BEM im Jahr 2022 personell neu aufgestellt wurde und sich weiter professionalisiert hat, konnte das Angebot der BEM-Betreuung, der betrieblichen Gesundheitsförderung und Präventivmaßnahmen erweitert werden.

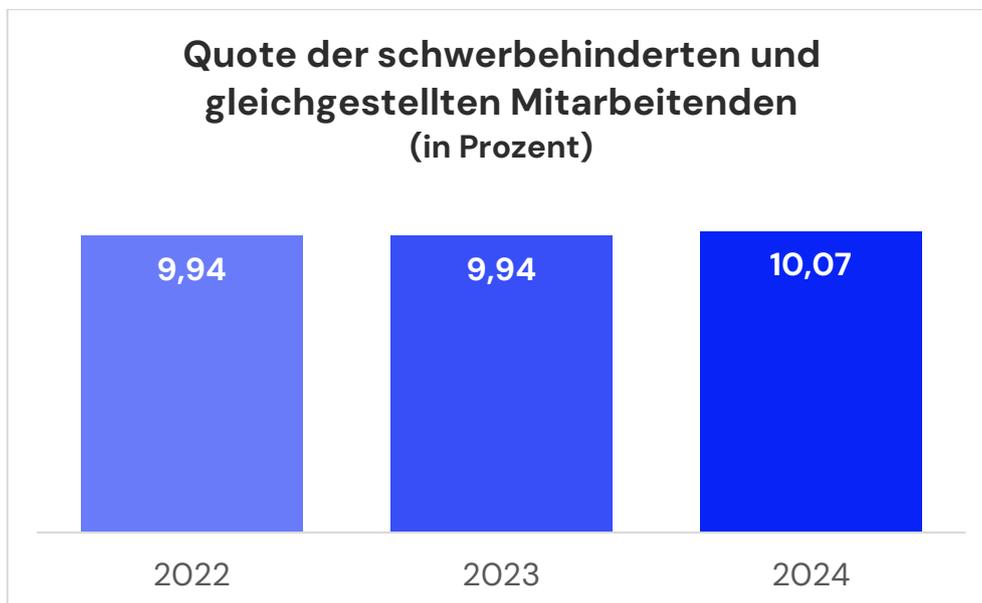
- 2024 wurden 186 BEM-Verfahren betreut (Vorjahr 188). Einem BEM-Verfahren zugestimmt hatten 106 Personen, tatsächlich aufgenommen wurden davon 84 Verfahren (Vorjahr 53).
- Insgesamt wurden 49 BEM-Verfahren in der Verwaltung erfolgreich beendet, davon wurden 5 Mitarbeitende an einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt.
- Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 6 – 8 Monate (wie im Vorjahr).

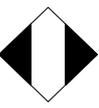




Quote der schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitenden (GdB)

Die Stadtverwaltung Leverkusen beschäftigt im Berichtsjahr 10,07 % schwerbehinderte und gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen. Dieser Wert liegt über der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestquote von 5 %.





Präventionsverfahren gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX

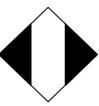
Mit dem Angebot und der Durchführung des Präventionsverfahrens nach § 167 Abs. 1 SGB IX kommt die Stadtverwaltung Leverkusen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Prävention nach und gewährleistet den Schutz der schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten.

Gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX wird das Präventionsverfahren von einem Kernteam für Prävention begleitet, das sich bei der Stadt Leverkusen aus der präventionsbeauftragten Person, der Schwerbehindertenvertretung, dem Personalrat und der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben zusammensetzt. Im Interesse der Beschäftigten und zur Unterstützung des Verfahrens wird die Beteiligung der Führungskraft sowie die Einschaltung des Integrationsfachdienstes empfohlen. Die Einleitung des Präventionsverfahrens erfolgt in der Regel durch die Führungskraft.

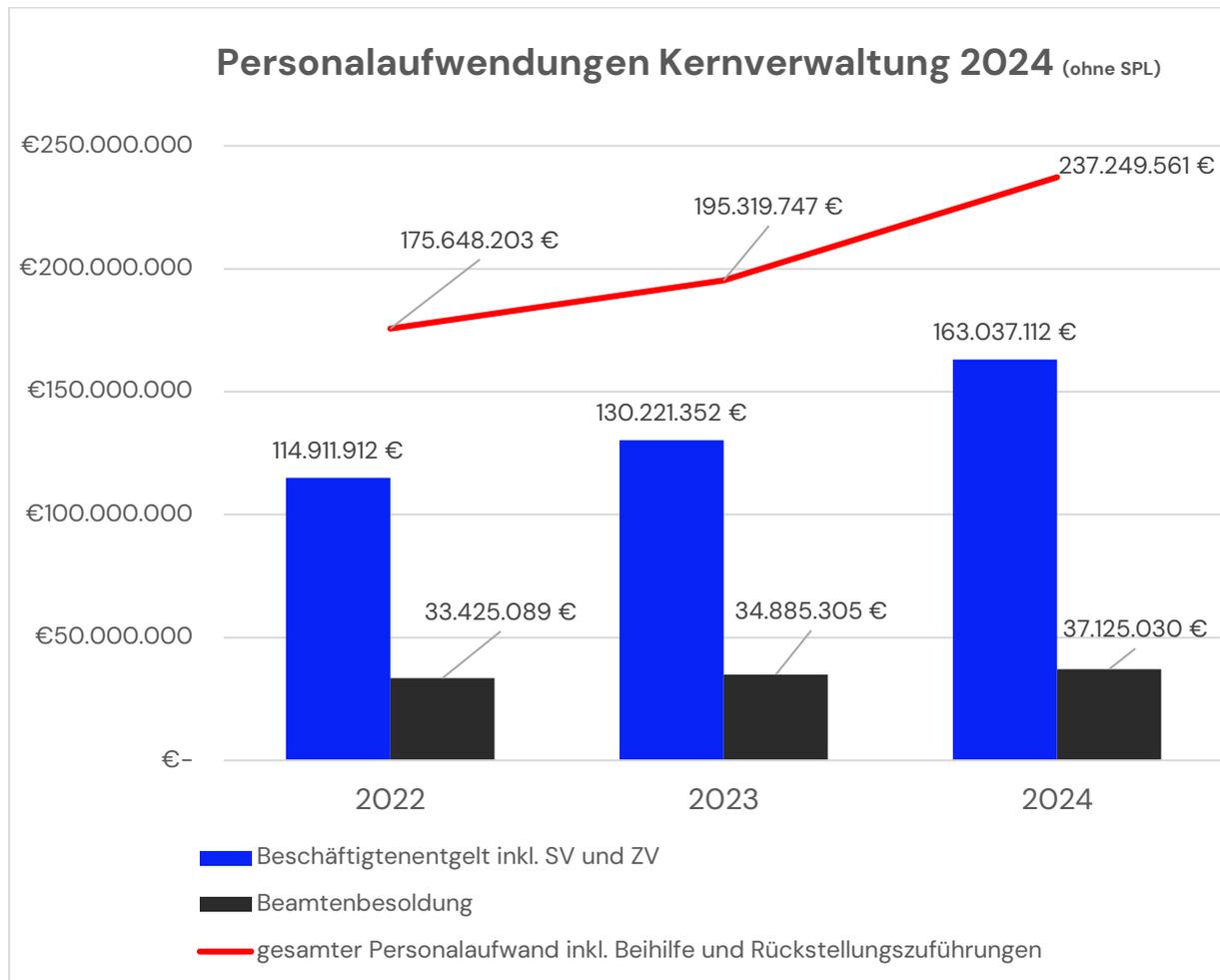
Ziel des Präventionsverfahrens ist die frühzeitige Erarbeitung von Lösungen bei personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zu einer Gefährdung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses führen können. Es dient dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und der Vermeidung von Kündigungen.

Seit der weiteren Professionalisierung des Präventionsbereichs wurden im Jahr 2024 sieben Präventionsverfahren gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX betreut.

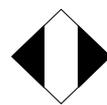
Für die schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten der Stadt Leverkusen bietet das Präventionsverfahren somit eine frühzeitige Unterstützung und die gemeinsame Entwicklung individueller Maßnahmen – mit dem Ziel, langfristige Lösungen im Sinne einer nachhaltigen Beschäftigung zu schaffen.



Personalaufwendungen der Kernverwaltung



SV: Sozialversicherung, ZV: Zusatzversorgungskasse



Update Themen, Entwicklungen und Ausblick 2025

Der vorliegende Personalbericht 2024 greift neben dem Update zu Zahlen und Daten auch die im Personalbericht 2023 beleuchteten Themen und Entwicklungen auf. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels bleiben die Gewinnung von Fach- und Nachwuchskräften sowie die Bindung des Personals nach wie vor die zentralen Herausforderungen.

Bericht aus dem Organisationsbereich

Wie in den Vorjahren hatte die Stadtverwaltung Leverkusen einen konstanten Aufgabenzuwachs zu verzeichnen, der sich in den Veränderungen des Stellenplans 2024 widerspiegelt.

Der Stellenplan erfasst die Planstellen der Kernverwaltung, des Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen (AGL) sowie die Beamtinnen und Beamten des städtischen Eigenbetriebs Sportpark Leverkusen (SPL).

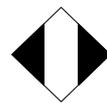
Nicht berücksichtigt sind tariflich Beschäftigte des Sportpark Lever-

kusen (SPL) sowie Anwärter*innen und Auszubildende der Gesamtverwaltung.

Gegenüber 2023 sind 277,97 Planstellen hinzugekommen, so dass, gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), insgesamt 2.998,01 Stellen zum 1. Januar 2024 zu verzeichnen sind. Der Zuwachs von 277,97 Planstellen umfasst auch 120,44 Planstellen, die auf die Auflösung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *KulturStadtLev* (KSL) zum 31.12.2023 zurückgehen. Nach Auflösung der KSL wurden die Planstellen für tariflich Beschäftigte, die zuvor Bestandteil des Wirtschaftsplans der KSL waren, in den städtischen Stellenplan überführt.

Abgesehen von den integrierten 120,44 Planstellen der früheren KSL wurden **157,53 neue Planstellen** eingerichtet.

Zuwachs Planstellen			
2021	2022	2023	2024
+ 135,87	+ 121,58	+ 212,22	+ 157,53



Die Fachbereiche mit dem größten Zuwachs an Stellen im Stellenplan 2024 sind:

Fachbereich 50–Soziales

Größter Stellenzuwachs. Siehe hierzu Ratsbeschluss Nr. 2022/1718 zur Betreuung kommunaler Gemeinschaftseinrichtungen und internen Neustrukturierungen.

Fachbereich 51–Kinder und Jugend

Zweitgrößter Stellenzuwachs. Im Zusammenhang mit der zuvor genannten Ausweitung der Schulsozialarbeit und verschiedenen Gesetzesnovellierungen.

Fachbereich 33–Bürger und Integration

Neueinrichtungen erforderlich, vor allem durch Aufgabenzuwächse im IT-Bereich und die Einrichtung der Abteilung 335–Bürgerservice.

Zusätzlich wurde der **Zivil- und Katastrophenschutz** ausgebaut (Fachbereich 37–Feuerwehr).

Die Stelleneinrichtungen markieren die dauerhaften Personalbedarfe aus sämtlichen Fachbereichen der Stadtverwaltung Leverkusen. Somit haben die erfolgten Maßnahmen auch Auswirkungen auf die kommenden Jahre.

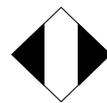
Karriere-eLEVator

Traineeprogramm mit integriertem Mentoring

Das Trainee-Programm Karriere-eLEVator ist mit neun Trainees **erstmalig** im Oktober 2024 gestartet. Es ist speziell für Hochschulabsolvent*innen spezifischer Fachrichtungen konzipiert. Über einen Zeitraum von zwei Jahren werden **vier verschiedene Fach- und Einsatzbereiche** der Stadt Leverkusen durchlaufen.

Bei dem jeweils sechsmonatigen Einsatz lernen die Trainees vielfältige Aufgabenbereiche kennen und werden mit Aufgaben aus den nachfolgenden übergeordneten Schwerpunktbereichen betraut: Personal und Organisation, Finanzmanagement, Ordnungsverwaltung und Leistungsverwaltung. Während der zwei Jahre stehen den Trainees übergeordnete und fachliche Mentoren und Mentorinnen zur Seite.

Die Fachbereiche der Stadt Leverkusen erhalten im Rahmen der Praxiseinsätze somit Unterstützung von sehr gut qualifiziertem Personal und zudem die Chance, die Trainees für die eigenen Aufgabenbereiche zu begeistern, sowie von deren Vorerfahrungen und Impulsen zu profitieren.



Während ihres Traineeprogramms besuchen die Trainees verpflichtend den **Verwaltungslehrgang II** am „Rheinischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ in Köln.

Mit dem erfolgreichen Durchlaufen des Verwaltungslehrgangs II verfügen die Trainees über den zusätzlichen, verwaltungsspezifischen Abschluss als Verwaltungsfachwirt*in, welcher zum generalistischen Einsatz in der **gehobenen Qualifikationsebene** der klassischen Verwaltung befähigt. Mit diesem Abschluss wird die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Bereich der Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD möglich. Ab dem 1. Oktober 2026 werden die ersten Trainees, sofern das Programm erfolgreich abgeschlossen wurde, auf eine feste Stelle innerhalb der Verwaltung übernommen, auch wenn der Verwaltungslehrgang II über diesen Zeitpunkt hinaus noch weiterläuft (Gesamtdauer 33 Monate).

160-Stunden-Fortbildung

Um dem Fachkräftemangel bei Erzieher*innen entgegenzuwirken hat die Stadt Leverkusen erstmalig das Konzept „160-Stunden-Fortbildung“, das auf Grundlage der Personalverordnung NRW erarbeitet wurde, in die Praxis überführt. Im Herbst 2024 fand ein Kurs zur internen 160-Stunden-Fortbildung statt, an dem 18 Ergänzungskräfte teilnahmen. Von ihnen haben 16 die Fortbildung

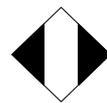
erfolgreich beendet (vierzehn Frauen und zwei Männer). Alle Absolvierenden sind in städtischen Kindertageseinrichtungen in Leverkusen tätig.

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, können sich Ergänzungskräfte wie zum Beispiel Kinderpfleger*innen, Sozialassistent*innen und Heilerziehungshelfer*innen durch diese Fortbildungsmaßnahme so qualifizieren, dass sie im pädagogischen Bereich für eine befristete Zeit auf Fachkraftstunden eingesetzt werden und entsprechende Erzieher*innentätigkeiten wahrnehmen können.

Die 160-Stunden-Fortbildung ersetzt zwar nicht die Praxisintegrierte Ausbildung Erzieher*in, dient jedoch dazu, übergangsweise dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Werkstudierende

Ein Baustein in der Personal- und Nachwuchskräftegewinnung ist ein im Fachbereich 11-Personal und Organisation Ende 2022 erarbeitetes Werkstudierendenkonzept. Dieses sieht die **verwaltungsweite Einstellung** und Begleitung von Werkstudierenden vor. Ziel des Konzeptes ist im Optimalfall eine sich mittelbar an ein Studium anschließende Beschäftigung der Werkstudierenden als Fachkräfte bei der Stadt Leverkusen.



Das Konzept umfasst verwaltungsweit 50 Plätze für Werkstudierende mit einer Wochenarbeitszeit von bis zu 19,5 Stunden.

Dem Konzept ging ein Pilotprojekt voraus, bei welchem zehn Werkstudierendenplätze im Dezernat V-Planen und Bauen besetzt wurden. Die Ausweitung auf die gesamte Stadtverwaltung ermöglicht es, Studierende vielfältiger Studienrichtungen anzusprechen und ihnen in der Folge die attraktiven und abwechslungsreichen Aufgaben der Stadt Leverkusen aufzuzeigen. Nachdem das Werkstudierendenkonzept Mitte des Jahres 2024 gestartet ist, konnten bereits 34 der 50 Plätze verwaltungsübergreifend erfolgreich besetzt werden. Die verbliebenen Plätze werden im Laufe des Jahres 2025 kontinuierlich ausgeschrieben.

Personalmarketing und Recruiting

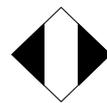
Personalmarketing

Das Jahr 2024 stand für das Personalmarketing ganz im Zeichen der Arbeitgebermarke. Zum Jahresbeginn wurde eine intensive Analyse-Phase durchgeführt. Am Ende dieser Phase fand eine strategische Positionierung anhand von entwickelten Markenattributen und dem Festhalten eines Arbeitgeberversprechens (engl. „Employer Value Proposition“ genannt

- EVP) statt. Diese wiederum bildete die Grundlage für die Entwicklung einer Kreativlinie im Rahmen des Kreativkonzepts. Hier wurden zwei Varianten erarbeitet und zur digitalen Abstimmung der gesamten Mitarbeiterschaft vorgestellt. Die ausgewählte Kreativlinie wurde fortan weiter ausgestaltet. Zusätzlich zu den neuen Botschaften und Claims für die acht definierten Tätigkeitsbereiche wurden an zwei „Content Days“ neue Bildwelten mit Mitarbeitenden erstellt, die sich freiwillig als Models für die neue Arbeitgebermarke gemeldet und zur Verfügung gestellt haben.

Für 2025 ist die Veröffentlichung eines neuen Karriereportals geplant. Um in der Übergangsphase gewährleisten zu können, dass potentielle Interessierte alle Informationen erhalten, die sie benötigen, wurde ein Softrelaunch der aktuellen Karriereseite im November 2024 vorgenommen. Ziel war hier, die Übersichtlichkeit zu verbessern und notwendige Klicks zu reduzieren. Für 2025 ist zudem die Veröffentlichung der Arbeitgebermarke geplant. Das neue Karriereportal wird dabei die prominenteste Plattform für deren Launch darstellen.

Neben der Entwicklung der Arbeitgebermarke wurde 2024 an der Entwicklung und Fortführung verschiedener Benefits für die Stadt Leverkusen als Arbeitgeberin gearbeitet. Des Weiteren wurde die



Business-Social-Media-Plattform LinkedIn mit Inhalten bespielt.

Recruiting/Personalgewinnung

Im Themenfeld Recruiting liegt die Zielsetzung, wie auch in den Vorjahren, auf der Weiterentwicklung der vorhandenen Expertise und der Dynamisierung der Prozesse und Verfahren. Auf dem weiterhin schnell agierenden Arbeitnehmer*innenmarkt gilt es als Kommune, unter der Beachtung von Gesetzen, Richtlinien und tariflichen Regelungen, die Auswahlprozesse weiterhin zu verkürzen und zu beschleunigen. Gegenüber dem Vorjahr konnte eine Verbesserung im zeitlichen Durchschnitt vom Zeitpunkt der Ausschreibung bis zur Besetzung erzielt werden. Ein Grund hierfür sind die Verbesserungen von internen sowie abteilungsübergreifenden Neudefinitionen von Prozessen. Die Abteilung Recruiting und Personalmarketing arbeitet mittlerweile in allen Prozessabläufen, welche in dem eigenen Verantwortungsbereich liegen, komplett digital.

Betriebliches Gesundheitsmanagement

Im Jahr 2024 hat die Betriebliche Gesundheitsförderung über das BGF-Programm 95 Maßnahmen mit über 1.100 Teilnehmenden angeboten, die durch Bewegungs- und Entspannungskurse sowie mit Seminaren zu

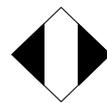
mentaler und psychischer Gesundheit, Schlaf, Stressprävention und -bewältigung und Workshops zum Thema Ernährung präventiv in ihre Gesundheit investiert haben.

Ebenso im Fokus der BGF lag das Programm für Führungskräfte, das mit Angeboten zu gesunder Führung, Kommunikation, Achtsamkeit und Konfliktmanagement aktuelle Gesundheitsthemen anhand der Herausforderungen der täglichen Arbeit aufgegriffen hat.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Prozessoptimierung im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und auf der Einführung des Präventionsverfahrens nach § 167 Abs. 1 SGB IX. Mit der weiteren Professionalisierung des Präventionsbereichs hat die Stadtverwaltung Leverkusen einen wichtigen Schritt zur Stärkung eines inklusiven Arbeitsumfelds unternommen.

Erfahrungen aus dem Jahr 2024 zeigen, dass das Präventionsverfahren erfolgreich angenommen wird. Ziel für das kommende Jahr 2025 ist es, die Zusammenarbeit im Kernteam zu intensivieren und das Verfahren noch stärker in der betrieblichen Praxis zu verankern.

Darüber hinaus haben die Beauftragten für das Betriebliche Eingliederungsmanagement im Jahr 2024 erstmals gezielte Schulungen im Rahmen des Führungskräfteprogramms für neue Führungskräfte



durchgeführt, um diese für die Bedeutung und Umsetzung des BEM zu sensibilisieren. In den Schulungen wurde Basiswissen zum BEM vermittelt. Ziel war es, sowohl über das Verfahren zu informieren und Unsicherheiten im Umgang mit dem Verfahren abzubauen, als auch die Führungskräfte im Umgang mit den betroffenen Beschäftigten zu stärken. Aufgrund der zahlreichen positiven Rückmeldungen sowie der hohen Nachfrage soll das Schulungsformat 2025 auf alle Führungskräfte ausgeweitet werden, um das BEM zukünftig noch stärker in den Führungsalltag zu integrieren.

Für **2025** liegt der Fokus zusätzlich auf der Entwicklung und Initiierung von gesundheitsfördernden Maßnahmen für Berufsgruppen mit intensivem Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern sowie für pädagogische Fachkräfte im Erziehungsdienst. Darüber hinaus werden im Rahmen einer medizinischen Vortragswoche unter dem Motto „Wissen ist Vorsorge“ verschiedene Vorträge von Expertinnen und Experten aus Leverkusen zu Themen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Asthma und Schilddrüsenerkrankungen angeboten. Neben dem umfangreichen BGF-Programm wird es Gesundheitstage für alle Mitarbeitenden geben. Darüber hinaus werden in Kooperation mit der BARMER Krankenkasse zwei Jahresprojekte zur Gesundheit der Auszubildenden sowie die Schulung

unserer Führungskräfte zum Thema "Gesundes Führen" initiiert.

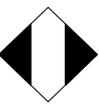
Des Weiteren soll die Gesundheits-App „Mein Phileo“ für alle Mitarbeitenden der Stadtverwaltung implementiert werden.

Personalentwicklung

Neben der Fortführung der bereits etablierten Angebote der Personalentwicklung lag der Fokus im Berichtsjahr auf dem Roll-out der im Vorjahr pilotierten E-Learning-Plattform. Im Oktober 2024 wurde die E-Learning-Plattform unter dem Namen **cLEVer-Campus** verwaltungsweit mit der Internetadresse www.leverkusen-clever-campus.de eingeführt.

Mitarbeitendenbefragung und Kulturwandel

An der Mitarbeitendenbefragung 2024 haben insgesamt 64 % der online eingeladenen Kolleginnen und Kollegen und 28 % der papierbasiert eingeladenen Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Nach Kommunikation der Gesamt- sowie Fachbereichs- und Abteilungsergebnisse fanden bis Ende 2024 verwaltungsweit Workshops zur Auseinandersetzung mit den erhobenen Ergebnissen und Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen statt.



Alle Vorschläge werden ab Januar 2025 gesichtet und von den zuständigen Fachbereichen bzw. Dezernaten geprüft und wo möglich, direkt umgesetzt. Darüber hinaus wird es einen umfassenden Prozess geben, der alle übergeordneten Maßnahmenvorschläge betrifft: Das Ziel ist hier eine Veröffentlichung dieser Maßnahmenvorschläge im Intranet, anhand derer sich Mitarbeitende informieren können, inwieweit die gewünschte Maßnahme bereits umgesetzt ist bzw. im Jahr 2025 realisierbar ist, welche Maßnahmen für die Jahre 2026 ff. in Planung sind und welche Vorschläge nicht realisierbar sind.

Führungskräfteprogramm (FKP)

Das jährlich stattfindende Führungskräfteprogramm wurde 2024 um ein zweitägiges Modul erweitert, dessen Inhalte von internen Fach- und Führungskräften vorgestellt wurden: Informationen zur Arbeitgebermarke, Leitlinie zum Umgang mit Fehlverhalten, Präventionsgespräch, BEM-Gespräch, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, cLEVer-Campus und Angebote der Personalentwicklung.

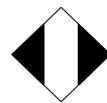
Auch im Jahr 2025 wird das interne Modul, ergänzt um einen Beitrag zum Thema „Digitalisierung“, neben den vier klassischen Modulen (Rolle der Führungskraft, Kommunikation, Konflikt- und Changemanagement) im Rahmen des FKP angeboten.

Gleichstellungsbüro

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) berät das Team des Gleichstellungsbüros die Verwaltung. Außerdem werden Veranstaltungen zu gleichstellungsrelevanten Themen angeboten.

Seit Februar 2023 ist dem Gleichstellungsbüro die kommunale **Antidiskriminierungsstelle** zugeordnet. Seitdem ist sie eine vertrauliche Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung. In 2024 wurden **46** Beratungsanfragen an die Antidiskriminierungsbeauftragte gerichtet. Davon kamen **18** Anfragen von Beschäftigten der Stadtverwaltung und **28** Anfragen von Leverkusener Bürger*innen. Im Vergleich zu 2023 wurden **14 Fälle mehr** gemeldet. Das lässt darauf schließen, dass das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle wahrgenommen wird und das Vertrauen der Beschäftigten und der Bürger*innen genießt.

Diskriminierung und Rassismus waren die Themen der vom Gleichstellungsbüro initiierten Workshops in 2024. Im April nahmen 15 Beschäftigte am Workshop „Erfolgreich durch Vielfalt“ teil. Wie bereits im Jahr 2023 wurde dieser im Rahmen der **„Charta der Vielfalt“*** angeboten und gemeinsam von Kolleginnen und



Kollegen der Stadtverwaltung geplant und durchgeführt.

* Die Stadt Leverkusen ist seit Dezember 2022 Unterzeichnerin der „Charta der Vielfalt“, eine Selbstverpflichtung, Vielfalt und Inklusion aller Personen in der Verwaltung zu fördern.

Im November 2024 fand das „Grundlagenseminar Rassismuskritik“ statt. In diesem, mit Referentinnen des IDA-NRW** durchgeführten Workshop, konnten sich 13 Beschäftigte der Stadtverwaltung intensiv mit Rassismus im Arbeitsleben auseinandersetzen.

** IDA-NRW: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit in NRW

Den aktuellen Gleichstellungsplan 2024 - 2028, der am 19.02.2024 vom Rat beschlossen wurde, finden Sie hier: [Link zum Gleichstellungsplan 2024-2028](#)

Weitere Veranstaltungen des Gleichstellungsbüros

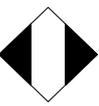
Gendergerechte Sprache: Im September 2024 konnte der erste Workshop „Gendergerechte Sprache – Informationen und Übungen“ mit fünf Mitarbeitenden durchgeführt werden. Ein weiterer Workshop ist für 2025 geplant.

Außerdem im September: Der Fachtag „**Queer in Lev**“. Unter Beteiligung des Gleichstellungsbüros wurde der Fachtag von interessierten Fachkräften und Menschen mit einem queeren Bezug aus Leverkusen vom

Sachgebiet Prävention des Fachbereich 51–Kinder und Jugend der Stadtverwaltung geplant und durchgeführt.

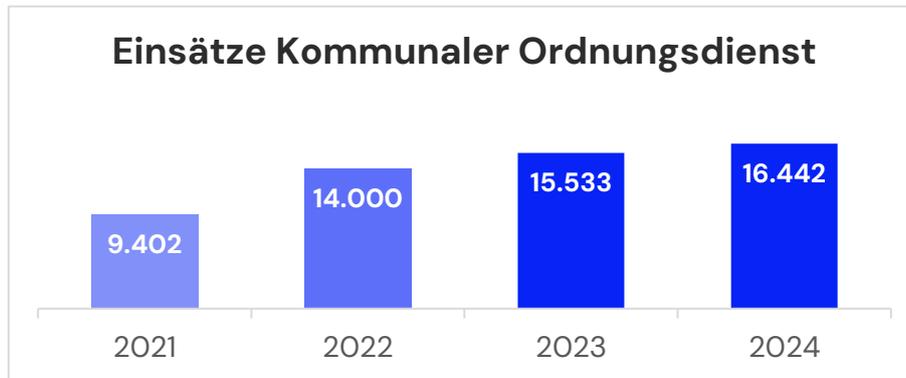
Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen: Aus diesem Anlass bot das Gleichstellungsbüro im November die interne Informationsveranstaltung „Das Handy als Spion“ an, welche von der Polizei Köln durchgeführt wurde. Teilgenommen haben vierzehn Kolleginnen.

Ab dem 01.01.2025 gilt für alle Beschäftigten der Stadtverwaltung die neue **Dienstvereinbarung Antidiskriminierung**. Die neue Dienstvereinbarung schafft eine strukturelle Grundlage für die weitere Beratungs- und Sensibilisierungsarbeit. Sie verbietet Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft und aus rassistischen Gründen, aufgrund des Geschlechts, der Behinderung oder chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung, des sozialen Status sowie der Verantwortung für Kinder und/oder zu pflegende Angehörige.



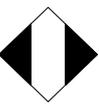
Kommunaler Ordnungsdienst

Zum 31. Dezember 2024 waren 39 Mitarbeitende im Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) tätig, 9 Kolleginnen und 30 Kollegen. Die Anzahl der Einsätze hat sich, in Kategorien zusammengefasst, stetig erhöht.



Die häufigsten Einsätze des KOD in 2024

Einsatzart	Anzahl
Präsenzstreife (Seen, Wochenmärkte, Gewerbe, Obdachlose)	7.607
Aufträge Fußgängerzone (FGZ)	1.607
Schulen	1.565
Landes-Immissionsschutzgesetz, Ruhestörung (LlmschG)	954
Müll (unerlaubte Müllablagerung, illegaler Sperrmüll, usw.)	891
Sonstiges (Baustellen, Ermittlungen, Fundsachen, Fundfahräder usw.)	675
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (Aufträge nach Stadtordnung - OBV)	632
PsychKG, Gesetz über Hilfen u. Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	487
Tiere (Leinen- und Maulkorbpflicht, Schädlinge, Steuerpflicht usw.)	416
Bestreifung Cannabisverbotszonen	338
Verkehrsüberwachung (VKÜ)	287
Mängel öffentliche Infrastruktur (Schäden an Straßen, Verkehrszeichen usw.)	286
Vollzug (Amtshilfe, Zustellungen, Sicherstellungen usw.)	202
Seenverordnung (SeenVO)	131
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	127
Gewerbe- und Gastronomiekontrollen	118
Zivilschwerpunkte	70
Cannabis, Kontrollen/Verstöße	49
Gesamt	16.442



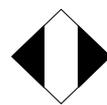
Kommunales Integrationszentrum

Integration und Teilhabe sind breite **Querschnittsaufgaben** innerhalb und außerhalb der Verwaltung. Dies bedeutet auch, dass sich die Verwaltung mit verschiedenen externen Organisationen fortlaufend abstimmen und gemeinsame Strategien entwickeln muss. Grundlage für diesen Prozess ist das gesamtstädtische Integrationskonzept mit Maßnahmen, die auf Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie auf die Förderung des Zusammenlebens in migrationsgesellschaftlicher Vielfalt abzielen.

Neben einer operativen Ebene (acht Handlungsfelder) begleitet eine **Steuerungs- und Kommunikationsstruktur** fortlaufend die Umsetzung des Integrationskonzeptes. Mit dem Ziel ein Lagebild über Integrationsprogramme und -maßnahmen innerhalb und außerhalb der Verwaltung sowie grundsätzliche Daten zu erhalten, nahm das Kommunale Integrationszentrum (KI) in 2024 eine breit angelegte Abfrage vor, die im Laufe des Jahres zu einem **Statusbericht** gebündelt wurde.

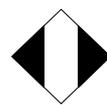
Der Ende 2024 vorgelegte Statusbericht ermöglicht es der Controlling-Gruppe Integrationskonzept weiterhin, Bedarfe zu erkennen, Lösungen zu definieren und Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Die Stadt Leverkusen plant in 2025 eine erneute Beteiligung an den **Internationalen Wochen gegen Rassismus**. Koordiniert durch das KI wird es wieder ein umfangreiches Programm unter Beteiligung verschiedener Fachbereiche und lokaler Organisationen geben, um gemeinsam Position gegen Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit zu beziehen. An den Aktionswochen werden unter dem Motto „Gemeinsam stark für Vielfalt – Fairplay in unserer Stadt“ auch Sportvereine beteiligt sein. Darüber hinaus plant das KI weitere regelmäßige verwaltungsinterne Fortbildungen rund um die Thematik „Interkulturelle Kompetenz“.

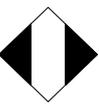


Glossar

AGL	Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen. Damit für die Leistungsempfänger*innen nicht zwei Behörden zuständig sind, die Bundesagentur für Arbeit und die Stadt Leverkusen, wurde 2005 für die Stadt Leverkusen das Jobcenter AGL gegründet.
ATZ	Altersteilzeit findet in zwei Modellen Anwendung: dem Teilzeit- und dem Blockmodell. Teilzeitmodell: Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des ATZ-Arbeitsverhältnisses beträgt (in der Regel) die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Blockmodell: In der ersten Hälfte des ATZ-Arbeitsverhältnisses (Arbeitsphase) wird im bisherigen Umfang gearbeitet. In der Freistellungsphase werden die Beschäftigten von der Arbeit freigestellt.
Ausbildungsquote	Anteil der Auszubildenden und Anwärter*innen (inkl. SPL, KSL, FB 37 Feuerwehr, exkl. TBL) an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Leverkusen, exkl. TBL.
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD)	Beim BFD sind soziale Dienste, aber auch Einsätze in Verwaltungs- oder technischen Bereichen möglich (z. B. Fahrdienste)
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
Dezernate	Dezernat I: Oberbürgermeister Dezernat II: Finanzen und Digitalisierung Dezernat III: Bürger, Umwelt und Soziales Dezernat IV: Bildung, Jugend und Sport Dezernat V: Planen und Bauen



Employer Value Proposition (EVP)	Die Employer Value Proposition umfasst das Werte- und Leistungsversprechen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern an ihre Belegschaft.
Kita	Kindertageseinrichtung
Krankenquote	Errechnet sich aus der Summe aller Krankentage aller Mitarbeitenden im Kalenderjahr, geteilt durch die Kalendertage des Jahres. Für 2024 gilt 366 Tage, weil es ein Schaltjahr war.
KSL	<p>KulturStadtLev bestand bis 31.12.2023 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, mit den kulturellen Einrichtungen Forum, Kulturbüro, VHS, Museum Morsbroich, Jugendkunstgruppen, Stadtbibliothek, Stadtarchiv, Musikschule.</p> <p>Lt. Ratsbeschluss vom 30.03.2023 wurde die KSL zum 31.12.2023 aufgelöst. Dem Antrag und der Ergänzungsvorlage Nr. 2023/2400/Rat vom 11.08.2023 entsprechend, stellt sich die Aufbaustruktur ab 01.01.2024 wie folgt dar:</p> <p>Dezernat I: FB 18–Kultur und Stadtmarketing, mit den Stäben Museum und Archiv und den Abteilungen Marketing und Veranstaltungsmanagement, Verwaltung, Kultur.</p> <p>Dezernat IV ab 01.01.2024 Bildung, Jugend und Sport. Stäbe Jugendkunstgruppen, Stadtbibliothek, VHS, Musikschule</p> <p>Dezernat V: Das Gebäudemanagement für die ehemaligen KSL-Gebäude wird innerhalb des FB 65–Gebäudewirtschaft in einer separaten Abteilung „Gebäudemanagement Kultur“ verortet.</p>
Laufbahngruppen	<p>Laufbahnen, die verwandte und gleichwertige Vor- und Ausbildungen voraussetzen</p> <p>Laufbahngruppe 1.1 – ehemals Einfacher Dienst Laufbahngruppe 1.2 – ehemals Mittlerer Dienst Laufbahngruppe 2.1 – ehemals Gehobener Dienst Laufbahngruppe 2.2 – ehemals Höherer Dienst</p>



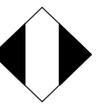
Quote der schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitenden (GdB) – Stichtag der Erhebung	Die Quote wird jedes Jahr zum Stand 31. März über IW Elan an die Agentur für Arbeit übermittelt. Dies ist gesetzlich vorgegeben. Die Quote wird über ein spezielles Rechenmodell ermittelt.
SPL	Sportpark Leverkusen, eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Übernahmequote	Anteil der Auszubildenden, die von der Stadt Leverkusen ein Übernahmeangebot erhalten haben, gemessen an der Gesamtzahl der Auszubildenden, die im jeweiligen Jahr ihre Ausbildung beenden. Nicht berücksichtigt wird, ob die Auszubildenden das Übernahmeangebot angenommen haben oder wie die Übernahme erfolgt (z. B. befristet, unbefristet, verbeamtet, beschäftigt).
Versorgungsempfänger*innen	Beamte im Ruhestand (in Pension)
VZÄ	Vollzeitäquivalent, eine rechnerische Hilfsgröße. Die Anzahl der VZÄ gibt an, wie viele Vollzeitkräfte sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben.
ZV	Zusatzversorgungskasse (bei Tarif-Beschäftigten)

Impressum und Kontakt

Herausgeberin

Stadt Leverkusen
Fachbereich 11–Personal und Organisation
Hauptstraße 105
51373 Leverkusen
E-Mail: 11@stadt.leverkusen.de
Telefon: 0214 406-11001

Bildquellen: Piktogramme: Freepik aus www.flaticon.com, Fotos: Tim Bräutigam
Stand Juni 2025



Mitteilung

Vorübergehende Verteilung von Zuständigkeiten aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit des Stadtkämmerers

Herr Stadtkämmerer Michael Molitor wird aufgrund seines sich kürzlich zugetragenen Unfalls voraussichtlich bis Mitte August nicht im Dienst sein können. Um während seiner Abwesenheit die Handlungsfähigkeit und zugleich lückenlose Vertretung der in seinem Dezernat betroffenen Fachbereiche sicherzustellen, wurden im Verwaltungsvorstand einvernehmlich folgende Interimsregelungen zur Verteilung der Zuständigkeiten getroffen:

Frau Beigeordnete Deppe wird kommissarisch die Zuständigkeit für den Fachbereich Finanzen (inkl. der Bereiche Grundstücksmanagement und Konzernsteuerung) übernehmen.

Herr Stadtdirektor Adomat wird kommissarisch die Zuständigkeit für die Fachbereiche Recht und Vergabestelle sowie Ordnung und Straßenverkehr übernehmen. Zudem wird er während der Abwesenheit von Herrn Stadtkämmerer Molitor die Leitung des zuletzt bereits angekündigten krisenstabsähnlichen Lenkungskreises - zur Konsolidierung und Überführung der Finanzen in ein Haushaltssicherungskonzept - übernehmen.

Dezernat Oberbürgermeister in Verbindung mit Dezernat für Finanzen und Digitalisierung, Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales, Dezernat für Bildung, Jugend und Sport, Dezernat für Planen und Bauen

27.06.2025

Mitteilung

67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ida-Siekmann-Straße“ der Stadt Monheim

- **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Leverkusen hat im Beteiligungsverfahren Bebauungsplan 182M „Ida-Siekmann-Straße“ und 67. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ida-Siekmann-Straße“ der Stadt Monheim folgende Stellungnahme abgegeben:

Ziel der Planung der Stadt Monheim ist es, Planungsrecht für das neue Leistungszentrum von Bayer04 zu schaffen. Aufgrund des geplanten Autobahnausbaus der Bundesautobahnen A1 und A3 wird es perspektivisch während der Bauzeit von mindestens 6 Jahren für den 2. Bauabschnitt zu erheblichen Auswirkungen v. a. auf die angrenzenden Trainingsflächen und BayArena kommen. Durch den Neubau der Autobahn und den dadurch ausgelösten größeren Platzbedarf wird es etwaige Kompensationsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Funktionalität der BayArena geben müssen, sodass die Nutzung des Areals als Trainingsfläche zukünftig nicht mehr gesichert möglich ist. Daher soll auf dem Plangebiet ein neues Leistungszentrum entstehen, das den Belangen des Sports, der Freizeit und Erholung sowie den zeitgemäßen Anforderungen eines leistungsorientierten Fußballvereins gerecht wird.

Das zukünftige Leistungszentrum soll am südlichen Stadtgebietsrand der Stadt Monheim am Rhein, in der Nähe zur nordwestlichen Stadtgrenze Leverkusens, mit rund 29 ha errichtet werden.

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB)

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Unterlagen werden aus naturschutzfachlicher Sicht nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Das Vorhaben liegt nahe der Stadtgrenze zwischen Leverkusen und Monheim am Rhein.

Planungsrecht:

Das Plangebiet ist im Regionalplan Düsseldorf als regionaler Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Ein regionaler Grünzug und der Schutz der Landschaft sind mit einem Leistungszentrum Fußball nicht vereinbar. Durch das geplante Vorhaben würde die Vernetzungsfunktion des Grünzugs für Tiere vollständig unterbrochen. Auch würde der Charakter der Landschaft maßgeblich verändert und die landschaftsorientierte Erholung beeinträchtigt. Somit steht das Vorhaben im Widerspruch zu dem geltenden Regionalplan Düsseldorf.

Ökologische Funktionen:

Das Vorhaben liegt in einem Grünzug, der auf der Ost-West-Achse den Freiraum östlich von Monheim mit dem Rhein verbindet. Gemäß dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW befindet sich der Vorhabenbereich auch in einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-D-4907-003

Regionale Verbundachse südlich von Monheim). Bei Umsetzung des Vorhabens wäre diese Biotopverbundfläche vollständig unterbrochen und somit ohne Funktion. Der Biotopverbund zwischen Monbaggersee und dem Rhein würde somit erheblich beeinträchtigt.

Artenschutz:

Der Einschätzung der Artenschutzprüfung Stufe I, datiert auf den 20.03.2025, wird gefolgt, sodass eine vertiefende Untersuchung notwendig ist. Nach hiesigem Kenntnisstand brüten im Geltungsbereich Feldlerche und Kiebitz. Somit wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mindestens für diese Arten CEF-Maßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit notwendig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Leverkusener Seite unmittelbar an der Stadtgrenze der Buschbergsee liegt. Der Buschbergsee ist von herausragender Bedeutung für die lokale und regionale Biodiversität. Dort brüten planungsrelevante und seltene Vogelarten wie u. a. Sturmmöwe, Heringsmöwe, Silbermöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Steppenmöwe, Austernfischer, Reiherenten, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Waldwasserläufer, Orpheusspötter, Gelbspötter, Goldammer und Nachtigall. Auf den Offenlandflächen im direkten Umfeld vom Buschbergsee brüten darüber hinaus auch Feldlerche und Kiebitz.

Im Rahmen der weiteren Planung muss sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf den Buschbergsee und die dort befindlichen Arten ausgeschlossen sind.

Sonstige Planvorhaben im Umfeld

Es wird darauf hingewiesen, dass im direkten Umfeld des Bebauungsplans eine Vielzahl an Vorhaben geplant ist. Dies ist insofern relevant, als dass die Vorhaben zu kumulativen Wirkungen führen werden. Hier sind insbesondere die geplante WEA nördlich des Buschbergsees sowie die zahlreichen geplanten WEA auf Monheimer Seite zu nennen. Aufgrund der Kulissenwirkung ist zudem zu beachten, dass die geplanten WEA zu Beeinträchtigungen der Offenlandarten führen werden und somit auch bei der Planung möglicher CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Auch sollten die Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen für die geplanten WEA berücksichtigt werden, um eine Überlagerung oder Beeinträchtigung dieser durch den Bebauungsplan zu vermeiden.

Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen

Die Beleuchtung ist so zu planen, dass Beeinträchtigungen der freien Landschaft und insbesondere des Buschbergsees auszuschließen sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass an der BayArena in Leverkusen und den danebenliegenden Trainingsplätzen eine mobile Rasenbeleuchtung im Einsatz ist. Diese führt aufgrund von Reflexion und Streuung zu erheblichen Lichtemissionen im Umfeld und führt bei bestimmten Wetterbedingungen zu der Bildung einer Lichtglocke von erheblichem Umfang. Da die mobile Anlage mutmaßlich nicht genehmigungspflichtig ist, wird empfohlen, solche Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung vorsorglich zu verbieten. Andernfalls sind erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Schutzgebiete und der wild lebenden Tiere zu erwarten.

Stellungnahme des Fachbereichs Tiefbau

- Der FB 66 wurde bzgl. der auf Leverkusener Gebiet durchgeführten Verkehrszählung nicht vorab informiert. Die während der Verkehrszählung vorhandene Baustelle auf Monheimer Gebiet wird anscheinend als nicht gravierend für die Auswertung der Zählung betrachtet.
- Die Verkehrsuntersuchung des Ing.-Büros VIA, auf die sich die aktuelle Untersuchung von Brilon Bondzio Weiser bezieht, liegt dem FB 66 nicht vor.
- Die Verkehrsverteilung sieht lt. Verkehrsuntersuchung vor, dass der Neuverkehr des „Bayer 04 Campus“ zu 80% über die Autobahn und zu 20% über Monheimer Stadtgebiet erfolgt. Es wird kein Neuverkehr angenommen, der durch Hitdorf fährt, was angesichts von prognostizierten Zuschauerzahlen von 250 Personen, fragwürdig erscheint.
- Es ist unklar, ob der vorgeschlagene Ausbau des Kreisverkehrs Langenfelder Straße/Fahnenacker verkehrlich notwendig ist.
- Aufgrund der Komplexität der verkehrlichen Entwicklung sollte ein Austausch zwischen den Städten Monheim und Leverkusen außerhalb des eigentlichen B-Plan-Verfahrens erfolgen.

Aufgrund der direkten Betroffenheit der Stadt Leverkusen vor allem in verkehrlichen Fragen wird eine frühzeitige Abstimmung relevanter Belange und Beteiligung der Stadt Leverkusen auch außerhalb der Bauleitplanverfahren erwartet.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stefan Karl

Stadtplanung

27.06.2025